E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur 46. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 24. September 2019, um 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1)	Fragestunde für Einwohner	
2)	Antrag nach § 24 GO NRW hinsichtlich Unterbringung von Flüchtlingen gemäß Ratsbeschluss vom 2. Juli 2019 betreffend Standortfrage Krummer Weg / Lelefeld	1252-2014/2020
3)	Umsetzung der Mobilheimanlage Freiheitsstraße	1293-2014/2020
4)	Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Mehr Wohnbauland am Rhein -	1242-2014/2020 1. Ergänzung
5)	Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) im Ortsteil Niederkrüchten	1253-2014/2020
6)	Bedarfsplanung der Kinderbetreuung für die Gemeinde Niederkrüchten	1291-2014/2020
7)	Übernahme der Trägerschaft einer neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung im Ortsteil Elmpt	1288-2014/2020

8) Grundsätzliche sozialpolitische Empfehlung bei der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken — 1235-2014/2020

9) Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 3. S. 1 BauO NRW 2018 — 1256-2014/2020

10) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen — 1251-2014/2020

11) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen — 1290-2014/2020

12) Antrag auf Ansiedlung von Fressfeinden des Eichenprozessionsspinners — 1243-2014/2020

13) Bekanntgabe der Niederschrift über die 25. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 2. September 2019 — 1282-2014/2020

14) Bekanntgabe der Niederschrift über die 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 3. September 2019 – öffentlicher Teil - — 1278-2014/2020

15) Bekanntgabe der Niederschrift über die 30. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 10. September 2019 - öffentlicher Teil - — 1285-2014/2020

16) Bekanntgabe der Niederschrift über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vom 12. September 2019 - öffentlicher Teil - — 1283-2014/2020

17) Mitteilungen des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

18) Grundstücksangelegenheit — 1287-2014/2020

19) Grundstücksangelegenheit 3 — 1268-2014/2020

20)	Auftragsvergabe	1258-2014/2020
21)	Beteiligungen	1269-2014/2020
22)	Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG	1265-2014/2020
23)	Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG	1266-2014/2020
24)	Bekanntgabe der Niederschrift über die 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 3. September 2019 – nicht-öffentlicher Teil -	1279-2014/2020
25)	Bekanntgabe der Niederschrift über die 30. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 10. September 2019 - nichtöffentlicher Teil -	1286-2014/2020
26)	Bekanntgabe der Niederschrift über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialange-legenheiten vom 12. September 2019 - nichtöffentlicher Teil -	1284-2014/2020
27)	Mitteilungen des Bürgermeisters	

Niederkrüchten, den 17. September 2019
Der Bürgermeister

gez. Wassong

B e k a n n t m a c h u n g

Die vorstehende Einladung zur 46. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 24. September 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 17. September 2019
Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 17. September 2019
Abgenommen am:

Niederschrift

über die 46. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 24. September 2019
Sitzungslokal: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal
Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:00 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Beines, Peter Josef
3. Ratsmitglied Berlin, Birgitt
4. Ratsmitglied Coenen, Theodor
5. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
6. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
7. Ratsmitglied Fonger, Wolfgang
8. Ratsmitglied Goertz, Marco
9. Ratsmitglied Gumbel, Lars
10. Ratsmitglied Haese, Detlef
11. Ratsmitglied Korth, Helga
12. Ratsmitglied Krämer, Andreas
13. Ratsmitglied Lachmann, Jörg
14. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
15. Ratsmitglied Lipp, Marianne
16. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
17. Ratsmitglied Meisel, Iris
18. Ratsmitglied Michiels, Walter
19. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
20. Ratsmitglied Polmans, Matthias
21. Ratsmitglied Rütten, Thomas
22. Ratsmitglied Schaefer, Dietrich
23. Ratsmitglied Schmitz, Manfred

24. Ratsmitglied Seeboth, Ulrich
25. Ratsmitglied Siegers, Beate
26. Ratsmitglied Soltysiak, Horst
27. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
28. Ratsmitglied Szallies, Christoph
29. Ratsmitglied Tekolf, Michael
30. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
31. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
32. Ratsmitglied Walter, Klaus

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Herr Kriegers

Es fehlen:

1. Ratsmitglied Gotzen, Hans Peter
2. Ratsmitglied Meyer, Detlef
3. Ratsmitglied Schouren, Marion

Öffentlicher Teil

1)	Fragestunde für Einwohner	
2)	Antrag nach § 24 GO NRW hinsichtlich Unterbringung von Flüchtlingen gemäß Ratsbeschluss vom 2. Juli 2019 betreffend Standortfrage Krummer Weg / Lelefeld	1252-2014/2020
3)	Umsetzung der Mobilheimanlage Freiheitsstraße	1293-2014/2020
4)	Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Mehr Wohnbauland am Rhein -	1242-2014/2020 1. Ergänzung
5)	Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) im Ortsteil Niederkrüchten	1253-2014/2020
6)	Bedarfsplanung der Kinderbetreuung für die Gemeinde Niederkrüchten	1291-2014/2020
7)	Übernahme der Trägerschaft einer neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung im Ortsteil Elmpt	1288-2014/2020
8)	Grundsätzliche sozialpolitische Empfehlung bei der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken	1235-2014/2020
9)	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 3. S. 1 BauO NRW 2018	1256-2014/2020
10)	Ersatzwahlen zu den Ausschüssen	1251-2014/2020
11)	Ersatzwahlen zu den Ausschüssen	1290-2014/2020
12)	Antrag auf Ansiedlung von Fressfeinden des Eichenprozessionsspinners	1243-2014/2020
13)	Bekanntgabe der Niederschrift über die 25. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 2. September 2019	1282-2014/2020
14)	Bekanntgabe der Niederschrift über die 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 3. September 2019 - öffentlicher Teil -	1278-2014/2020
15)	Bekanntgabe der Niederschrift über die 30. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 10. September 2019 - öffentlicher Teil -	1285-2014/2020
16)	Bekanntgabe der Niederschrift über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vom 12. September 2019 - öffentlicher Teil -	1283-2014/2020

17) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 17. September 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt Bürgermeister Wassong des am 30. August 2019 im Alter von 69 Jahren verstorbenen Ratsmitglieds Hermann Meyer.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

Bürgermeister Wassong eröffnet die Fragestunde und bittet die Anwesenden, von ihrem Fragerecht Gebrauch zu machen.

Herr Volkaer Toll, Schulstraße 29, Niederkrüchten-Elmpt, stellt Fragen zum Erlass einer Baumschutzsatzung und zu Terminen der Bündelsammlung.

Bürgermeister Wassong stellt in diesem Zusammenhang stehende Aktivitäten der Gemeinde im Rahmen des Projekts Biodiversität dar und weist Herrn Toll darauf hin, dass eine Fragestunde nicht zur Unterbreitung von Anregungen und Vorschlägen vorgesehen sei.

Da keine weiteren Fragen gestellt werden, schließt Bürgermeister Wassong die Fragestunde.

2) Antrag nach § 24 GO NRW hinsichtlich Unterbringung von Flüchtlingen gemäß Ratsbeschluss vom 2. Juli 2019 betreffend Standortfrage Krummer Weg / Lelefeld 1252-2014/2020

Frau Deborah Blut, Herr Gerhard Blut, Herr Horst Kühnen, Frau Maria Sterren-van Ool und Herr Ingo Weichselbaumer sowie weitere 317 Unterzeichner haben mit Schreiben vom 5. August 2019 beantragt,

- unter Aufhebung des Beschlusses zur Verwaltungsvorlage 1233 – 2014/2020 die Verwaltungsvorlage 1128 – 2014/2020 erneut zu beraten mit dem Ziel, einen unter Abwägung aller Aspekte geeigneten Standort zu beschließen,

- hilfsweise die Angelegenheit zunächst zur weiteren Beratung an einen Ausschuss zu verweisen und im Anschluss erneut zur Abstimmung zu bringen.

Jedes Ratsmitglied hat eine Ausfertigung des vorbezeichneten Schreibens erhalten.

Der Rat fasst mit 30 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Der Antrag der Anwohner Lelefeld vom 5. August 2019 wird zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

3) Umsetzung der Mobilheimanlage Freiheitsstraße 1293-2014/2020

Die CWG-Ratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 8. August 2019 eine erneute Prüfung der Standortentscheidung hinsichtlich der Versetzung einer Mobilheimanlage von der Freiheitsstraße zur Straße Lelefeld in Niederkrüchten-Elmpt. Weitere Einzelheiten sowie die Begründung des Antrags der CWG-Ratsfraktion vom 8. August 2019 sind jedem Ratsmitglied zugegangen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass für den Verbleib einer Mobilheimanlage im Heineland 2 Baugrundstücke benötigt werden, deren Gesamtfläche 1.093 qm beträgt. Der Grundstückswert für diese Fläche beläuft sich auf 198.170,00 Euro.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich am 10. September 2019 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Rat mit 17 Stimmen bei einer Gegenstimme, die Mobilheimanlage an der Freiheitsstraße in Niederkrüchten-Elmpt, die für 20 Personen ausgelegt ist, entsprechend dem Ratsbeschluss vom 2. Juli 2019 zum Standort Lelefeld zu versetzen. Der Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 12. September 2019 über die Angelegenheit beraten und mit 15 Stimmen bei einer Gegenstimme eine gleichlautende Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Der Rat fasst mit 28 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Die Mobilheimanlage an der Freiheitsstraße in Niederkrüchten-Elmpt, die für 20 Personen ausgelegt ist, soll entsprechend dem Ratsbeschluss vom 2. Juli 2019 zum Standort Lelefeld versetzt werden.

4) Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Mehr Wohnbauland am Rhein - 1242-2014/2020 1. Ergänzung

Mit Schreiben vom 05. Juli 2019 bittet die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregie-

rung Düsseldorf um Mitwirkung bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauflächen am Rhein –. Anregungen und Bedenken können bis zum 30. September 2019 vorgebracht werden.

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 77. Sitzung am 27. Juni 2019 die Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf beschlossen. Der Entwurf der 1. Regionalplanänderung sieht vor, in der Planungsregion Düsseldorf ca. 1.500 ha zusätzlich als Allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen.

Das Plankonzept zur 1. Regionalplanänderung basiert unter anderem auf einem Flächenranking, welches mit den Städten und Gemeinden durchgeführt worden ist. Im Rahmen von zwei Kommunalgesprächen hat die Verwaltung gegenüber der Regionalplanungsbehörde potenzielle ASB-Erweiterungsflächen in den Hauptortslagen Elmpt und Niederkrüchten benannt. Diese sind in den vorliegenden Steckbriefen aufgeführt. Die Ergebnisse des Masterplans Wohnen sind der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Kommunalgespräche ebenfalls zur Verfügung gestellt worden.

Während in der Ortslage Elmpt eine ASB-Erweiterungsfläche mit Hinweis auf die gewerbliche Entwicklung des ehemaligen Flugplatzes Berücksichtigung im RPD-Änderungsentwurf findet, sind die seitens der Verwaltung benannten Flächen im Ortsteil Niederkrüchten nicht aufgenommen worden. Insgesamt wurden die lokalen Bedarfe im Entwurf der Regionalplanänderung nicht beachtet. Eine entsprechende Forderung ist Kern des jedem Ratsmitglied vorliegenden Entwurfs der Stellungnahme.

Im Rahmen der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 02. September 2019 hat die Verwaltung angekündigt, den Entwurf der Stellungnahme zur Ratssitzung um eine vertiefende Argumentation im Hinblick auf die gewerblich-industrielle Folgenutzung des ehemaligen Militärgeländes zu erweitern. Der ergänzte Entwurf der Stellungnahme liegt ebenfalls jedem Ratsmitglied vor.

Herr Hinsen beantwortet eine Frage des Ratsmitglieds Szallies zur Ausweisung von Ausgleichsflächen für versiegelte Flächen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauflächen am Rhein – entsprechend dem Schreiben

vom 10. September 2019 abzugeben.

5) Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) im Ortsteil Niederkrüchten 1253-2014/2020

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts (EHZK) für die Gemeinde Niederkrüchten zugestimmt und dieses als Städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts ist die Abgrenzung eines Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) von der Kategorie eines Nahversorgungszentrums in der Ortslage Niederkrüchten.

Im Kreuzungsbereich Mittelstraße/Hochstraße waren die Standorte der die Versorgungsfunktion sichernden Betriebe Kaisers und Netto verortet. Durch die Schließung von Kaisers und Netto konnte die Empfehlung zur Ansiedlung eines Supermarktes im Nahversorgungszentrum konkret verortet werden. Folgerichtig erfolgte für die beiden Altstandorte in der Fortschreibung des EHZK im Jahr 2016 die Darstellung als Potenzialstandort. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Ansiedlung des Action-Marktes im Gebäude des ehemaligen Kaisers-Marktes ist die seinerzeit darlegte Nutzungsmöglichkeit des Potenzialstandortes nicht mehr aktuell. Für die Realisierung des Supermarktes mit 1.600 m² Verkaufsfläche ist die Entwicklung einer Fläche erforderlich, die über den ehemals vorgeschlagenen Potenzialstandort und mithin über die Abgrenzung des ZVB hinausgeht.

Der für die Gemeinde Niederkrüchten tätige Einzelhandelsgutachter, die Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, empfiehlt in der jedem Ratsmitglied vorliegenden Stellungnahme, die Ansiedlung des Supermarktes zu unterstützen und eine entsprechende Anpassung der Abgrenzung des Nahversorgungszentrum vorzunehmen. Damit würde gleichzeitig der Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ Rechnung getragen.

Gemäß Ziel 6.5-2 LEP NRW dürfen Kern- und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO (großflächige Einzelhandelsbetriebe) mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden. Das Plangebiet ragt jedoch im nord-westlichen Teil über den ZVB hinaus. Daher

ist bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung der Zentrale Versorgungsbereich als Bestandteil des Einzelhandels-und Zentrenkonzepts durch einen Ratsbeschluss entsprechend fortzuschreiben und anzupassen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Zentrale Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Niederkrüchten in der Fassung von Seite 6 der vorliegenden Stellungnahme der Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH wird als Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Gemeinde Niederkrüchten (Stand: Fortschreibung gemäß Ratsbeschluss vom 22. November 2016) beschlossen und ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

6) Bedarfsplanung der Kinderbetreuung für die Gemeinde Niederkrüchten 1291-2014/2020

Das Amt für Schulen, Jugend und Familie des Kreises Viersen hat mit Schreiben vom 5. August 2019 mitgeteilt, dass zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Kindertageseinrichtungen im Ortsteil Elmpt bereits für das Kindergartenjahr 2020/2021 ca. 40 zusätzliche Plätze benötigt werden. Darüber hinaus geht das Amt für Schulen, Jugend und Familie mittelfristig von einem weiteren Bedarf in dem Ortsteil aus. Der Vertreter des Amtes für Schulen, Jugend und Familie des Kreises Viersen hat dem Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten in seiner Sitzung am 12. September 2019 die Planungsgrundlagen und Parameter für die Bedarfszahlen der Kinderbetreuung in der Gemeinde Niederkrüchten vorgestellt und sehr ausführlich erläutert.

Aufgrund des nicht unerheblichen zusätzlichen Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder im Ortsteil Elmpt und zur Vermeidung von kostspieligen Zwischenlösungen schlägt die Verwaltung die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung für Kinder mit 3 Gruppen im westlichen Bereich des Ortsteils Elmpt vor, wobei dem Träger für den Bau der Kindertageseinrichtung ein entsprechendes Grundstück im Wege eines Erbbaurechtsvertrags zur Verfügung gestellt werden könnte.

Der Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten empfiehlt dem Rat einstimmig, im westlichen Bereich des Ortsteils Elmpt eine neue Tageseinrichtung für Kinder mit 3 Gruppen zu errichten und dem Träger für den Bau der Kindertageseinrich-

tung ein entsprechendes Grundstück im Wege eines Erbbaurechtsvertrags zur Verfügung zu stellen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Im westlichen Bereich des Ortsteils Elmpt soll eine dreigruppige Kindertageseinrichtung errichtet werden, wobei dem Träger für den Bau der Kindertageseinrichtung ein entsprechendes Grundstück im Wege eines Erbbaurechtsvertrags zur Verfügung gestellt wird.

7) Übernahme der Trägerschaft einer neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung im Ortsteil Elmpt — 1288-2014/2020

Da der Rat der Gemeinde Niederkrüchten sich in seiner heutigen Sitzung unter Punkt 6 der Tagesordnung für die Errichtung einer weiteren Kindertageseinrichtung im Ortsteil Elmpt ausgesprochen hat, bedarf es eines Trägers für den Betrieb der Einrichtung.

Mit Schreiben vom 2. August 2019 hat der AWO Kreisverband Viersen e. V. sein Interesse an einer Übernahme der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung im Ortsteil Elmpt bekundet. Sie wäre bereit, auf einem zur Verfügung gestellten Grundstück einen Neubau zu errichten. Sie ist jedoch nicht in der Lage, den bei einem Neubau zu leistenden Trägeranteil zu erbringen. Gleiches gilt für den Trägeranteil an den Betriebskosten.

Die Vertreterin des AWO Kreisverbands Viersen e. V., Frau Khalaf, hat dem Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten in seiner Sitzung am 12. September 2019 umfassend die pädagogische Konzeption für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt vorgestellt. Der Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten empfiehlt dem Rat mit 15 Stimmen bei einer Gegenstimme, der Arbeiterwohlfahrt im Kreis Viersen (AWO Kreisverband Viersen e.V.) die Trägerschaft für die neu zu errichtende Kindertageseinrichtung entsprechend dem Verwaltungsvorschlag anzubieten.

Da der Rat beschlossen hat, im Ortsteil Elmpt eine weitere Kindertageseinrichtung errichten zu lassen, schlägt die Verwaltung vor, dem AWO Kreisverband Viersen e. V. ein Grundstück für die Errichtung und den Betrieb einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung im Ortsteil Elmpt im Wege eines Erbbaurechtsvertrags unentgeltlich zur Verfügung

zu stellen und sowohl den förderungsfähigen Anteil bei den Kosten der Investitionsmaßnahme (zurzeit 10 v. H.) als auch bei den Betriebskosten (zurzeit 9. v. H.) zu übernehmen. Des Weiteren sollten dem Träger die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, die Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz, die Kanalanschlussbeiträge und die Kosten für die Herrichtung des Grundstücks sowie der Aufwandsersatz für die Herstellung verschiedener Grundstücksanschlüsse erstattet werden.

Es wird angestrebt, die Kindertageseinrichtung zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 in Betrieb zu nehmen, sodass anteilige Betriebskosten erst ab 2021 anfallen würden. Derzeit wird von einem Investitionsvolumen in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro ausgegangen. Somit beliefe sich der Trägeranteil auf rd. 150.000,00 Euro. Hinzu kämen die Kosten für die Herrichtung des Grundstücks sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse. Da dieser Sachverhalt nicht absehbar war, konnten hierfür keine Mittel im Haushalt veranschlagt werden. Die Mittel müssten demnach außerplanmäßig bereitgestellt werden. Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Buchstabe d) handelt es sich hierbei um eine erhebliche außerplanmäßige Auszahlung, die der vorherigen Zustimmung des Rates bedarf. Die Deckung im Haushaltsjahr 2020 könnte durch Einsparungen bei der Maßnahme „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge“ gewährleistet werden.

Der Rat fasst mit 30 Stimmen bei 2 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt der Arbeiterwohlfahrt im Kreis Viersen (AWO Kreisverband Viersen e. V.) zwecks Errichtung und Betrieb einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung ein Grundstück im Ortsteil Elmpt im Wege eines Erbbaurechtsvertrags mit einer Laufzeit von 30 Jahren unentgeltlich zur Verfügung. Des Weiteren übernimmt die Gemeinde Niederkrüchten sowohl den förderungsfähigen Anteil bei den Kosten für die Investitionsmaßnahme (zurzeit 10 v. H.) als auch bei den Betriebskosten (zurzeit 9 v. H.) und stellt den Träger von allen Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch, von Ausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz sowie von Kanalanschlussbeiträgen frei. Die Kosten für die Herrichtung des Grundstücks und der Aufwandersatz für die Herstellung der verschiedenen Grundstücksanschlüsse gehen zu Lasten der Gemeinde Niederkrüchten.

Der erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von rund 180.000,00 Euro wird zudem zugestimmt.

8) Grundsätzliche sozialpolitische Empfehlung bei der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken 1235-2014/2020

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 13. Juni 2019, künftig bei Entscheidungen über den Verkauf von zur Umsetzung sozialer Projekte geeigneter gemeindeeigener Grundstücke, neben der Empfehlung aus wirtschaftlicher Sicht, dem Rat auch eine Empfehlung aus sozialer Sicht vorzulegen. Zur Begründung des Antrages wird auf das jedem Ratsmitglied zugegangene Schreiben verwiesen.

Der Rat hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Begründung des Antrages bezieht sich im Wesentlichen auf Projekte zur Schaffung von Wohnraum für Bürger im Alter (Wohnen mit Service, Pflegeeinrichtungen etc.). Grundsätzlich sollte nach der Intension der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine sozialpolitische Empfehlung durch den Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für alle Grundstücksangelegenheiten, die sich mit der Umsetzung sozialer Projekte befassen, erfolgen.

In der Praxis wären demnach Grundstücksangelegenheiten, die auch sozialpolitische Bedeutung haben, nicht nur im generell zuständigen Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften sondern auch im Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vor zu beraten. Da nach bisheriger Sitzungsplanung beide Ausschüsse nur 2 x jährlich tagen, wären hierzu evtl. weitere Zusatztermine notwendig.

Die Erfahrungen aus jüngster Vergangenheit (siehe Grundstücksangelegenheiten im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses 10. September 2019) zeigen jedoch, dass gerade Grundstücksangelegenheiten, z. T. durch den Handlungsdruck, z. T. aber auch, weil potentielle Grundstücksveräußerer oder -erwerber mitunter kein sehr großes Zeitfenster einräumen, wegen ihrer Eilbedürftigkeit im Haupt- und Finanzausschuss zu verhandeln waren bzw. sind.

Die Verwaltung hält die Berücksichtigung sonstiger Belange ebenfalls für sinnvoll, um neben einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise gerade auch im Hinblick auf die Feststellungen im Pflegeplan, im Kindergartenbedarfsplan und im „Masterplan Woh-

nen“ sozialpolitische Aspekte mit in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.

Bereits im Workshop am 28. August 2019 wurden erste Grundlagen für ein Gesamtkonzept, dass neben der kommunalen Steuerung beim Baulandmanagement auch sozialpolitische Aspekte (z. B. „Wohnen mit Service“, Pflegeeinrichtungen, Unterbringung von Flüchtlingen, Schaffung von bezahlbarem/preisgünstigen Wohnraum) beinhaltet, erarbeitet. Im Rahmen dieser Veranstaltung sind alle evtl. für die Umsetzung sozialer Projekte in Frage kommenden Grundstücke (z. T. allein wegen ihrer Größe und Lage ohne Berücksichtigung von Eigentumsverhältnissen) aufgezeigt worden. Sobald dieses Gesamtkonzept konkret in den Fachausschüssen beraten und vom Rat beschlossen worden ist, wären solche Einzelfallentscheidungen zukünftig nicht mehr notwendig.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Veräußerung von zur Umsetzung sozialer Projekte geeigneten Grundstücken wird bis zur Beschlussfassung über das Gesamtkonzept vor der Beratung im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften dem Ausschuss für Jugend-, Familien-, und Sozialangelegenheiten zur Beratung vorgelegt.

9) Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 3. S. 1 BauO NRW 2018 — 1256-2014/2020

Am 01. Januar 2019 ist die neue Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten (BauO NRW 2018). Den Gemeinden wird durch § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 erstmals die Aufgabe übertragen, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über die Erteilung von bestimmten Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen selbst zu entscheiden. Bislang lag die Zuständigkeit dieser Aufgabe bei der Bauaufsicht des Kreises Viersen.

Für eine sachgerechte und rechtssichere Bearbeitung dieser Aufgabe sind nicht nur zusätzliche personelle Kapazitäten erforderlich, sondern über das bisherige Maß hinaus auch weitere Aus- und Fortbildungen. Da die Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen, sieht die Gemeinde die geänderte Zuständigkeitsregelung problematisch.

Bisher hat sich die gute Zusammenarbeit mit der Bauaufsicht des Kreises Viersen bewährt. Sie hat unter anderem den Vorteil, dass in den vergleichbaren Kommunen ohne eigene Bauaufsicht (Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst) nach einheitlichen Kriterien über die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen entschieden wird. Aus diesem Grund sind auch die anderen betroffenen kreisangehörigen Kommunen an einer Übertragung der Aufgabe an den Kreis interessiert.

Nach der Handlungsempfehlung zur Anwendung der Bauordnung NRW 2018 ist eine Rückübertragung der Aufgabe an den Kreis möglich. Da es sich nicht um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt, findet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Anwendung. Nach § 23 Abs. 1 GkG NRW können Gemeinden und Kreise als Gemeindeverbände vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

Ausgehend davon hat der Kreis Viersen der Gemeinde Niederkrüchten und den anderen Gemeinden die Rückübertragung der Aufgabe durch Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeboten. Der Entwurf dieser Vereinbarung hat jedem Ratsmitglied vorgelegen.

Der Rat fasst mit 30 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Kreis Viersen zur Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 entsprechend dem vorliegenden Entwurf abzuschließen.

10) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen 1251-2014/2020

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 14. Juli 2019 aufgrund personeller Änderungen beantragt, die nachstehend aufgeführte Ersatzwahl durchzuführen:

Herrn Werner Schlosser, Eschenweg 6, 41372 Niederkrüchten, zum Mitglied des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses für das bisherige Ausschussmitglied Jürgen Schmitz zu wählen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 50 Abs. 3 GO NRW sollte der frei gewordene Ausschusssitz durch einstimmigen Beschluss besetzt werden.

Der Rat wählt sodann einstimmig Herrn Werner Schlosser, Eschenweg 6, 41372 Niederkrüchten, zum Mitglied des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses.

11) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen 1290-2014/2020

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 11. September 2019 aufgrund personeller Änderungen beantragt, die nachstehend aufgeführten Ersatzwahlen durchzuführen:

1) Frau Irmgard Spridzans, Gartenstraße 32, 41372 Niederkrüchten, zum Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für das bisherige Ausschussmitglied Georg Hoffmann zu wählen.

2) Herrn Marcus Coenen, Kahrstraße 79, 41372 Niederkrüchten, zum 1. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für das bisherige 1. stellvertretende Ausschussmitglied Frau Irmgard Spridzans zu wählen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 50 Abs. 3 GO NRW sollen die frei gewordenen Ausschusssitze durch einstimmigen Beschluss besetzt werden.

Der Rat wählt sodann einstimmig

Frau Irmgard Spridzans, Gartenstraße 32, 41372 Niederkrüchten, zum Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für das bisherige Ausschussmitglied Georg Hoffmann und

Herrn Marcus Coenen, Kahrstraße 79, 41372 Niederkrüchten, zum 1. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für das bisherige 1. stellvertretende Ausschussmitglied Irmgard Spridzans.

12) Antrag auf Ansiedlung von Fressfeinden des Eichenprozessionsspinners 1243-2014/2020

Mit Schreiben vom 15. Juli 2019 beantragt die Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen die Verwaltung zu beauftragen, Informationen zur Wirksamkeit der Methode „Ansiedlung von Fressfeinden“ zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners einzuholen und bei Wirksamkeit dieser Methode einen entsprechenden Maßnahmenplan zur natürlichen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zu erarbeiten. Zur Begründung wird auf den vorliegenden Antrag verweisen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 15. Juli 2019 wird zur weiteren Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

13) Bekanntgabe der Niederschrift über die 25. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 2. September 2019 1282-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 25. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 2. September 2019.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die 25. Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse, die gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

14) Bekanntgabe der Niederschrift über die 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 3. September 2019 - öffentlicher Teil - 1278-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Bauausschusses vom 3. September 2019. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des Bauausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse.

15) Bekanntgabe der Niederschrift über die 30. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 10. September 2019 - öffentlicher Teil - 1285-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 30. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 10. September 2019.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 30. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse, die gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

16) Bekanntgabe der Niederschrift über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vom 12. September 2019 - öffentlicher Teil - 1283-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vom 12. September 2019.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse, die gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

17) Mitteilungen des Bürgermeisters

17.1 Bürgermeister Wassong teilt betreffend Sachstand zum Breitbandprojekt mit, dass die ursprüngliche angenommene Wirtschaftlichkeitslücke für Niederkrüchten bei rund 3,7 Mio. EUR und somit der Eigenanteil der Gemeinde bei max. 370.000,00 EUR gelegen habe. Der Kreis Viersen habe verbindlich die Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von nunmehr ca. 2 Mio. EUR mitgeteilt. Dies bedeute, dass der Eigenanteil der Gemeinde maximal bei rund 200.000,00 EUR liegen werde. 90 % der voraussichtlichen Kosten würden durch Förderprogramme des Bundes und des Landes getragen, 10 % Eigenanteil verbliebe bei den Kommunen. Dadurch werde ein nahezu 100 %-tiger Ausbau der Kommune im Bereich der Breitbandversorgung erreicht und nahezu alle „unterversorgten“ Haushalte (weniger als 30 Mbit/s) erhielten Glasfaser. Der Ausbau werde im Gemeindegebiet voraussichtlich im Frühjahr 2020 beginnen.

17.2 Frau Schrievers teilt mit, dass die Anschreiben zur Hundezählung 109 Neuanmeldungen bewirkt hätten.

17.3 Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass Herr Jochen Smets nach mehr als 20 Jahren seine Tätigkeit als journalistischer Berichterstatter der Ratssitzungen einstellen werde. Bürgermeister Wassong dankt Herrn Smets für die stets gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 15.08.2019

Vorlagen-Nr. 1252-2014/2020

Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.09.2019

Antrag nach § 24 GO NRW hinsichtlich Unterbringung von Flüchtlingen gemäß Ratsbeschluss vom 2. Juli 2019 betreffend Standortfrage Krummer Weg / Lelefeld

Sachverhalt:

Frau Deborah Blut, Herr Gerhard Blut, Herr Horst Kühnen, Frau Maria Sterren-van Ool und Herr Ingo Weichselbaumer sowie weitere 317 Unterzeichner haben mit Schreiben vom 5. August 2019 beantragt,

- unter Aufhebung des Beschlusses zur Verwaltungsvorlage 1233 – 2014/2020 die Verwaltungsvorlage 1128 – 2014/2020 erneut zu beraten mit dem Ziel, einen unter Abwägung aller Aspekte geeigneten Standort zu beschließen,

- hilfsweise die Angelegenheit zunächst zur weiteren Beratung an einen Ausschuss zu verweisen und im Anschluss erneut zur Abstimmung zu bringen.

Zur weiteren Begründung wird auf das als Anlage beigefügte Schreiben verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag vom 5. August 2019 wird zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☐
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungs-angelegenheit	☐

Anlage

Schreiben der Anwohner Lelefeld und Andere vom 5. August 2019

gez. Wassong

Gerhard und Deborah Blut

Horst Kühnen

M. van de Sterren

Ingo Weichselbaumer

Gemeindeverwaltung
Niederkrüchten
- 5. Aug. 2019

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten und
den Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten Herrn Wassong
mdB um Weiterleitung an alle Fraktionsmitglieder

05.08.2019

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW
Verwaltungsvorlage 1233-2014/2020 - Unterbringung von Flüchtlingen, Standortfrage Krummer Weg/Lelefeld;
hier: Ratsbeschluss vom 02.07.2019

Sehr geehrte Ratsmitglieder,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Wassong,

mit Ratsbeschluss vom 02.07.2019 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten die Verlegung eines Teils der bisher im Bereich der Freiheitsstrasse aufgestellten Mobilheimanlage (im Weiteren: MHA) an den Standort Lelefeld beschlossen. Hiergegen richtet sich diese Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW.

Vorausgegangen war ein Beschluss des Rats der Gemeinde Niederkrüchten vom 26.03.2019 betreffend die Verwaltungsvorlage 1128-2014/2020. In Teil 2 des Beschlusses hat der Rat mit 18 Stimmen bei 16 Gegenstimmen die Versetzung der MHA an den Standort Lelefeld abgelehnt.
Sodann hat der Rat mit 18 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 6 Stimmenthaltungen die Versetzung der MHA an den Standort Krummer Weg beschlossen.

Hiergegen hat sich eine Gruppe von Bürgern, mehrheitlich Anwohner des Krummer Weg, am 19.06.2019 ebenfalls mit einer Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW an den Rat der Gemeinde Niederkrüchten gewandt und gefordert, die bereits getroffene Standortauswahl erneut zu überprüfen.

Mit Antrag vom gleichen Tag (19.06.2019) hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen verlangt, die Verwaltungsvorlage 1128-2014/2020 sowie den Teil 2 des Beschlusses vom 26.03.2019 in der letzten Ratssitzung vor der Sommerpause am 02.07.2019 erneut zu beraten und zu beschließen. Eine Verweisung in einen Ausschuss zur Beratung wurde aus Zeitgründen

abgelehnt. Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt, dass die Integrationsmöglichkeiten am Standort Lelefeld besser und die Kosten der Ausführung gleichzeitig geringer seien.

Der bisherige Verlauf des Verfahrens zeigt, wie umstritten beide Standorte sind.

Dennoch sprechen gewichtige Gründe gegen den Standort Lelefeld. Diese Gründe sind bei der Fassung des erneuten Beschlusses am 02.07.2019 außer Betracht geblieben. Gleichzeitig ist die Art und Weise des Zustandekommens des erneuten Beschlusses als intransparent und bürgerfern zu charakterisieren.

Dazu im Einzelnen:

1. Direkte Nähe zur Landstraße

Die Aufstellung der MHA in direkter Nähe zur Wae Straße außerhalb des Tempo 30-Bereichs sorgt für eine Gefährdung der Bewohner der MHA. Dieser Punkt ist bei der Beschlussfassung völlig außer Acht geblieben. Anders als beim Standort Krummer Weg handelt es sich mitnichten um eine Sackgasse, sondern um einen an eine viel befahrene Landstraße angrenzenden Standort.

Die Wae Straße, die in ihrer Weiterführung außerhalb des Ortsteils Elmpt Siedlung ein Tempolimit von 100 km/h und viel Verkehr aufweist, stellt ein erhebliches Gefahrenpotential für die Bewohner der MHA dar. Insbesondere spielende Kinder können die Geschwindigkeit der nahenden Fahrzeuge nicht einschätzen. Da jedoch in direkter Nähe keine anderen Spielmöglichkeiten bestehen, ist davon auszugehen, dass die Grünfläche bis zur Wae Straße als Spielfeld für Fußball oder ähnliches genutzt wird.

Die an den Standort Lelefeld angrenzende Seite der Wae Straße verfügt weder über einen Bürgersteig, noch über Leitpfosten. Eine Umzäunung oder sonstige Abgrenzung vom Standort Lelefeld zur Wae Straße hin fehlt ebenfalls.

Für eine Bebauung im Rahmen des BauGB wäre in diesem Bereich eine gesicherte Erschließung nachzuweisen. Gerade diese ausreichende Erschließung fehlt jedoch.

2. Fehlender Wegeausbau

Ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist, dass die Aufstellung der MHA am Standort Lelefeld nicht wie bei dem Standort Krummer Weg an einer erschlossenen Straße erfolgen kann.
Die MHA liegt am Standort Lelefeld direkt an einem durch Campingplatzbetrieb viel befahrenem Schotterweg.

Dieser unbefestigte Schotterweg ist sehr staubig bei Trockenheit und sehr matschig bei Regen. Zudem fehlt auch hier ein Bürgersteig und die Ausleuchtung des Weges ist mangelhaft. Auf den hinter der MHA gelegenen Ackerflächen findet Landwirtschaft mit entsprechend großen und schweren Maschinen statt.

Führt man sich dies gesamte Szenario einmal vor Augen, zeichnet sich ein denkbar schlechtes Bild einer gelebten Willkommenskultur.

3. Entfernung zum Ortskern

Auch der Aspekt der gesellschaftlichen Teilhabe und der Möglichkeit der Integration in das Gemeindeleben ist im Hinblick auf die weite Entfernung zum Ortskern und die schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln außer Betracht geblieben.

Die Bushaltestelle „An der Wae", welche die direkte und am häufigsten angefahrene Haltestelle darstellt, ist ca. 1 km Fußweg von der MHA entfernt. Die näher gelegene Bushaltestelle „Elmpt Siedlung" wird selten angefahren und dies auch nur von den Linien 12 und 13. Daher wird in der Praxis die Haltestelle „An der Wae" häufig benutzt werden, besonders für weitere Strecken zu den Einkaufsmöglichkeiten an der Mönchengladbacher Straße.

Die Erreichbarkeit des geplanten Verbrauchermarktes Heineland ist hingegen auf kürzestem Wege nur über Wald- bzw. Feldwege gegeben.

Die schlechten Integrationsmöglichkeiten werden durch ein Gefühl von Ausgrenzung infolge der Ortsrandlage noch verstärkt.

4. Mehrkosten nicht nachvollziehbar

Nicht nachzuvollziehen ist die Angabe der Verwaltung, dass eine Aufstellung der MHA am Standort Krummer Weg mit ca. 25.000,00 € wesentlich teurer als die Aufstellung am Standort Lelefeld sei.

Hiergegen spricht zunächst, dass die Entfernung zwischen der MHA und der nächstgelegenen Wohnbebauung/den nächstgelegenen Anschlüssen am Standort Lelefeld mit der am Standort Krummer Weg gegebenen Entfernung identisch ist.

Hinzu kommen am Standort Lelefeld noch weitere Kosten für die Erstellung der fehlenden Infrastruktur und für eine umfangreiche Bepflanzung.
Ohne konkrete und detaillierte Planung dürfte es unmöglich sein, eine konkrete Preisangabe zu tätigen. Mithin dürfte jedoch die vom Rat angenommen Ersparnis am Standort Lelefeld in der Realität nicht gegeben sein.

5. Fehlender Ausgleich

Gerade wenn darauf hingewiesen wird, dass sich am Standort Lelefeld bereits einmal eine Unterkunft für ca. 10 Jahre befunden hat, rechtfertigt dies im Sinne eines gerechten Ausgleichs, dass bei einer erneuten Standortsuche der Standort Lelefeld nachrangig berücksichtigt wird.

Hinzu kommt, dass durch die Aufstellung der MHA die Gefahr einer nachhaltigen Schädigung des in direkter Nähe befindlichen Campingplatz Lelefeld wahrscheinlich ist.
Dabei drohen nicht nur finanzielle Verluste der Betreiberfamilie, sondern eine Aufstellung der MHA direkt im Zufahrtsbereich zu einem Campingplatz konterkariert auch die Positionierung

der Gemeinde Niederkrüchten als Tourismusziel mit dem Motto „Niederkrüchten - natürlich mit Perspektive".

Die Erfahrungen aus der Aufstellung der vorherigen MHA mit häufigen Einsätzen von Ordnungsamt und Polizei stehen in Widerspruch zu der Kundenzielgruppe eines Campingplatzes, die Ruhe und Erholung sucht.

Auf die bekannten und von anderer Stelle bereits vorgetragenen Sicherheitsbedenken, die am Standort Lelefeld aufgrund mangelnder Ausleuchtung und fehlender Einsehbarkeit noch verstärkt gelten, soll ebenfalls hingewiesen werden.

Fazit

Betrachtet man die aufgezählten Punkte, bietet sich bei einer Aufstellung der MHA am Standort Lelefeld ein Bild, welches weder den Zielen der Landesregierung noch denen der Gemeinde Niederkrüchten im Hinblick auf die Unterbringung schutzbedürftiger Menschen entspricht.

Im Gegenteil: eine Unterbringung am Standort Lelefeld ist eine Unterbringung, die jeglichen Integrationsbemühungen widerspricht und eine Teilhabe am Gemeindeleben unnötig erschwert. Hinzu kommt, dass die Wohnsituation in direkter Angrenzung zu einer Landstraße, ohne Ausleuchtung in Ortsrandlage erhebliche Gefahren für die Unterzubringenden mit sich bringt. Gleichzeitig wird sowohl den zukünftigen Bewohnern als auch den umliegenden Einwohnern ein Gefühl vermittelt, dass in absolutem Gegensatz zu der allseits propagierten Willkommenskultur steht.

In diesem Zusammenhang verwundert auch das politische Vorgehen. So ist es zunächst im Rahmen der Willensbildung im März 2019 zu einem Beschluss gekommen, der auch bekannt gemacht und akzeptiert wurde und somit den Betroffenen Rechtssicherheit und Vertrauen in die Politik vor Ort vermittelt hat.
Nunmehr wird, knapp 3 Monate später, dieser Beschluss auf Betreiben einer Fraktion, die sich selbst als Integrationspartei bezeichnet, erneut zur Abstimmung gestellt - obwohl ersichtlich ist, dass keiner der beiden Standorte uneingeschränkte Zustimmung gefunden hat. Begründet wird diese erneute Abstimmung u.a. mit der von Anwohner des Krummer Weg eingebrachten Anregung/Beschwerde. Diese enthält jedoch neben teils verständlichen Argumenten auch durchaus populistische Aussagen zu möglichen Szenarien bei fehlender Integration von Schutzbedürftigen.
Die erneute Abstimmung erfolgt dann auch noch, ohne dieses sicherlich komplexe Thema zuvor zur Beratung in einen Ausschuss verwiesen zu haben, mit dem Hinweis auf die nahende Sommerpause, in der knapp 14 Tage späteren Ratssitzung.

Das Bild, das sich hier abzeichnet, ist aus kommunalpolitischer Sicht sicherlich höchst fragwürdig.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt,

unter Aufhebung des Beschlusses zur Verwaltungsvorlage 1233-2014/2020 die Verwaltungsvorlage 1128-2014/2020 erneut zu beraten, mit dem Ziel, einen unter Abwägung aller Aspekte geeigneten Standort zu beschließen;

hilfsweise, die Angelegenheit zunächst zur weiteren Beratung in einen Ausschuss zu verweisen und im Anschluss erneut zur Abstimmung zu bringen.

Da die bisher erfolgte Vorgehensweise und insbesondere die Entscheidungsfindung bei vielen Einwohnern der Gemeinde Niederkrüchten und darüber hinaus auf Unverständnis getroffen ist, liegt diesem Schreiben eine Unterschriftsliste von 317 Personen bei, die ebenfalls den Standort Lelefeld unter Abwägung aller Argumente für die Aufstellung der MHA für ungeeignet halten und dies mit ihrer Unterschrift auch deutlich machen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

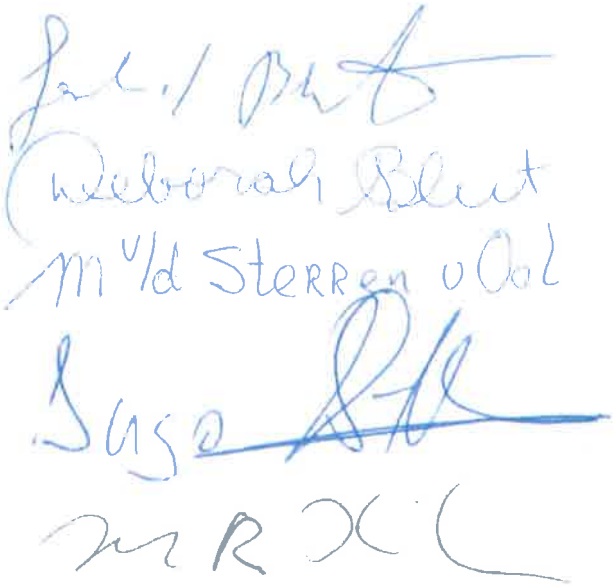

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Ordnung, Soziales und Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 50 62 03

Niederkrüchten, den 16.09.2019

Vorlagen-Nr. 1293-2014/2020

Sachbearbeiter: Hermann-Josef Schippers

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.09.2019

Umsetzung der Mobilheimanlage Freiheitsstraße

Sachverhalt:

Die CWG-Ratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 8. August 2019 eine erneute Prüfung der Standortentscheidung hinsichtlich der Versetzung einer Mobilheimanlage von der Freiheitsstraße zur Straße Lelefeld in Niederkrüchten-Elmpt. Weitere Einzelheiten sowie die Begründung des Antrags sind dem als Anlage beigefügten Schreiben der CWG-Ratsfraktion vom 8. August 2019 zu entnehmen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass für den Verbleib einer Mobilheimanlage im Heineland 2 Baugrundstücke benötigt werden, deren Gesamtfläche 1.093 qm beträgt. Der Grundstückswert für diese Fläche beläuft sich auf 198.170,00 Euro.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich am 10. September 2019 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Rat mit 17 Stimmen bei einer Gegenstimme, die Mobilheimanlage an der Freiheitsstraße in Niederkrüchten-Elmpt, die für 20 Personen ausgelegt ist, entsprechend dem Ratsbeschluss vom 2. Juli 2019 zum Standort Lelefeld zu versetzen. Der Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 12. September 2019 über die Angelegenheit beraten und mit 15 Stimmen bei einer Gegenstimme eine gleichlautende Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Beschlussvorschlag:

Die Mobilheimanlage an der Freiheitsstraße in Niederkrüchten-Elmpt, die für 20 Personen ausgelegt ist, soll entsprechend dem Ratsbeschluss vom 2. Juli 2019 zum Standort Lelefeld versetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☒	Nein	☐
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungs-angelegenheit	☒

Anlage:

1. Schreiben der CWG-Ratsfraktion vom 8. August 2019

In Vertretung

gez. Schippers

CWG Niederkrüchten
Die Ratsfraktion
Postfach 2185
41370 Niederkrüchten

Niederkrüchten, den 08.08.2019

An den Bürgermeister
Herrn Karl-Heinz Wassong
Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstrasse 19
41372 Niederkrüchten

Gemeindeverwaltung
Niederkrüchten
13. Aug. 2019

Antrag der CWG-Ratsfraktion
Umstellung Wohnanlage Lelefeld/Krummerweg
(unterschiedliche Beschlussfassungen in Ratssitzungen)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wassong,

Die CWG-Niederkrüchten bittet darum, die Standortwahl für die Wohnanlage erneut zu prüfen bzw. im Fachausschuss zu diskutieren. Auch wir favorisieren einen Aufstellungsort einer Wohnanlage in Elmpt. Gesetzt ist, dass eine der beiden Wohnanlagen nach Niederkrüchten versetzt wird und dort eine ältere Wohnanlage ersetzt. Bei der kritischen Abwägung aller Für und Wider der beiden bisher diskutierten Standorte Krummer Weg und Lelefeld, gibt es gleichermaßen Vor-, Nachteile und Anwohner die hiervon betroffen sind. Betrachtet man die infrastrukturellen Gegebenheiten von Elmpt und lässt die Vermarktungsgesichtspunkte des Heinelandes außen vor, ist der Standort Heineland zumindest für **eine** Wohnanlage, ebenfalls eine gute Alternative. Wir gehen davon aus, dass an diesem Standort die Umstellungskosten deutlich niedriger ausfallen. Ziel sollte es sein, eine Wohnanlage auf einem Baugrundstück zu platzieren. Dieses Grundstück könnte dann natürlich nicht verkauft werden. Der Grundstücksverkauf müsste zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Wir bitten diese Überlegung mit in die Diskussion einzubeziehen.
Wir finden es nicht angemessen, in einer Ratsentscheidung den einen Standort zu beschließen, dann Aufgrund unterschiedlicher Eingaben aus der Bürgerschaft vor Ort den Standort auf einen anderen Standort umzulegen. Was nun passiert ist, dass sich ebenfalls Menschen am Lelefeld berechtigter Weise und leider erst nach der 2.Ratsentscheidung, darüber Gedanken machen konnten. Wir denken so geht es nicht!
Wir bitten Sie, diesen Sachverhalt erneut zu prüfen und nochmals zu diskutieren.

Freundliche Grüße

Jörg Lachmann
Fraktionsvorsitzender der -
CWG Ratsfraktion der Gemeinde Niederkrüchten

Peter-Josef Beines
Ratsmitglied der -

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 13 20

Niederkrüchten, den 10.09.2019

Vorlagen-Nr. 1242-2014/2020 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.09.2019

Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Mehr Wohnbauland am Rhein -

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05. Juli 2019 bittet die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf um Mitwirkung bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauflächen am Rhein –. Anregungen und Bedenken können bis zum 30. September 2019 vorgebracht werden.

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 77. Sitzung am 27. Juni 2019 die Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf beschlossen. Der Entwurf der 1. Regionalplanänderung sieht vor, in der Planungsregion Düsseldorf ca. 1.500 ha zusätzlich als Allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen.

Das Plankonzept zur 1. Regionalplanänderung basiert unter anderem auf einem Flächenranking, welches mit den Städten und Gemeinden durchgeführt worden ist. Im Rahmen von zwei Kommunalgesprächen hat die Verwaltung gegenüber der Regionalplanungsbehörde potenzielle ASB-Erweiterungsflächen in den Hauptortslagen Elmpt und Niederkrüchten benannt. Diese sind in den beiliegenden Steckbriefen aufgeführt. Die Ergebnisse des Masterplans Wohnen sind der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Kommunalgespräche ebenfalls zur Verfügung gestellt worden.

Während in der Ortslage Elmpt eine ASB-Erweiterungsfläche mit Hinweis auf die gewerbliche Entwicklung des ehemaligen Flugplatzes Berücksichtigung im RPD-Änderungsentwurf findet, sind die seitens der Verwaltung benannten Flächen im Ortsteil Niederkrüchten nicht aufgenommen worden. Insgesamt wurden die lokalen Bedarfe im Entwurf der Regionalplanänderung nicht beachtet. Eine entsprechende Forderung ist Kern des beiliegenden Entwurfs der Stellungnahme.

Im Rahmen der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 02. September 2019 hat die Verwaltung angekündigt, den Entwurf der Stellungnahme zur Ratssitzung um eine vertiefende Argumentation im Hinblick auf die gewerblich-industrielle Folgenutzung des ehemaligen Militärgeländes zu erweitern. Der ergänzte Entwurf der Stellungnahme liegt dieser Vorlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Anhang beigefügte Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauflächen am Rhein – abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☒
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

Anlage(n):

1. Entwurf der Stellungnahme
2. Flächensteckbriefe

gez. Wassong

Gemeindeverwaltung · Postfach 1158 · 41367 Niederkrüchten

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Leiter Fachbereich II
Planen, Bauen und Umwelt
Auskunft erteilt Herr Hinsen
Zimmer 5
Durchwahl 114

10.09.2019
Schreiben vom 05.07.2019
Ihr Zeichen 32.01.02.01-01_RPÄ-117
Mein Zeichen 61 13 20

Telefon +49 (0) 2163 980-0
Telefax +49 (0) 2163 980-111
E-Mail tobias.hinsen@niederkruechten.de
Web www.niederkruechten.de

Erarbeitungsverfahren der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) -Mehr Wohnbauland am Rhein-
hier: Förmliche Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPlG und § 33 LPlG DVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) -Mehr Wohnbauland am Rhein- sowie die bereits im Vorfeld durchgeführten Kommunalgespräche möchte ich mich bedanken. Zum Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Die Durchführung des Verfahrens zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen in der Planungsregion Düsseldorf begrüße ich ausdrücklich. Zudem erkenne ich an, dass insbesondere entlang der Rheinschiene und in den Oberzentren ein deutlicher Anstieg des Wohnflächenbedarfs zu verzeichnen ist und mithin dort ein großer Handlungsdruck vorherrscht. Zudem unterstütze ich den von Ihnen beschriebenen Wunsch des Regionalrates, auch vor dem Hintergrund der schwierigen Entwicklungsfähigkeit vorhandener Siedlungspotenziale, den Kommunen genügend Alternativen auch für eine kurzfristige Flächenentwicklung zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig fordere ich aber, über den Bedarf der Ballungsräume und Oberzentren hinaus, den individuellen Bedarfen der einzelnen Kommunen höhere Bedeutung beizumessen. Für die Gemeinde Niederkrüchten sind dabei die zwei folgenden Grundlagen relevant:

ENTWURF

I. Lokaler Wohnflächenbedarf als Ergebnis des Masterplans Wohnen für die Gemeinde Niederkrüchten

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 den Masterplan Wohnen für die Gemeinde Niederkrüchten beschlossen. Der Masterplan Wohnen liegt Ihnen bereits vor.

Wie in Kapitel 2.1 der Begründung des RPD-Änderungsentwurfs beschrieben, ist die Entwicklung der Haushaltszahlen maßgeblich für den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen. Die Nachfragefaktoren sind auf der regionalen Ebene die gleichen wie auf der lokalen Ebene der Gemeinde Niederkrüchten. Der Masterplan Wohnen für die Gemeinde Niederkrüchten kommt zu folgenden Erkenntnissen:

Die Anzahl und der Anteil älterer Menschen werden zukünftig sehr deutlich ansteigen. Damit findet eine strukturelle Veränderung von Wohnbedarfen hin zu kleinen, barrierearmen Wohnungen statt. Zugleich wird jedoch in der Gemeinde Niederkrüchten bis zum Jahr 2035 auch der Anteil der 25- bis 40-Jährigen zunehmen. Dies sind die Personen in der Familiengründungsphase und Nachfrager nach Einfamilienhäusern. Angesichts der zunehmenden Überalterung der örtlichen Bevölkerung ist mit einer weiteren Verkleinerung der Haushalte von derzeit 2,28 Personen pro Haushalt auf 2,12 Personen pro Haushalt bis zum Jahr 2035 zu rechnen. Bei einem von IT.NRW prognostizierten Anstieg der Bevölkerung auf 15.700 Einwohner im Jahr 2035, ist von einem ungleich stärkeren Anstieg der Haushalte um knapp 11 %, von 6.670 auf 7.380 Haushalte auszugehen. Dies entspricht einem Zuwachs um etwa 710 im Vergleich der Jahre 2017 zu 2035. Strukturell wird die Anzahl der kleineren Haushalte (Ein- und Zweipersonenhaushalte) deutlich ansteigen (+27 % bzw. +20 %), während die Zahl der größeren Haushalte mit drei oder mehr Personen rückläufig sein wird (-9 % bis -14 %).

Um die zentrale Frage des zukünftigen Wohnungs- und Wohnbaulandbedarfes in der Gemeinde Niederkrüchten zu ermitteln, hat sich der Masterplan Wohnen, wie auch der Regionalplan Düsseldorf, der im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ausgewiesenen Methodik bedient. Im Unterschied zum Regionalplan hat die Gemeinde Niederkrüchten die Bedarfsermittlungsmethodik des LEP NRW bis auf die Gemeindeebene vollzogen. Der Regionalplan vollzieht dies nur auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Gemäß der Methode des LEP NRW werden neben dem oben skizzierten

ENTWURF

Zuwachs an wohnungsnachfragenden Haushalten weitere Faktoren berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass im landesweiten Durchschnitt pro Jahr 0,2 % des Wohnungsbestandes wegfällt und ersetzt werden muss (Ersatzbedarf). Laut Regionalplan wird des Weiteren eine Fluktuationsreserve von 1,5 % für die Gemeinde Niederkrüchten angesetzt. Im Regionalplan wird die Gemeinde Niederkrüchten zudem als grundzentraler Siedlungstyp eingeordnet. Als Dichte sind entsprechend 25 Wohneinheiten pro Hektar anzunehmen.

Unter Anwendung der oben genannten Parameter bis auf die Gemeindeebene durch den Masterplan Wohnen, ergibt sich für die Gemeinde Niederkrüchten insgesamt ein rechnerischer Bedarf von **1.060 Wohneinheiten bis zum Jahr 2035**.

Im Niederkrüchtener Gemeindegebiet sind derzeit ca. 19 ha an Wohnbauflächen-Reserven verfügbar und dass auch nur, wenn die Regionalplanungsbehörde verschiedene Bereiche insbesondere in der Ortslage Elmpt im Rahmen der Parzellenunschärfe als ASB-Reserven anerkennt (Straßen Kreithövel und Im Grong). Dies entspricht – je nach baulicher Dichte – etwa 440 Wohneinheiten.

Der Bebauungsplan „Overhetfelder Straße / Heineland“ sieht auf einer Fläche von 5,1 Hektar 147 Wohneinheiten im Norden von Elmpt vor, hat im Sommer 2018 Rechtskraft erlangt und befindet sich aktuell in der Entwicklung. Die Entwicklung und die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt durch die Gemeinde. Der Anteil der geplanten Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern ist mit 63 Wohnungen bzw. 43 % vergleichsweise hoch. Damit trägt die Gemeinde den sich abzeichnenden demografischen Veränderungen bereits Rechnung.
Nach dem aktuellen Baulückenkataster sind im Gemeindegebiet fast 300 Baulücken und Bebauungsplanreserven mit einer Gesamtfläche von ca. 26 Hektar verzeichnet. Davon werden gut 22 Hektar (256 Baulücken) als „verfügbar“, also planungsrechtlich gesichert und erschlossen, bezeichnet. Die Frage, inwiefern Baulücken tatsächlich für eine Bebauung zur Verfügung stehen, hängt entscheidend mit der Interessenlage der Eigentümer zusammen. Erfahrungen zeigen, dass nur ein geringer Teil der Eigentümer kurzfristig bereit ist, die eigene Baulücke zu veräußern oder selbst zu bebauen. Die Gemeinde Niederkrüchten hat in der Vergangenheit alle Eigentümer von Baulücken mit dem Ziel kontaktiert, Baulücken vermehrt einer Bebauung zuzuführen. Die dabei erzielte Erfolgsquote war gering. Die genannten

ENTWURF

Faktoren führen dazu, dass die Baulücken nicht voll umfänglich als tatsächlich verfügbare Baulandreserven angesehen werden können. Eine Einschätzung des verfügbaren Anteils kann nur näherungsweise erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass sich insgesamt etwa 30 % der Baulücken für eine Bebauung mobilisieren lassen, davon 10 % kurz- bis mittelfristig und 20 % mittel- bis langfristig. Es wird entsprechend angenommen, dass 70 % der Baulücken entweder gar nicht oder nur langfristig für eine Bebauung zur Verfügung steht. Die Bezirksregierung Düsseldorf geht mit 50 % von einer insgesamt deutlich höheren Aktivierungsquote für Baulücken aus.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten sind nur noch ca. 2,3 Hektar an ungenutzten Wohnbauflächen ausgewiesen. Sie liegen im Ortsteil Niederkrüchten.

Somit stehen den Bedarfen von 1.060 Wohneinheiten bis 2035 insgesamt 440 mögliche Wohneinheiten in verfügbaren Reserveflächen gegenüber. Wird für den prognostizierten Bedarf eine Dichte von 25 Wohneinheiten pro Hektar angenommen, so ergibt sich bis zum Jahr 2035 ein zusätzlicher Siedlungsflächenbedarf von 42 Hektar. Demgegenüber stehen maximal 19 ha an Reserveflächen.

Der Entwurf der 1. Änderung des RPD zeigt auf den Seiten 14 und 15 der Begründung die Herleitung der Bedarfe an Wohneinheiten von der Kreisebene auf die Gemeindeebene auf und verlässt dabei die Methodik des Landesentwicklungsplanes. Demnach sind vier Faktoren maßgeblich: zentralörtliche Bedeutung, Bevölkerungsanteil, Baufertigstellungen und Arbeitsplatzdichte. Nach Einsetzung der Faktoren ermittelt der Entwurf der 1. Änderung des RPD einen Bedarf von rund 300 Wohneinheiten für die Gemeinde Niederkrüchten. Dem stehen die im Masterplan Wohnen der Gemeinde Niederkrüchten ermittelten 1.060 Wohneinheiten gegenüber. Da die Gemeinde Niederkrüchten ebenfalls auf die Bevölkerungsdaten von IT.NRW zurückgegriffen und zudem die Bedarfsberechnungsmethode des Landesentwicklungsplanes konsequent bis auf die Gemeindeebene angewendet hat, scheinen in der Faktorierung von der Kreisebene auf die Gemeindeebene die lokalen Bedarfe nicht wiedergegeben worden zu sein. Die Diskrepanz ist durch die Regionalplanungsbehörde aufzulösen. Derweil gehe ich von einem deutlich höheren Bedarf an Wohneinheiten und mithin an Flächen für den Wohnungsbau aus, die sich auch in der Ausweisung von ASB-Flächen im Rahmen der 1. Änderung des RPD wiederfinden müssen.

ENTWURF

Die o.g. Ausführungen zeigen auf, dass der Anlass der RPD-Änderung dem Wohnraummangel in den Ballungsräumen und Oberzentren zu begegnen zwar richtig ist. Darüber hinaus entstehen auf der lokalen Ebene, insbesondere auch in Grundzentren wie der Gemeinde Niederkrüchten, Wohnflächenbedarfe, die im aktuellen Änderungsverfahren nur unzureichend Berücksichtigung finden. Im weiteren Verfahren sind die lokalen Bedarfe den von der Regionalplanungsbehörde so bezeichneten Basisbedarfen gleich zu setzen.

Zu den einzelnen Steckbriefen der Gemeinde Niederkrüchten wird wie folgt Stellung genommen:

VIE_NIE_01 (Elmpt-Nord)

Die Ausweisung eines neuen ASB mit einer Größe von ca. 6,8 ha wird ebenso begrüßt, wie auch die Würdigung der künftig gewerblich-industriellen Nutzung des ehemaligen Flughafens Elmpt in diesem Kontext. Zudem wird positiv zur Kenntnis genommen, dass der Masterplan Wohnen, im Sinne eines Handlungskonzeptes Wohnen, bei den städtebaulichen Kriterien zwei Bonuspunkte bewirkt hat. Der ASB wird jedoch ausschließlich im Hinblick auf die zukünftige Gewerbeentwicklung gerechtfertigt. Anhand meiner oben beschriebenen Ausführungen, ist aufgrund des lokalen Wohnflächenbedarfs in der Gemeinde Niederkrüchten die Ausweisung weiterer ASB-Flächen auch im Bereich der Ortslage Elmpt erforderlich. In diesem Zusammenhang ist ein flexibler Umgang der Regionalplanungsbehörde im Rahmen künftiger landesplanerischen Anfragen mit den aufgrund der Parzellenunschärfe des RPD als ASB-Reserve zu konstatierenden Flächen im Bereich der Straßen Kreithövel und Im Grong wünschenswert. Der ASB-Tausch mit der Fläche Am Platzbruch im Ortsteil Niederkrüchten wird akzeptiert, da diese mögliche ASB-Reserve ebenfalls eher der Parzellenunschärfe geschuldet und schwer zu erschließen ist. In der Ortslage Niederkrüchten ergeben sich jedoch weitere Bedarfe.

VIE_NIE_02 (Niederkrüchten-West)

Während die grundsätzlichen Kriterien der Steckbrieferstellung in der Ortslage Elmpt aufgrund der ASB-Ausweisung im Hinblick auf die Entwicklung des ehemaligen Flugplatzes nicht zum Tragen kommen, schlagen sie bei den Flächenvorschlägen im Ortsteil Niederkrüchten durch.

ENTWURF

Die Fläche VIE_NIE_02 wird zwar bei einem entsprechenden Basisbedarf als gute Siedlungsfläche bewertet. Wegen der niedrigen Bewertung im Bereich Verkehr/Erreichbarkeit sei sie jedoch nicht für den Bedarf für „Mehr Wohnbauland an der Rheinschiene“ geeignet. Die negative Bewertung im Bereich Verkehr ist durch die Gemeinde Niederkrüchten nicht aufzulösen, weil der RPD sich sehr auf die Verfügbarkeit eines SPNV-Anschlusses beschränkt. Mithin kann diese Bewertung in der Gemeinde Niederkrüchten nie positiv ausfallen. Daher wird der Gemeinde Niederkrüchten auch keine Funktion im Hinblick auf die Bedarfe des Ballungsraumes zugeordnet. Seitens der Gemeinde Niederkrüchten wird der Standort hinsichtlich seiner ÖPNV-Anbindung, der Lage am regionalen Straßenverkehrsnetz unmittelbar an der Bundesstraße B221 und der Nähe zur Autobahn als gut bewertet. Die fehlende SPNV-Anbindung an die Ballungsräume als beinahe ausschließliches Kriterium greift zu kurz.
Die Fläche wird aufgrund fehlenden Bedarfs und geringer Punktzahl nicht weiter verfolgt. Wie oben ausführlich beschrieben ist es falsch, von einem fehlenden Bedarf auszugehen. In der Gemeinde Niederkrüchten liegt grundsätzlich ein großer Bedarf an Wohnungsbauflächen vor. Der Masterplan Wohnen empfiehlt bei der Betrachtung der Ortslage Niederkrüchten über die grundsätzlichen Bedarfe hinaus, den Siedlungsschwerpunkt Niederkrüchten weiter zu stärken. Hier wird gegenüber Elmpt Nachholbedarf gesehen, da einerseits die Wohnbauflächenentwicklung der letzten Jahre begrenzt war, andererseits gilt es angesichts der vergleichsweise geringen Bevölkerungszahl die Einwohnerzahl zu erhöhen, um das gute Angebot an Infrastruktur und Nahversorgung nachhaltig zu stützen. Aufgrund seiner Lage unmittelbar am Schulzentrum und dem überregionalen Straßennetz ist die Fläche zudem für die Unterbringung von Infrastruktur- und Gemeinwohl-Einrichtungen geeignet.

Die Fläche VIE_NIE_02 soll daher als ASB ausgewiesen werden.

Aufgrund der im Steckbrief beschriebenen Einordnung als Restfläche zwischen B 221 und ASB, kann alternativ für die Fläche, im Rahmen der Parzellenunschärfe des ASB im Verhältnis zur Arrondierung der Siedlungsfläche zur topographischen Begrenzung der B221, die Lage innerhalb des ASB konstatiert bzw. diskutiert werden.

ENTWURF

VIE_NIE_03 (Niederkrüchten-Nord)

Neben den oben bereits beschriebenen Einschätzungen zum grundsätzlichen Wohnflächenbedarf und zur verkehrlichen Erreichbarkeit, liegen in der Bewertung dieser Fläche einige Fehleinschätzungen vor. Die Fläche befindet sich an einer Kreisstraße im unmittelbaren Anschluss an eine FNP-Reserve. Im unmittelbaren Umfeld sind künftig zwei Lebensmittelmärkte zu finden. Die Eigentumsverhältnisse werden aufgrund einer vielfältigen Eigentümerstruktur als schwierig beschrieben. Diese Einschätzung ist nicht nachvollziehbar, zumal die Eigentumsverhältnisse der Fläche VIE_NIE_01 (Elmpt-Nord) als einfach beschrieben werden, obwohl dort eine deutliche größere Anzahl verschiedener Eigentümer vorliegt. Die Fläche VIE_NIE_03 weist maximal vier Eigentümer auf. Der größere Flächenanteil nördlich der Hochstraße hat lediglich einen Eigentümer.

Die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ermittelte Beeinträchtigung von verschiedenen Schutzgütern wird ebenfalls nicht geteilt. Die Fläche befindet sich zwar in einem Abstand <300 m zu Naturschutz- sowie FFH- und Vogelschutzgebieten. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete liegt jedoch nicht vor. Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung eines Lebensmitteldiscounters an der Hochstraße 100 (südliche Straßenseite), unmittelbar neben der gegenständlichen Fläche und mit einem Abstand von zum Teil nicht mehr als 105 m zum FFH-Gebiet, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Demnach ergaben sich keine negativen Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten oder Lebensräume des FFH-Gebietes Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch durch den geplanten Neubau des Nahversorgungsfachmarktes. Eine über die vorgelegte Vorprüfung hinausgehende FFH-Verträglichkeitsprüfung war im Rahmen der Bauleitplanung demzufolge nicht erforderlich. Ebenso waren keine Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und seiner Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse notwendig. Zur abschirmenden Wirkung wurde eine Eingrünung des Nahversorgungsmarktes in Richtung des FFH-Gebietes empfohlen, der durch die festgesetzten Pflanzmaßnahmen im Bebauungsplan entsprochen wurde. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurden die Aussagen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung Stufe 1 bestätigt, dass keine Einflussnahme (auch bei einem angenommenen Abstand von 105 m) auf planungsrelevante Arten von gemeinschaftlichem Interesse durch die geplante Baumaßnahme vorge-

ENTWURF

legen hat. Daraus ist abzuleiten, dass eine Wohnbebauung in diesem Bereich verträglich ist und durch geeignete Festsetzungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung möglich ist.

Im Rahmen der SUP zur 1. Änderung des RPD wurde aufgrund der geringen Punktzahl im Ranking (Stichworte Bedarf und Verkehr) von einer FFH-Vorprüfung abgesehen. „Es wird vorbehaltlich von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bzw. des Vogelschutzgebietes ausgegangen.“ Diese Aussage ist offensichtlich das Ergebnis einer Schreibtisch-Analyse der vorhandenen Plangrundlagen und stimmt mit den tatsächlichen Bedingungen vor Ort nicht überein. Sie wird gar durch die FFH-Vorprüfung zum Lebensmittelmarkt widerlegt. Eine persönliche Inaugenscheinnahme der Fläche würde diese Erkenntnis untermauern. Dabei würde auch eine erhebliche Betroffenheit des Landschaftsbildes und des Kulturlandschaftsbereiches nicht identifiziert werden können.

Schließlich wird die nicht nachhaltige Flächeninanspruchnahme aufgrund der zu geringen Dichte (25 WE/ha) bemängelt. Aufgrund des Bedarfes der Gemeinde Niederkrüchten an kleinteiligem Wohnraum sind höhere Dichtewerte in künftigen Baugebieten der Gemeinde Niederkrüchten nicht ausgeschlossen.

Auffällig ist der Vergleich der Fläche VIE_NIE_03 mit weiteren Flächen erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Strategischer Umweltprüfung (SUP) in der Planungsregion, insbesondere in den Ballungsräumen. So werden z.B. bei Kommunen im Rhein-Kreis-Neuss die erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten hinten angestellt, da der ermittelte Basisbedarf an Wohnbauflächen sehr hoch sei. Damit ist wieder die oben bereits geführte Grundsatzdiskussion von Basisbedarf vs. lokalem Bedarf anhängig. Mithin sind auch bei der Fläche VIE_NIE_03 die Bedenken der SUP aufgrund des vorhandenen großen Wohnungsbedarfes in der Gemeinde Niederkrüchten hinten anzustellen.

Die Fläche VIE_NIE_03 ist als ASB geeignet und soll ebenfalls aufgenommen werden. Über den Zuschnitt der Fläche im Hinblick auf die Schutzgebiete und die Dichtewerte ist eine weitere Verständigung sinnvoll.

ENTWURF

VIE_NIE_04 (Niederkrüchten-Süd)

Die Fläche weist laut Steckbrief eine plausible Arrondierung auf. Darüber hinaus kommt sie wie die weiteren Flächen im Ortsteil Niederkrüchten aufgrund des fehlenden Bedarfs und der geringen Punktzahl nicht zu einer ASB-Ausweisung. Aufgrund des ermittelten lokalen Bedarfs wird auch für diese Fläche eine Ausweisung angeregt. Ähnlich wie bei Fläche VIE_NIE_02 kann aufgrund der Arrondierung der Ortslage und der topographischen Abgrenzung durch den südlich verlaufenden Wirtschaftsweg bei einer Fläche <4 ha, eine Lage innerhalb des ASB aufgrund der Parzellenunschärfe angenommen werden.

Die im Masterplan Wohnen für die Gemeinde Niederkrüchten ermittelten Wohnungsbedarfe führen zu einem Maßnahmenpaket, das von der Gemeinde Niederkrüchten in den nächsten Monaten und Jahren zu bearbeiten ist. Kindergarten- und Pflegebedarfsplanung weisen weitere akute Bedarfe auf. Die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Regionalplan ist nur ein Baustein, um diesen Bedarfen zu begegnen. Maßnahmen der Innenentwicklung, Brachflächenrevitalisierung und Nachverdichtung finden bereits statt. In Ergänzung des Masterplans Wohnen wird aktuell ein gesamtgemeindliches Siedlungsflächenkonzept im Sinne des Zieles 2.4 des Landesentwicklungsplanes NRW erarbeitet. Ziel ist die Prüfung, inwiefern die großen Wohnbauflächenbedarfe der Gemeinde Niederkrüchten neben den beiden Hauptorten Niederkrüchten und Elmpt, auch in den kleineren Ortsteilen Berücksichtigung finden bzw. durch diese unterstützt werden können und welche Eigenbedarfe dort vorliegen.

Daneben setzt die Gemeinde Niederkrüchten aktuell ein Baulandmanagement auf. Wesensmerkmal und Voraussetzung eines Baulandmanagements ist eine Flexibilität, zwischen verschiedenen Flächenpotentialen wählen zu können. Auch daher ist eine Ausweisung verschiedener ASB-Flächen, insbesondere in der Ortslage Niederkrüchten notwendig. Insgesamt ist ein flexibler Umgang mit ASB-Flächen und vorhandenen ASB-Potenzialflächen im Sinne von Arrondierungen sowie Flächennutzungsplanänderungen, ggf. auch in kleineren Ortsteilen, im Rahmen der landesplanerischen Anpassung erforderlich.

ENTWURF

II. Gewerblich-industrielle Folgenutzung der ehemaligen britischen Militärliegenschaft der Javelin Barracks in Niederkrüchten-Elmpt

Im Regionalplan Düsseldorf (RPD) ist auf der Liegenschaft der ehemaligen Javelin Barracks ein ca. 160 ha großer gewerblich-industrieller Bereich (GIB) vorgesehen, für dessen Zweckbindung zwei Ziele festgesetzt sind. Im sogenannten GIB-Z Niederkrüchten sind zum einen flächenintensive Vorhaben und Industrie durch die Bauleitplanung umzusetzen. Dabei ist die Ansiedlung von Betrieben, die einen Flächenbedarf von 10 ha und mehr haben bauleitplanerisch vorzusehen. Damit wird der Anspruch formuliert, auch erheblich belästigende Produktionsstätten zu ermöglichen. Zum anderen ist ein GIB-Z als überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung dargestellt. Es wird formuliert, dass die besonderen Standortbedingungen von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume sind.

Die geplante gewerblich-industrielle Folgennutzung der ehemaligen Javelin Barracks stellt über die Region hinaus eines der letzten großflächigen industriellen Entwicklungspotenziale dar. Die Entwicklung hat eine enorme Bedeutung für den Kreis Viersen, die angrenzenden Städte und Kreise, die Planungsregion Düsseldorf und das Land Nordrhein-Westfalen. Durch seine Lage hat die Entwicklung eine grenzüberschreitende Dimension in die Niederlande und nach Belgien.

Nach einer von der Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt beauftragten „Studie zur regionalwirtschaftlichen Einordung“ kann die gewerblich-industrielle Entwicklung in Elmpt ca. 5.000 direkte Arbeitsplatzeffekte generieren. Hinzu können ca. 1.000 indirekte Arbeitsplatzeffekte kommen. Dabei geht der Gutachter davon aus, dass insgesamt ca. 4.000 Arbeitskräfte ihren Wohnsitz im Kreis Viersen haben werden. Trifft man die beispielhafte Annahme, dass von diesen ca. 4.000 Arbeitskräften 50 %, also ca. 2.000 Personen, in der Gemeinde Niederkrüchten wohnen werden und geht weiter davon aus, dass bereits 500 Personen aktuell in der Gemeinde wohnhaft sind, so wäre immer noch Wohnraum für 1.500 Arbeitskräfte zzgl. Familien erforderlich.

Das Flächenpotential der ehemaligen Javelin Barracks ist in der Planungsregion einzigartig und stellt ein Alleinstellungsmerkmal ohne Präzedenzwirkung für das Verfahren zur 1. RPD-Änderung dar. Mit

ENTWURF

den oben beschriebenen Zielen hat die Regionalplanungsbehörde sich das Potential der Fläche zu Eigen gemacht. Gleichzeitig werden über Flächenziele und Vorgaben zum industriellen Charakter Anforderungen an die Entwicklung der Liegenschaft gestellt. Dieser von der Regionalplanung festgesetzte Wille muss einhergehen mit der infrastrukturellen Ausstattung für die geforderten Großbetriebe in der Belegenheitsgemeinde, aber auch in den benachbarten Städten und Gemeinden. Das Vorliegen der entsprechenden Infrastruktur, vor allem in den Bereichen Wohnen, Nahversorgung sowie Bildung und Kinderbetreuung, ist ein wesentlicher Standortfaktor zur Ansiedlung von großen Unternehmen. Zur Erfüllung der Realisierungserwartungen der Regionalplanung an den GIB-Z Niederkrüchten sind weitere Flächen für die notwendige Wohninfrastruktur und die einhergehenden Folgeinfrastrukturen erforderlich. Dies spiegelt der Entwurf der 1. RPD-Änderung nur zum Teil wider. Hier ist die Gemeinde Niederkrüchten auf die Hilfe der Regionalplanung bei der großen Aufgabe angewiesen, neben der Entwicklung der ehemaligen Javelin Barracks, die begleitenden infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist eine entsprechend größere Ausweisungen von ASB-Flächen im Änderungsverfahren zum Regionalplan Düsseldorf vorzusehen.

Der Bedarf der Gemeinde Niederkrüchten nach weiteren ASB-Flächen ist im weiteren Verfahren zwingend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Karl-Heinz Wassong
Bürgermeister

ENTWURF

VIE_NIE_01 (Elmpt-Nord)

Kreis Viersen / Gemeinde Niederkrüchten

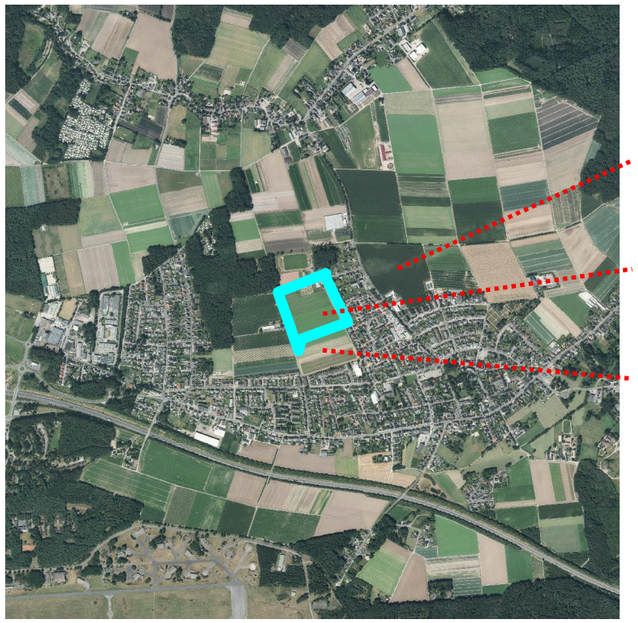

Luftbild 1:30.000

Planungsgebietsgröße 6,8 ha

Bestand / Vorbelastungen / derzeitiger Umweltzustand

Große FNP-Reserve

Landwirtschaftlich geprägt

ASB-Reserve

Zusätzliche Anmerkungen:
keine

Regionalplanangaben

Allgemeiner Freiraum– und Agrarbereich

27,2 P.

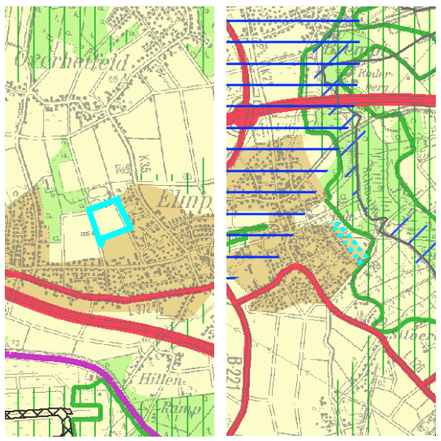

Plan / RPD Alt „SUP-Nullvariante“

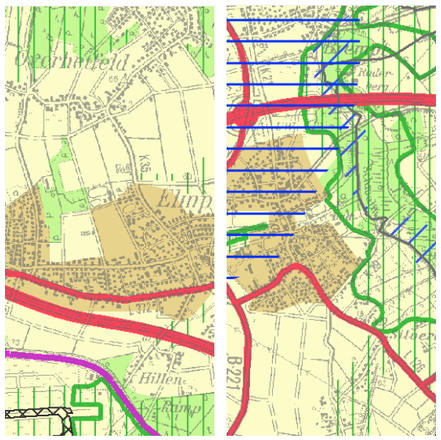

Plan / RPD Neu

Ergebnis der strategischen Umweltprüfung

Die Fläche verfügt über eine Gesamtgröße von unter 10 ha und zeigt im Rahmen des Grobchecks gemäß Methodik der Umweltprüfung keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

A Erreichbarkeit / Verkehr 0,7 Punkte

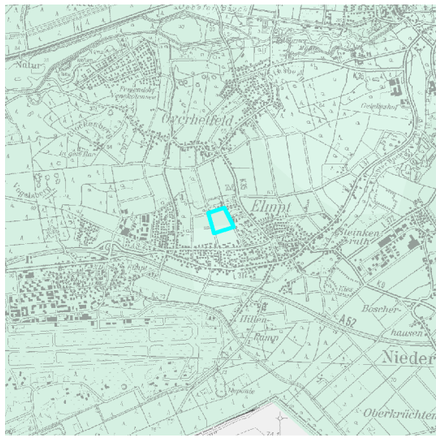

B Ökolog. Verträglichkeit 15 Punkte

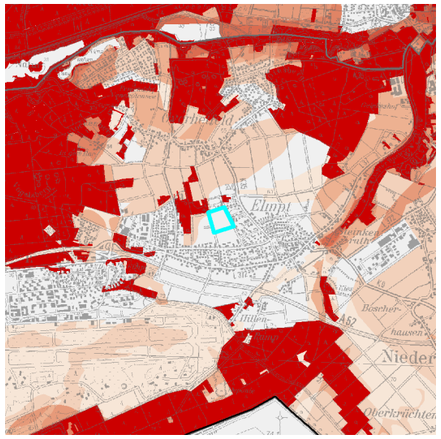

C Infrastr. Ausstattung 2,5 Punkte

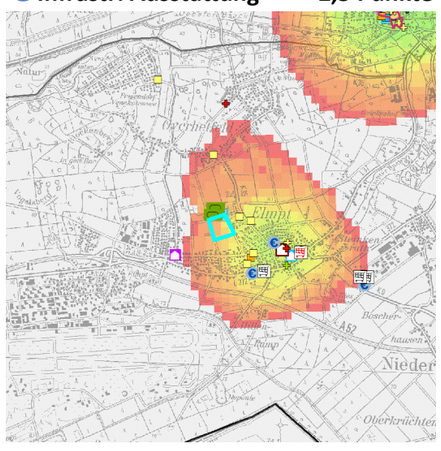

Punkte

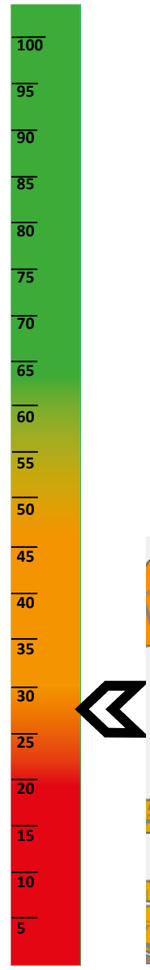

D Städtebau 9 Punkte

Eigentumsrechte: zügige Verfügbarkeit (einfache Eigentumsverhältnisse); Mittelfristige Aktivierung; Typologie: Typ 1 bis 2 „großzügige Eigenheimsiedlung, dichtes Dorf/die flächensparende Eigenheimsiedlung“; Handlungskonzept Wohnen 2P.

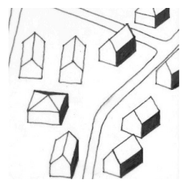

E Ausbau und Planung 0 Punkte

F Brachflächenbonus 0 Punkte

Mögliche neue FNP-Darstellung (rund 6 ha mit 150 WE)

Fazit für die 1. RPD-Änderung

Im Hinblick auf die gewerbliche Entwicklung des ehemaligen Flughafens Elmpt soll diese Fläche als ASB dargestellt werden. In der Ortslage Niederkrüchten wird ein ASB entsprechend reduziert (ASB-Tausch). Der gestr. ASB wird als Sondierungsbereich in die Beikarte aufgenommen.

VIE_Nie_02 (Niederkrüchten-West)

Kreis Viersen / Gemeinde Niederkrüchten

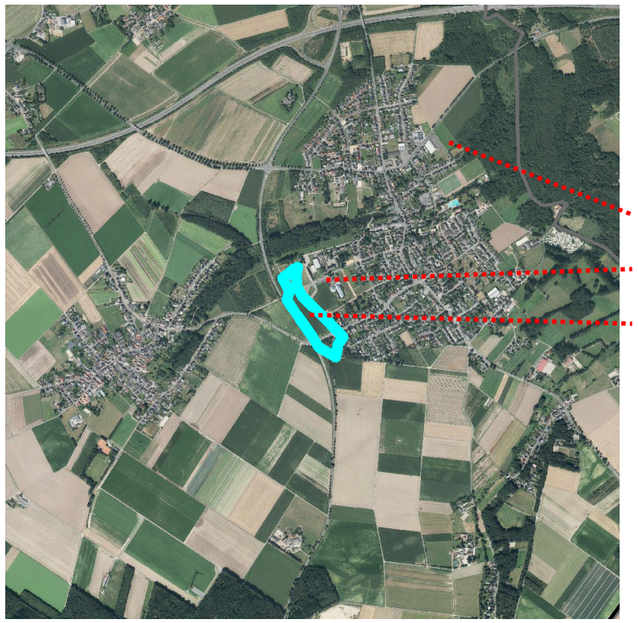

Luftbild 1:30.000

Planungsgebietsgröße 4 ha

Bestand / Vorbelastungen / derzeitiger Umweltzustand

Reserve im Osten

Schulzentrum

Restfläche zwischen B221 und ASB

Zusätzliche Anmerkungen:
keine

Regionalplanangaben

Allgemeiner Freiraum– und Agrarbereich

27,9 P.

Plan / RPD Alt „SUP_Nullvariante“

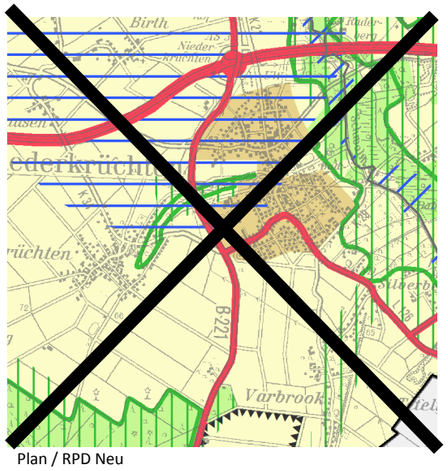

Plan / RPD Neu

Ergebnis der strategischen Umweltprüfung

Die Fläche verfügt über eine Gesamtgröße von unter 10 ha und zeigt im Rahmen des Grobchecks gemäß Methodik der Umweltprüfung keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

A Erreichbarkeit / Verkehr 1 Punkte

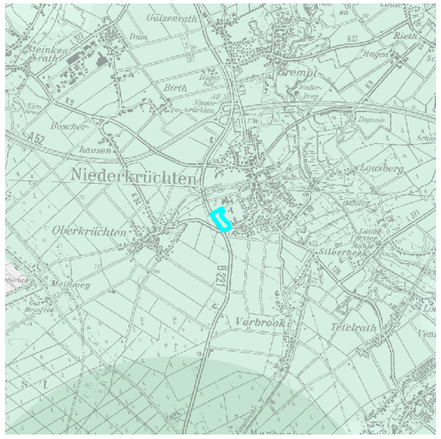

B Ökolog. Verträglichkeit 14 Punkte

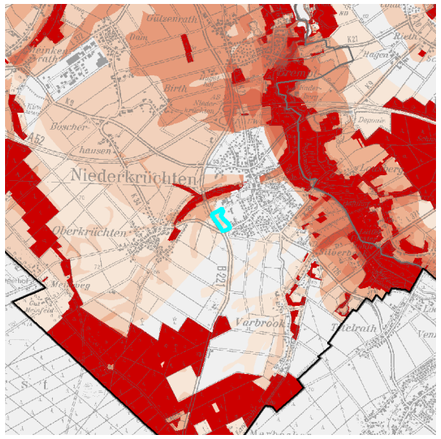

C Infrastr. Ausstattung 1,9 Punkte

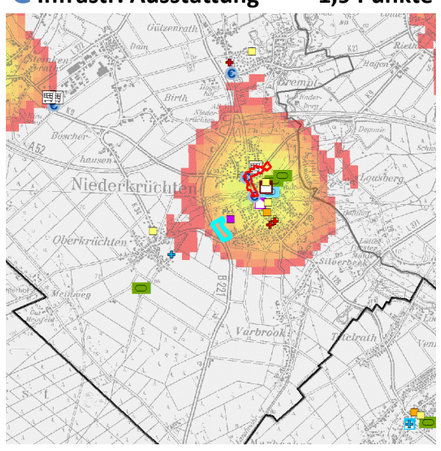

Punkte

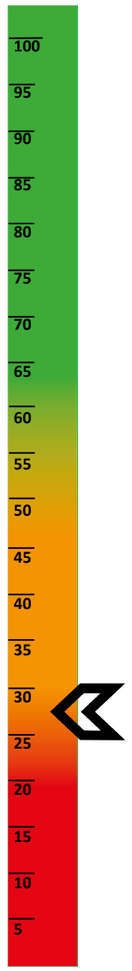

D Städtebau 11 Punkte

Verfügbarkeit: einfache Eigentumsverhältnisse (im Zugriff der Stadt); Mittelfristige Aktivierung; Typologie: Typ 1 bis 2 „großzügige Eigenheimsiedlung, dichtes Dorf/die flächensparende Eigenheimsiedlung „; Handlungskonzept Wohnen 2P.

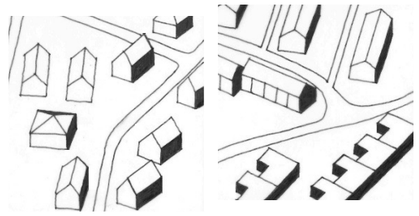

E Ausbau und Planung 0 Punkte

F Brachflächenbonus 0 Punkte

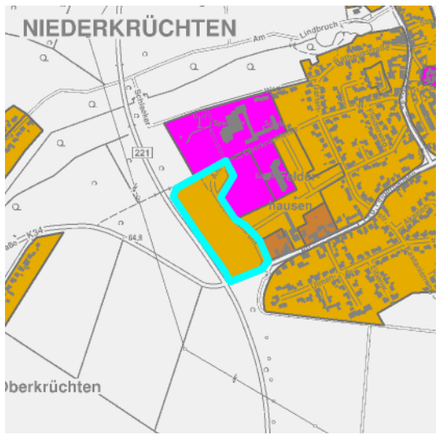

Mögliche neue FNP-Darstellung (rund 4 ha mit 100 WE)

Fazit für die 1. RPD-Änderung

Bei entsprechendem Basisbedarf gute Siedlungsfläche im Anschluss an den ASB, unmittelbar neben einem Schulzentrum. Wegen der niedrigen Bewertung im Bereich Verkehr/ Erreichbarkeit nicht für den Bedarf für „Mehr Wohnbauland an der Rheinschiene“ geeignet. Die Fläche wird aufgrund fehlenden Bedarfs und geringer Punktzahl nicht weiter verfolgt.

VIE_Nie_03 (Niederkrüchten-Nord)

Kreis Viersen / Gemeinde Niederkrüchten

Luftbild 1:30.000 Planungsgebietsgröße 3,6 ha

Bestand / Vorbelastungen / derzeitiger Umweltzustand

Vorh. FNP-Reserve

Ökol. Hochwertige Flächen

Das Plangebiet liegt im Nahbereich eines VSG-, eines FFH-Gebiets sowie eines NSG.

Vorh. ASB-Reserve

Zusätzliche Anmerkungen: Im Anschluss an eine vorh. FNP-Reserve

Regionalplanangaben

Allgemeiner Freiraum– und Agrarbereich; Bereich für den Grundwasser– und Gewässerschutz

22 P.

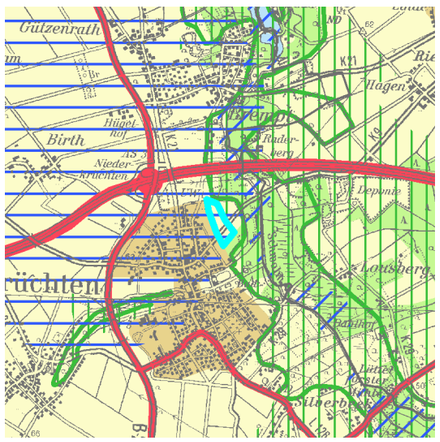

Plan / RPD Alt „SUP-Nullvariante“

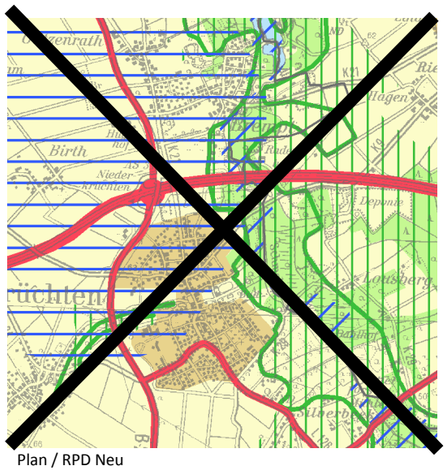

Plan / RPD Neu

Ergebnis der strategischen Umweltprüfung

Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die Auswirkungen einer ASB-Darstellung bei dieser Fläche schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Detailbetrachtung siehe nachfolgende Seiten.

A Erreichbarkeit / Verkehr 1 Punkte

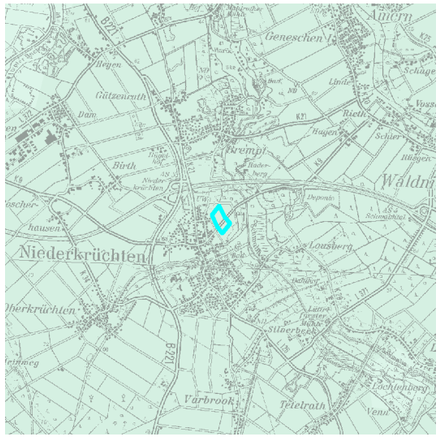

B Ökolog. Verträglichkeit 9 Punkte

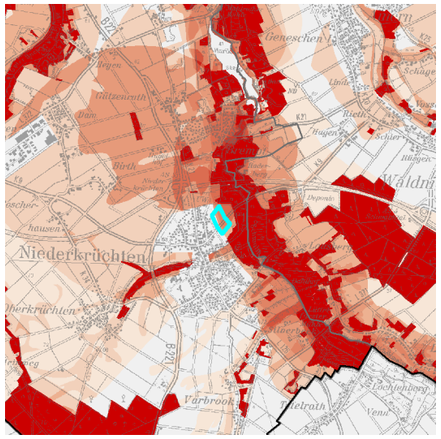

C Infrastr. Ausstattung 4 Punkte

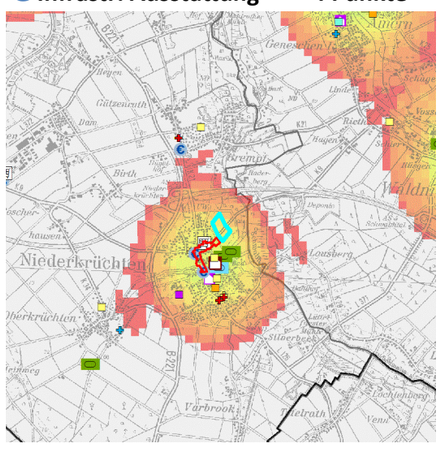

Punkte

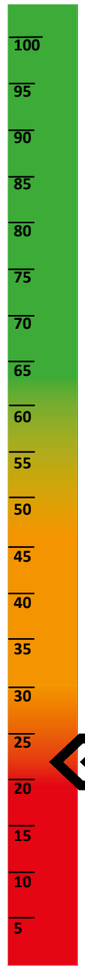

D Städtebau 8 Punkte

Eigentumsverhältnis: zügige Verfügbarkeit ; schwierige Eigentumsverhältnisse (vielfältige Eigentümerstruktur); Typologie: Typ 1 bis 2 ; Handlungskonzept Wohnen 2P.

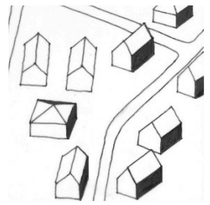

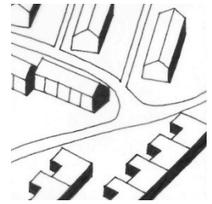

E Ausbau und Planung 0 Punkte

F Brachflächenbonus 0 Punkte

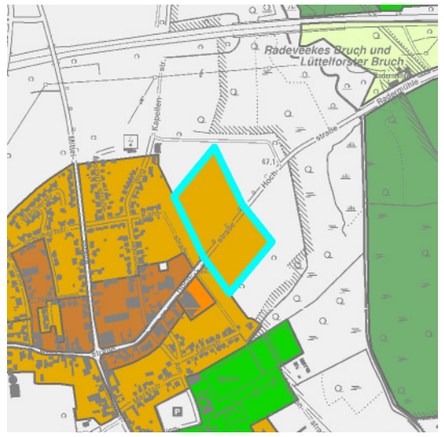

Mögliche neue FNP-Darstellung (rund 4 ha mit 100 WE)

Fazit für die 1. RPD-Änderung

Im Vergleich zu VIE_Nie_02 die deutlich schlechtere Alternative in der Ortslage Niederkrüchten. Die Vielzahl der in der SUP vorliegenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sprechen gegen eine Darstellung als ASB. Darüber hinaus wird die Fläche wegen der geringen Punktzahl und des fehlenden Bedarfes nicht weiter verfolgt.

Strategische Umweltprüfung

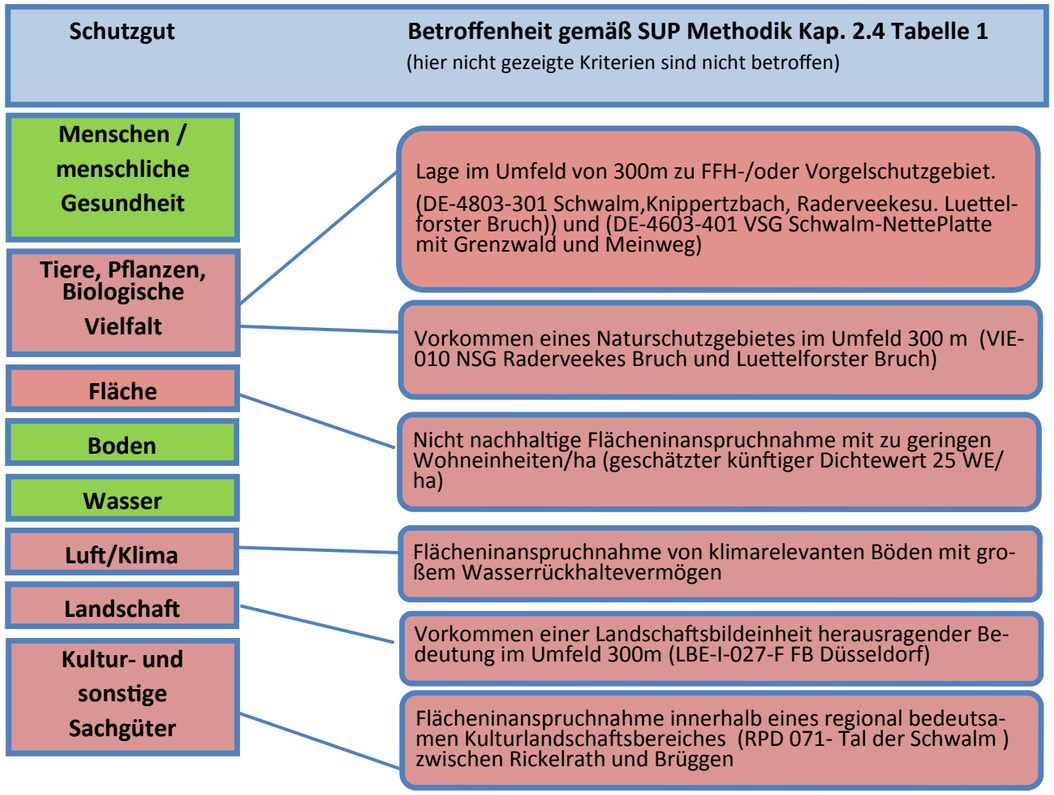

Besondere Prüferfordernisse Natura 2000 oder Artenschutz	Wegen der geringen Punktzahl im Ranking wurde von einer FFH-Vorprüfung abgesehen. Vorbehaltlich wird von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bzw. des Vogelschutzgebietes ausgegangen.
Nachrichtliche Hinweise	Lage im Naturpark NTP-011 (Naturpark Maas-Schwalm-Nette)
Gründe für die Wahl des geprüften Bereiches, Alternativen	Die Nichtaufnahme dieses Standortes beruht auf einer planerischen Gesamtkonzeption. Zur gestuften Vorgehensweise bei der Alternativenprüfung wird auf Kap. 3.7 des Umweltberichtes verwiesen.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. Kap. 2.4.9 in Verb. mit Kap. 3.7 des Umweltberichtes

Die Umweltauswirkungen dieser ASB-Festlegung werden zusammenfassend und schutzgutübergreifend als voraussichtlich erheblich prognostiziert.

VIE_Nie_04 (Niederkrüchten– Süd)

Luftbild 1:30.000 Planungsgebietsgröße 3,7 ha

Bestand / Vorbelastungen / derzeitiger Umweltzustand

- FNP-Reserve
- ASB-Reserve
- Plausible Arrondierung
- Landwirtschaftl geprägter Raum

Zusätzliche Anmerkungen:
keine

Regionalplanangaben

Allgemeiner Freiraum– und Agrarbereich

25,4 P.

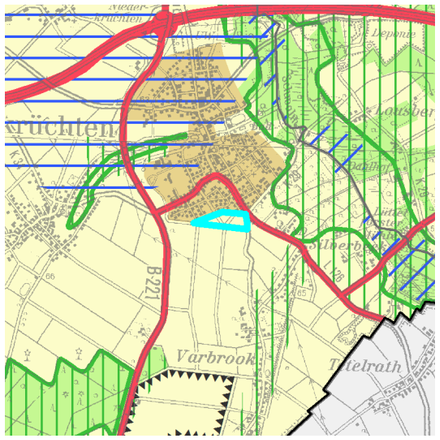

Plan / RPD Alt „SUP-Nullvariante“

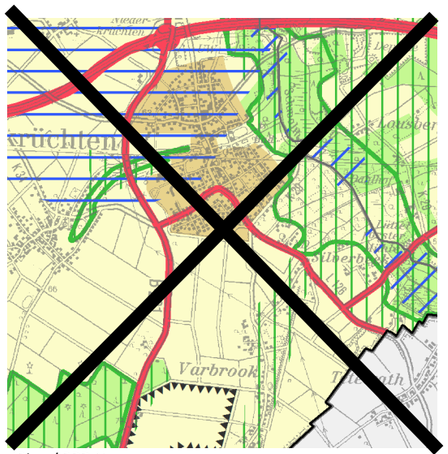

Plan / RPD Neu

Ergebnis der strategischen Umweltprüfung

Die Fläche verfügt über eine Gesamtgröße von unter 10 ha und zeigt im Rahmen des Grobchecks gemäß Methodik der Umweltprüfung keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

A Erreichbarkeit / Verkehr 1 Punkte

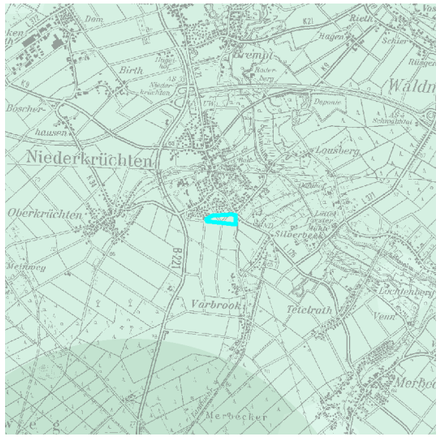

B Ökolog. Verträglichkeit 14 Punkte

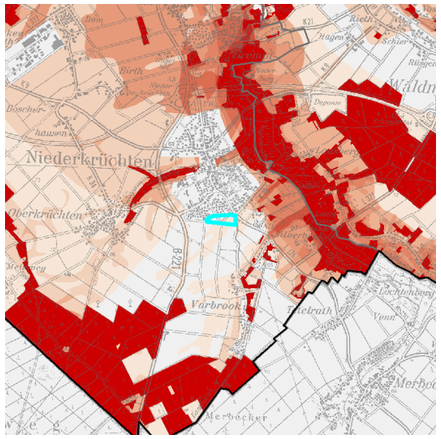

C Infrastr. Ausstattung 2,4 Punkte

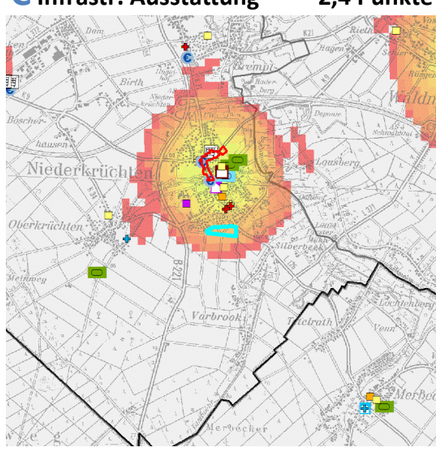

Punkte

100 95 90 85 80 75 70 65 60 55 50 45 40 35 30 25 20 15 10 5

D Städtebau 8 Punkte

Eigentumsverhältnis: zügige Verfügbarkeit (einfache Eigentumsverhältnisse); Verfügbarkeit: schwierige Eigentumsverhältnisse (vielfältige Eigentümerstruktur); Typologie: Typ 1 bis 2 ; Handlungskonzept Wohnen 2P.

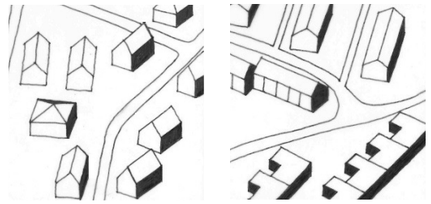

E Ausbau und Planung 0 Punkte

F Brachflächenbonus 0 Punkte

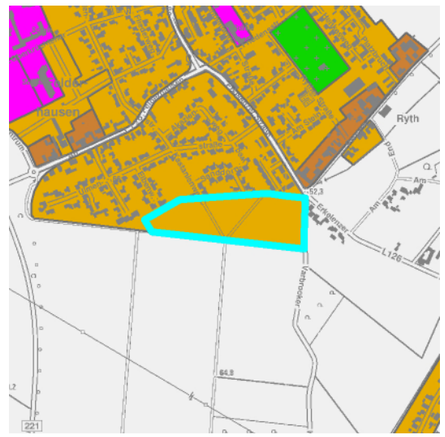

Mögliche neue FNP-Darstellung (rund 6 ha mit 150 WE)

Fazit für die 1. RPD-Änderung

Im Vergleich zu VIE_Nie_02 eine schlechtere Alternative in der Ortslage Niederkrüchten. Die Fläche wird wegen der geringen Punktzahl und des fehlenden Bedarfes nicht weiter verfolgt.

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 10 50

Niederkrüchten, den 16.08.2019

Vorlagen-Nr. 1253-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss	02.09.2019
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.09.2019

Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) im Ortsteil Niederkrüchten

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts (EHZK) für die Gemeinde Niederkrüchten zugestimmt und dieses als Städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ist die Abgrenzung eines Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) von der Kategorie eines Nahversorgungszentrums in der Ortslage Niederkrüchten.

Im Kreuzungsbereich Mittelstraße/Hochstraße waren die Standorte der die Versorgungsfunktion sichernden Betriebe Kaisers und Netto verortet. Durch die Schließung von Kaisers und Netto konnte die Empfehlung zur Ansiedlung eines Supermarktes im Nahversorgungszentrum konkret verortet werden. Folgerichtig erfolgte für die beiden Altstandorte in der Fortschreibung des EHZK im Jahr 2016 die Darstellung als Potenzialstandort. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Ansiedlung des Action-Marktes im Gebäude des ehemaligen Kaisers-Marktes ist die seinerzeit darlegte Nutzungsmöglichkeit des Potenzialstandortes nicht mehr aktuell. Für die Realisierung des Supermarktes mit 1.600 m² Verkaufsfläche ist die Entwicklung einer Fläche erforderlich, die über den ehemals vorgeschlagenen Potenzialstandort und mithin über die Abgrenzung des ZVB hinausgeht.

Der für die Gemeinde Niederkrüchten tätige Einzelhandelsgutachter, die Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, empfiehlt in der beiliegenden Stellungnahme, die Ansiedlung des

Supermarktes zu unterstützen und eine entsprechende Anpassung der Abgrenzung des Nahversorgungszentrum vorzunehmen. Damit würde gleichzeitig der Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ Rechnung getragen.

Gemäß Ziel 6.5-2 LEP NRW dürfen Kern- und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO (großflächige Einzelhandelsbetriebe) mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden. Das Plangebiet ragt jedoch im nord-westlichen Teil über den ZVB hinaus. Daher ist bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung der Zentrale Versorgungsbereich als Bestandteil des Einzelhandels-und Zentrenkonzeptes durch einen Ratsbeschluss entsprechend fortzuschreiben und anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Zentrale Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Niederkrüchten in der Fassung von Seite 6 der beiliegenden Stellungnahme der Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH wird als Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten (Stand: Fortschreibung gemäß Ratsbeschluss vom 22. November 2016) beschlossen und ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☒
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

Anlage:

Stellungnahme der Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH vom August 2019

In Vertretung

gez. Schippers

Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH

Gemeinde Niederkrüchten

Kurzstellungnahme zur Einbeziehung eines Grundstücks in das Nahversorgungszentrum Niederkrüchten

Dipl.-Volksw. Angelina Sobotta
Dipl.-Geogr. Timo Grebe

Köln, August 2019

Geschäftsführende Gesellschafter:
Dipl.-Geogr. Ursula Mölders
Stadt- und Regionalplanerin SRL
Dipl.-Ing. Dominik Geyer
Stadtplaner AK NW, Bauassessor
Stadt- und Regionalplaner SRL

Gesellschafter/Seniorpartner:
Dr. Paul G. Jansen

Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Fon 0221 94072-0
Fax 0221 94072-18

info@stadtplanung-dr-jansen.de
www.stadtplanung-dr-jansen.de

In dem nachfolgenden Text verwenden wir eine geschlechtsneutrale Sprache. Bei der konkreten Ansprache von Personen werden sowohl die weiblichen als auch die männlichen Personen genannt, z. B. „Bewohnerinnen und Bewohner“. Sollte aus Versehen oder aus Gründen der besseren Lesbarkeit an einigen Stellen nur die männliche Form, z. B. „Akteure“ gewählt sein, meinen wir aber immer auch die weiblichen Personen, nämlich die Akteurinnen. Selbstverständlich sind für uns immer Männer und Frauen gleichzeitig, gleichgestellt und chancengleich angesprochen.

Dieses Gutachten unterliegt dem Urheberrecht. Vervielfältigungen, Weitergabe oder Veröffentlichung des Gutachtens in Teilen oder als Ganzes sind nur nach vorheriger Genehmigung und unter Angabe der Quelle erlaubt, soweit mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart ist.

Ausgangssituation

Im Oktober 2016 hat Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH das Gutachten Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Gemeinde Niederkrüchten vorgelegt (folgend EHZK). Dies bildete die Basis für den Beschluss des Rats der Gemeinde Niederkrüchten vom 22.11.2016, der u. a. die Ausweisung und räumliche Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereichs mit der Versorgungsfunktion eines Nahversorgungszentrums (NVZ) innerhalb des Ortskerns Niederkrüchten beinhaltete. Damit wurde an der Empfehlung des im Jahr 2014 erstmals aufgestellten Einzelhandels- und Zentrenkonzepts festgehalten; jedoch mit kritischem Hinweis zur zwischenzeitlichen Einzelhandels- bzw. Standortentwicklung.

Die Versorgungssituation und räumliche Orientierung des Einzelhandels stellte sich bei der erstmaligen Aufstellung des EHZK im Jahr 2014 folgendermaßen dar:

- Die gewachsene Einkaufslage der Mittelstraße präsentierte sich vornehmlich als Standort für kleinstrukturierte gewerbliche Nutzungen (Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie).
- Die Mittelstraße wird im nördlichen Abschnitt des zentralen Versorgungsbereichs von der Hochstraße gequert. Im Kreuzungsbereich der beiden Straßen waren die Standorte der die Versorgungsfunktion des Nahversorgungszentrums sichernden Betriebe verortet. Hierbei handelte es sich um einen Kaisers-Lebensmittelvollsortimenter und einen Netto-Lebensmitteldiscounter. Darüber hinaus war (und ist noch) ein Raiffeisenmarkt am Standort ansässig, dessen Verlagerung nun absehbar ist. Die beiden Lebensmittel-SB-Betriebe ermöglichten in Kombination mit den weiteren zentralen und gewerblichen Einrichtungen – anders als in der Ortslage Elmpt – die Ausweisung eines zentralen Versorgungsbereichs.

Zwischenzeitlich (zwischen den beiden Gutachten 2014 und 2016) wurde die Filiale von Kaisers jedoch geschlossen, und Netto siedelte wegen fehlender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten in östlicher Richtung an den Rand des Nahversorgungszentrums um. Auch eine Verlagerung des Raiffeisenmarkts in das Gewerbegebiet Dam war bereits 2016 absehbar und wird in den kommenden Monaten durchgeführt, die entsprechende Baugenehmigung liegt bereits vor.

Heute belegt der Nonfood-Discounter Action die ehemals durch Kaisers genutzte Immobilie, während das ehemalige Ladenlokal von Netto leer steht und auch die Immobilie des Raiffeisenmarktes durch die geplante Verlagerung absehbar ungenutzt sein wird. Das heißt, von ehemals zwei Lebensmittel-SB-Betrieben in der Hauptversorgungslage des zentralen Versorgungbereichs ist heute keiner mehr ansässig. Nur am östlichen Rand des Hauptzentrums, von dem die kleinstrukturierten gewerblichen Einheiten der MIttelstraße weniger durch Synergieeffekte profitieren, ist der verlagerte Betrieb von Netto existent.

Durch die Fa. Rewe wird jetzt eine Wiedernutzung der Flächen im Bereich Hochstraße/Mittelstraße neben dem Action-Markt projektiert, unter Einbeziehung einer sich nordwestlich anschließenden Wiesenfläche, die bislang nicht in das Nahversorgungszentrum Niederkrüchten integriert ist.

Im Auftrag der Gemeinde Niederkrüchten nehmen wir nachfolgend Stellung zu der Planung der Fa. Rewe und eine mögliche Einbeziehung der Fläche in das Nahversorgungszentrum. Die Bewertung erfolgt prioritär im Hinblick auf das EHZK sowie eine vorhabenbezogene Wirkungsanalyse der BBE-Handelsberatung. In Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten hat keine erneute Vor-Ort-Recherche stattgefunden, weil die örtlichen Gegebenheiten bekannt sind und die Aufgabenstellung dies nicht verlangt.

Abbildung 1: Projektskizze

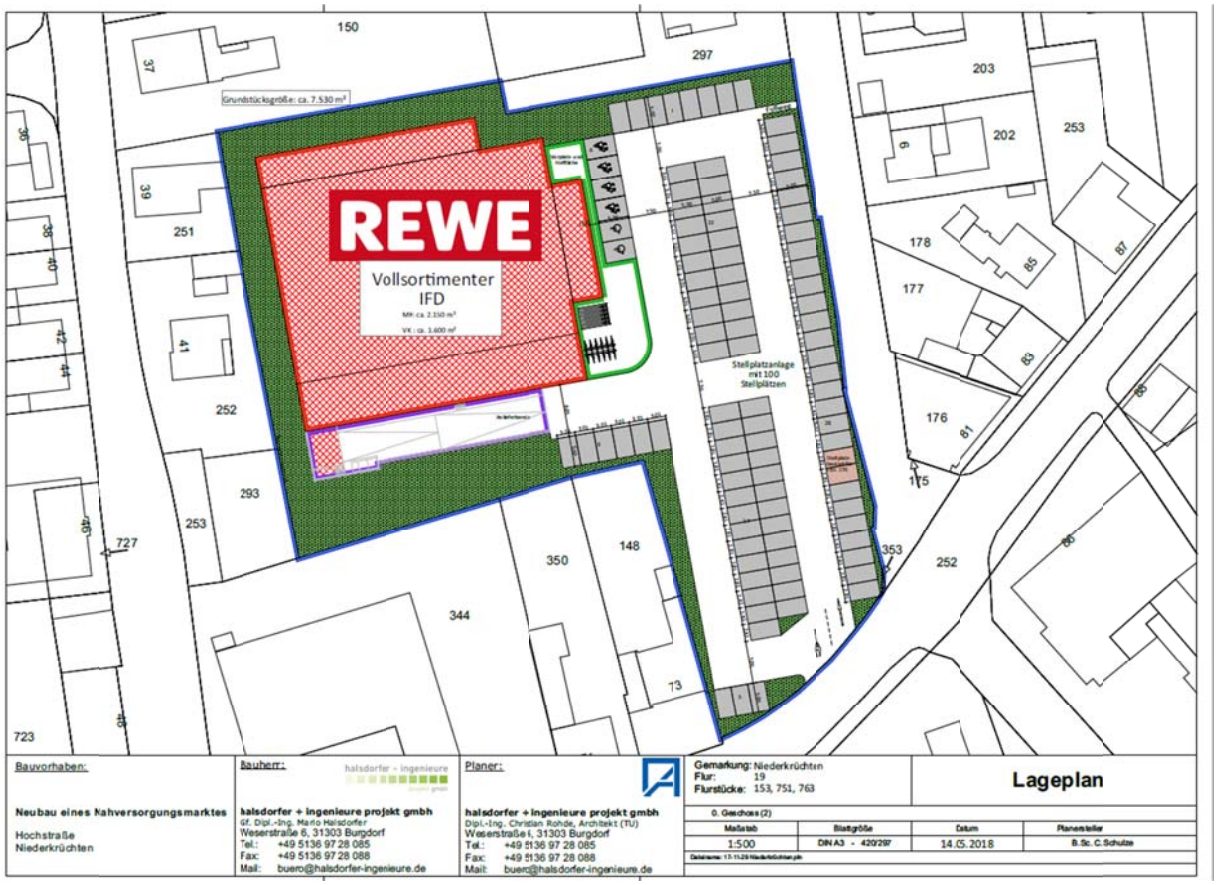

Quelle: halsdorfer + ingenieure projekt gmbh

Handlungsempfehlungen für das NVZ Niederkrüchten im EHZK

In der Fortschreibung des EHZK erfolgte im Anschluss der oben skizzierten detaillierten Bewertung der Angebots- und Versorgungsqualität des Nahversorgungszentrums die Formulierung von Handlungsempfehlungen.

Dabei wurde ein besonderer Fokus auf die Neuansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters nach der Schließung des Supermarkts von Kaisers gelegt. Ausdrücklich wurde dies nicht als eine weitere Aufwertung oder Angebotsattraktivierung empfohlen, sondern als konstitutiv für die Stabilität des Nahversorgungszentrums erachtet. Ohne einen Lebensmittel-SB-Betrieb in „Scharnierfunktion“ von Mittel- und Hochstraße wurde sowohl eine eingeschränkte Nahversorgungsfunktion erkannt als auch fehlende Kundenfrequenzen für die Mittelstraße erwartet.

Insofern ist zunächst davon auszugehen, dass die Planung der Fa. Rewe zur Zielerreichung des EHZK, einer Stabilisierung des Nahversorgungszentrums in Niederkrüchten, grundsätzlich geeignet ist.

Kennzeichnung eines Potenzialstandorts im EHZK

Durch die Schließung von Kaisers und die Verlagerung von Netto konnte die Empfehlung zur Neuansiedlung eines Supermarkts in der Fortschreibung des EHZK auch räumlich zugeordnet werden. Die Wiedernutzung der Altgrundstücke der beiden Lebensmittel-SB-Betriebe lag nahe, sodass für beide eine kartografische Darstellung als „Potenzialstandort“ und eine entsprechende deskriptive Zuordnung erfolgte. Der Potenzialstandort wurde vollständig dem zentralen Versorgungsbereich zugeordnet.

Lage des Projektgrundstücks

Durch die zwischenzeitliche Ansiedlung des Action-Markts, dessen Positionierung innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs richtig und konsequent ist und eine Aufwertung der Versorgungsfunktion bewirkt, ist heute das ehemalige Grundstück von Kaisers belegt.

Um die Realisierung eines Supermarkts mit 1.600 m² Verkaufsfläche zu ermöglichen, besteht für die Fa. Rewe deshalb die Notwendigkeit, eine Fläche zu entwickeln, die über den ehemals dargestellten Potenzialstandort und somit auch über die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs hinausgeht.

Die Fa. Rewe plant zunächst die Wiedernutzung der ehemaligen/ zukünftig leerstehenden Flächen von Netto und Raiffeisenmarkt sowie der zugehörigen Parkplätze. Dieses Areal befindet sich vollständig in der beschlossenen Abgrenzung des Nahversorgungszentrums. Zusätzlich soll jedoch eine Wiesenfläche einbezogen werden, die sich nordwestlich anschließt und in der Fortschreibung des EHZK weder als Potenzialstandort dargestellt noch in die Abgrenzung des NVZ eingefasst wurde. Die Projektskizze macht deutlich, dass der Gebäudekörper des Supermarkts auf eben dieser Wiese und am Standort der ehemaligen Netto-Filiale vorgesehen ist. Östlich davon, auf dem Grundstück des zu verlagernden Raiffeisenmarkts und sich anschließender Parkplätze, werden die neuen Parkplätze von Rewe projektiert.

Städtebaurechtliche und landesplanerische Bewertung des Vorhabens

Mit einer geplanten Verkaufsfläche von 1.600 m² ist das Vorhaben i. S. d. § 11 (3) BauNVO als großflächiger Einzelhandelsbetrieb zu bewerten. Demnach muss der Nachweis erbracht werden, dass durch das Vorhaben keine städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder die wohnungsnahe Versorgung ausgelöst werden. Die BBE-Handelsberatung hat diesen Nachweis durch die Vorlage der „Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Supermarkts innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten“ im August 2018 erbracht. Eine detaillierte Plausibilitätsprüfung des BBE-Gutachtens ist nicht Teil dieser Stellungnahme, jedoch ist zu erkennen, dass alle üblicherweise von den Sachverständigen bei der Erarbeitung einer Städtebaulichen Auswirkungsanalyse geforderten Bestandteile begutachtet und nachvollziehbar hergeleitet wurden. Hierzu zählen zum Beispiel die Projektbeschreibung, die Darstellung eines Einzugsgebiets und die Berechnung des Kaufkraftpotenzials sowie insbesondere die Prognose der sogenannten Umsatzumverteilungen. Die BBE hat dargestellt, an welchen Einzelhandelsstandorten durch die geplante Ansiedlung von Rewe Umsatzverluste zu erwarten sind und diese quantifiziert.

Darüber hinaus war eine Kompatibilität mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) zu prüfen, die sich mit dem großflächigen Einzelhandel beschäftigen und in Abschnitt 6.5 des LEP aufgeführt werden. Das Vorhaben hat ein nahversorgungsrelevantes Kernsortiment (Lebensmittel), sodass die Ziele 6.5-1 bis 6.5-3 einschlägig sind. Demnach muss der Vorhabenstandort sich in einem durch die Regionalplanung dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) befinden, regelmäßig wird die Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs gefordert, und Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen müssen ausgeschlossen werden.

Die Lage im ASB liegt vor, und Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen werden durch die Gutachter der BBE ausgeschlossen. Die Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs wird zwar durch die BBE bejaht, faktisch geht die Projektplanung jedoch über die bislang beschlossene Abgrenzung hinaus.

Empfehlungen an die Gemeinde Niederkrüchten

Aus der Ansiedlung eines Supermarkts in der projektierten Größenordnung würde aus Sicht von Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH nicht nur eine deutliche Aufwertung der örtlichen Versorgungssituation resultieren, sondern auch die Stabilität und Funktion des zentralen Versorgungsbereichs gesichert.

Der Gemeinde Niederkrüchten wird empfohlen, die Ansiedlung des Supermarkts in der projektierten Größenordnung zu unterstützen und eine entsprechende Anpassung der Abgrenzung des Nahversorgungszentrums vorzunehmen.

Wie auf der folgenden Abbildung (im Abgleich mit der Projektskizze der Fa. Rewe) zu erkennen ist, sollte diejenige Fläche in das Nahversorgungszentrum eingefasst werden, die bislang ungenutzt war (Wiese) und nun Teil der Rewe-Projektplanung ist. Die empfohlene Änderung der Abgrenzung des zentralen Versorgungbereichs ist durch eine rotgestrichelte Linie gekennzeichnet.

Abbildung 2: Empfehlung der Ausweitung der Abgrenzung des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten

Quelle: Eigene Darstellung

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 51 12 01

Niederkrüchten, den 16.09.2019

Vorlagen-Nr. 1291-2014/2020

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.09.2019

Bedarfsplanung der Kinderbetreuung für die Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Das Amt für Schulen, Jugend und Familie des Kreises Viersen hat mit Schreiben vom 5. August 2019 mitgeteilt, dass zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Kindertageseinrichtungen im Ortsteil Elmpt bereits für das Kindergartenjahr 2020/2021 ca. 40 zusätzliche Plätze benötigt werden. Darüber hinaus geht das Amt für Schulen, Jugend und Familie mittelfristig von einem weiteren Bedarf in dem Ortsteil aus. Der Vertreter des Amtes für Schulen, Jugend und Familie des Kreises Viersen hat dem Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten in seiner Sitzung am 12. September 2019 die Planungsgrundlagen und Parameter für die Bedarfszahlen der Kinderbetreuung in der Gemeinde Niederkrüchten vorgestellt und sehr ausführlich erläutert.

Aufgrund des nicht unerheblichen zusätzlichen Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder im Ortsteil Elmpt und zur Vermeidung von kostspieligen Zwischenlösungen schlägt die Verwaltung die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung für Kinder mit 3 Gruppen im westlichen Bereich des Ortsteils Elmpt vor, wobei dem Träger für den Bau der Kindertageseinrichtung ein entsprechendes Grundstück im Wege eines Erbbaurechtsvertrags zur Verfügung gestellt werden könnte.

Der Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten empfiehlt dem Rat einstimmig, im westlichen Bereich des Ortsteils Elmpt eine neue Tageseinrichtung für Kinder mit 3

Gruppen zu errichten und dem Träger für den Bau der Kindertageseinrichtung ein entsprechendes Grundstück im Wege eines Erbbaurechtsvertrags zur Verfügung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Im westlichen Bereich des Ortsteils Elmpt soll eine dreigruppige Kindertageseinrichtung errichtet werden, wobei dem Träger für den Bau der Kindertageseinrichtung ein entsprechendes Grundstück im Wege eines Erbbaurechtsvertrags zur Verfügung gestellt wird.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☒	Nein	☐
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:						
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungs-angelegenheit	☒

In Vertretung

gez. Schippers

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 51 12 04

Niederkrüchten, den 13.09.2019

Vorlagen-Nr. 1288-2014/2020

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.09.2019

Übernahme der Trägerschaft einer neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung im Ortsteil Elmpt

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten wird in seiner Sitzung am 24. September 2019 unter Punkt 6 der Tagesordnung über die Errichtung einer weiteren Kindertageseinrichtung im Ortsteil Elmpt beraten. Sofern sich der Rat für die Errichtung einer weiteren Kindertageseinrichtung im Ortsteil Elmpt ausspricht, bedarf es eines Trägers für den Betrieb der Einrichtung.

Mit Schreiben vom 2. August 2019 hat der AWO Kreisverband Viersen e. V. sein Interesse an einer Übernahme der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung im Ortsteil Elmpt bekundet. Sie wäre bereit, auf einem zur Verfügung gestellten Grundstück einen Neubau zu errichten. Sie ist jedoch nicht in der Lage, den bei einem Neubau zu leistenden Trägeranteil zu erbringen. Gleiches gilt für den Trägeranteil an den Betriebskosten.

Die Vertreterin des AWO Kreisverbands Viersen e. V., Frau Khalaf, hat dem Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten in seiner Sitzung am 12. September 2019 umfassend die pädagogische Konzeption für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt vorgestellt. Der Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten empfiehlt dem Rat mit 15 Stimmen bei einer Gegenstimme, der Arbeiterwohlfahrt im Kreis Viersen (AWO Kreisverband Viersen e.V.) die Trägerschaft für die neu zu errichtende Kindertageseinrichtung entsprechend dem Verwaltungsvorschlag anzubieten.

Sofern der Rat beschließt, im Ortsteil Elmpt eine weitere Kindertageseinrichtung errichten zu lassen, schlägt die Verwaltung vor, dem AWO Kreisverband Viersen e. V. ein Grundstück für die Errichtung und den Betrieb einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung im Ortsteil Elmpt im Wege eines Erbbaurechtsvertrags unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und sowohl den förderungsfähigen Anteil bei den Kosten der Investitionsmaßnahme (zurzeit 10 v. H.) als auch bei den Betriebskosten (zurzeit 9. v. H.) zu übernehmen. Des Weiteren sollten dem Träger die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, die Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz, die Kanalanschlussbeiträge und die Kosten für die Herrichtung des Grundstücks sowie der Aufwandsersatz für die Herstellung verschiedener Grundstücksanschlüsse erstattet werden.

Es wird angestrebt, die Kindertageseinrichtung zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 in Betrieb zu nehmen, sodass anteilige Betriebskosten erst ab 2021 anfallen würden. Derzeit wird von einem Investitionsvolumen in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro ausgegangen. Somit beliefe sich der Trägeranteil auf rd. 150.000,00 Euro. Hinzu kämen die Kosten für die Herrichtung des Grundstücks sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse. Da dieser Sachverhalt nicht absehbar war, konnten hierfür keine Mittel im Haushalt veranschlagt werden. Die Mittel müssten demnach außerplanmäßig bereitgestellt werden. Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Buchstabe d) handelt es sich hierbei um eine erhebliche außerplanmäßige Auszahlung, die der vorherigen Zustimmung des Rates bedarf. Die Deckung im Haushaltsjahr 2020 könnte durch Einsparungen bei der Maßnahme „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge“ gewährleistet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt der Arbeiterwohlfahrt im Kreis Viersen (AWO Kreisverband Viersen e. V.) zwecks Errichtung und Betrieb einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung ein Grundstück im Ortsteil Elmpt im Wege eines Erbbaurechtsvertrags mit einer Laufzeit von 30 Jahren unentgeltlich zur Verfügung. Des Weiteren übernimmt die Gemeinde Niederkrüchten sowohl den förderungsfähigen Anteil bei den Kosten für die Investitionsmaßnahme (zurzeit 10 v. H.) als auch bei den Betriebskosten (zurzeit 9 v. H.) und stellt den Träger von allen Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch, von Ausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz sowie von Kanalanschlussbeiträgen frei. Die Kosten für die Herrichtung des Grundstücks und der Aufwandersatz für die Herstellung der verschiedenen Grundstücksanschlüsse gehen zu Lasten der Gemeinde Niederkrüchten.

Der erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von rund 180.000,00 Euro wird zudem zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☒	Nein	☐
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☒
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			neu anzulegen/			
Kosten der Maßnahme in Euro			rd. 180.000,00			
Folgekosten in Euro			ca. 55.000,00			
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

Anlage(n):

1. Schreiben der AWO vom 6. Juni 2019
2. Schreiben der AWO vom 2. August 2019

In Vertretung

gez. Schippers

Gemeindeverwaltung
Niederkrüchten
11. Juni 2019

**Arbeiterwohlfahrt
im Kreis Viersen**

Kreisgeschäftsstelle

Kleinbahnstr. 59
47906 Kempen

Tel. 021 52 / 20 55 5 - 0
Fax 021 52 / 20 55 5 - 25
info@awo-kreisviersen.de
www.awo-kreisviersen.de

Unser Zeichen: Be/Kh
Auskunft: Frau Khalaf

Datum: 06.06.2019

AWO Kreisverband Viersen e.V. • Kleinbahnstr. 59 • 47906 Kempen

Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19

41372 Niederkrüchten

Vorsitzender:
Klaus-Peter Flintrop

Geschäftsführer:
Bernd Bedronka

Vereinsregister Krefeld:
VR 3599
Steuer-Nr.:
115/5754/0040

IBAN:
DE60320500000011001096
BIC:
SPKRDE33
Sparkasse Krefeld

Interessensbekundung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wassong,

bezugnehmend auf unser Schreiben vom 25.03.2019 und nach Kenntnisnahme des Artikels in der Rheinischen Post vom 31.05.2019 zum Kita-Neubau in der Gemeinde Niederkrüchten möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir sehr gerne die Trägerschaft dieser geplanten Kita übernehmen würden.

Wir sind bereits für sieben Kindertagesstätten im Kreis Viersen mit der Trägerschaft betraut und möchten unser Engagement im Bereich der frühkindlichen Betreuung und Bildung gerne ausweiten. Durch die Trägerschaft von vier der sieben Kitas im Kreisjugendamtsbereich Viersen besteht bereits ein enger Austausch mit dem Kreisjugendamt Viersen und die Teilnahme an den Trägerkonferenzen und weiteren Vernetzungstreffen ist somit durch uns stets gewährleistet. Zudem arbeiten wir eng mit unserem Dachverband dem AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. bezüglich gesetzlicher Änderungen zusammen und erhalten hierüber eine professionelle Fachberatung. In unseren Kindertagesstätten arbeiten wir nach dem Leuvener Modell, welches weit über die Vorgaben zur Beobachtung und Begleitung des KiBiz hinausgeht. Zudem beinhaltet der Alltag in unseren Kitas ein teiloffenes Konzept, das die Eigenständigkeit und das Selbstvertrauen der Kinder fördert. Wir verfügen darüber hinaus als Träger über ausgebildete SGBVIIIa-Fachkräfte und Präventionsprogramme für die Kinder sind Bestandteil unserer Arbeit in den Kitas.

Durch unsere Trägerschaft der OGS an der KGS Niederkrüchten ab August diesen Jahres böte sich hierüber eine gute Möglichkeit der Kooperation von Kita und OGS, insbesondere für den Bereich der Arbeit mit den Vorschulkindern an.
Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne jederzeit zur Verfügung und würden uns freuen, wenn unser Interesse berücksichtigt werden könnte.

Mit herzlichen Grüßen

Bernd Bedronka
Geschäftsführer

Arbeiterwohlfahrt
im Kreis Viersen

Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19

41372 Niederkrüchten

Gemeindeverwaltung
Niederkrüchten
- 7. Aug. 2019
13/8.

Kempen, 02.08.2019

Interessensbekundung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wassong,

bezug nehmend auf unser Schreiben vom 25.03.2019 und nach Informationen über einen weiteren geplanten Kita-Neubau im Ortsteil Elmpt, möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir sehr gerne die Trägerschaft dieser Kita übernehmen würden.

Wir sind bereits bei sieben Kindertagesstätten im Kreis Viersen mit der Trägerschaft betraut und möchten unser Engagement im Bereich der frühkindlichen Betreuung und Bildung gerne ausweiten. Durch die Trägerschaft, von vier der sieben Kitas im Kreisjugendamt Viersen, besteht bereits ein enger Austausch mit dem Kreisjugendamt Viersen und die Teilnahme an den Trägerkonferenzen und weiteren Vernetzungstreffen ist somit durch uns stets gewährleistet. Zudem arbeiten wir eng mit unserem Dachverband dem AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. bezüglich gesetzlicher Änderungen zusammen und erhalten hierüber eine professionelle Fachberatung. In unseren Kindertagesstätten arbeiten wir nach dem Leuvener Modell, welches weit über die Vorgaben zur Beobachtung und Begleitung des KiBiz hinausgeht. Zudem beinhaltet der Alltag in unseren Kitas ein teiloffenes Konzept, das die Eigenständigkeit und das Selbstvertrauen der Kinder fördert. Wir verfügen darüber hinaus als Träger über ausgebildete SGB VIIIa Fachkräfte und Präventionsprogramme für die Kinder sind Bestandteil unserer Arbeit in den Kitas.

Durch unsere Trägerschaft der OGS an der KGS Niederkrüchten ab August diesen Jahres, böte sich hierüber eine gute Möglichkeit der Kooperation von Kita und OGS, insbesondere für den Bereich der Arbeit mit den Vorschulkindern an.

Wir wären auch gerne bereit, auf einem zur Verfügung gestellten Grundstück einen Neubau zu errichten. Wir sind jedoch wie alle anderen Träger auch leider nicht in der Lage, den bei einem Neubau zu leistenden Trägeranteil zu erbringen. Selbiges gilt für den Trägeranteil der Betriebskosten.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne jederzeit zur Verfügung und würden uns freuen, wenn unser Interesse berücksichtigt werden könnte.

Mit herzlichen Grüßen

Bernd Bedronka

-Geschäftsführer-

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 23 20 01

Niederkrüchten, den 29.08.2019

Vorlagen-Nr. 1235-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	10.09.2019
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.09.2019

Grundsätzliche sozialpolitische Empfehlung bei der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 13. Juni 2019, künftig bei Entscheidungen über den Verkauf von zur Umsetzung sozialer Projekte geeigneter gemeindeeigener Grundstücke, neben der Empfehlung aus wirtschaftlicher Sicht, dem Rat auch eine Empfehlung aus sozialer Sicht vorzulegen. Zur Begründung des Antrages wird auf das als Anlage beigefügte Schreiben verwiesen.

Der Rat hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Begründung des Antrages bezieht sich im Wesentlichen auf Projekte zur Schaffung von Wohnraum für Bürger im Alter (Wohnen mit Service, Pflegeeinrichtungen etc.). Grundsätzlich sollte nach der Intension der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine sozialpolitische Empfehlung durch den Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für alle Grundstücksangelegenheiten, die sich mit der Umsetzung sozialer Projekte befassen, erfolgen.

In der Praxis wären demnach Grundstücksangelegenheiten, die auch sozialpolitische Bedeutung haben, nicht nur im generell zuständigen Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften sondern auch im Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vor zu beraten. Da nach bisheriger Sitzungsplanung beide Ausschüsse nur 2 x jährlich tagen, wären hierzu evtl. weitere Zusatztermine notwendig.

Die Erfahrungen aus jüngster Vergangenheit (siehe Grundstücksangelegenheiten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses 10. September 2019) zeigen jedoch, dass gerade Grundstücksangelegenheiten, z. T. durch den Handlungsdruck, z. T. aber auch, weil potentielle Grundstücksveräußerer oder –erwerber mitunter kein sehr großes Zeit-

fenster einräumen, wegen ihrer Eilbedürftigkeit im Haupt- und Finanzausschuss zu verhandeln waren bzw. sind.

Die Verwaltung hält die Berücksichtigung sonstiger Belange ebenfalls für sinnvoll, um neben einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise gerade auch im Hinblick auf die Feststellungen im Pflegeplan, im Kindergartenbedarfsplan und im „Masterplan Wohnen“ sozialpolitische Aspekte mit in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.

Bereits im Workshop am 28. August 2019 wurden erste Grundlagen für ein Gesamtkonzept, dass neben der kommunalen Steuerung beim Baulandmanagement auch sozialpolitische Aspekte (z. B. „Wohnen mit Service“, Pflegeeinrichtungen, Unterbringung von Flüchtlingen, Schaffung von bezahlbarem/preisgünstigen Wohnraum) beinhaltet, erarbeitet. Im Rahmen dieser Veranstaltung sind alle evtl. für die Umsetzung sozialer Projekte in Frage kommenden Grundstücke (z. T. allein wegen ihrer Größe und Lage ohne Berücksichtigung von Eigentumsverhältnissen) aufgezeigt worden. Sobald dieses Gesamtkonzept konkret in den Fachausschüssen beraten und vom Rat beschlossen worden ist, wären solche Einzelfallentscheidungen zukünftig nicht mehr notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Veräußerung von zur Umsetzung sozialer Projekte geeigneten Grundstücken wird bis zur Beschlussfassung über das Gesamtkonzept vor der Beratung im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften dem Ausschuss für Jugend-, Familien-, und Sozialangelegenheiten zur Beratung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

Anlage(n):

1. Schreiben Bündnis 90/Die Grünen vom 13. Juni 2019

gez. Wassong

Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
Bürgermeister Herrn Wassong
mit der Bitte um Weiterleitung
Laurentiusstr. 19
41372 Niederkrüchten

Kontakt:
B 90 / Die Grünen
Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten

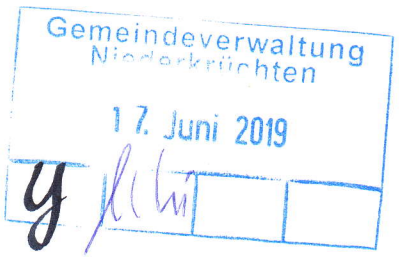

Niederkrüchten, 13.06.2019

Antrag der Fraktion Bündnis90/die Grünen auf grundsätzliche sozialpolitische Empfehlung bei der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken

I.. Vorbemerkung

Die kommunale Pflegeplanung 2019 des Kreises Viersen zeigt für die Gemeinde Niederkrüchten ein erhebliches Defizit auf.
Bereits im Jahre 2022 fehlen in der Gemeinde insgesamt 129 Plätze verschiedener Unterbringungsmöglichkeiten, die alle bauliche Maßnahmen erforderlich machen.
(63 Plätze für Wohnen mit Service, 12 Plätze in der Tagespflege, 12 Plätze in der solitären Kurzzeitpflege, 42 Vollstationäre Pflegeplätze)
Um hier eine Versorgung unserer Bürgerinnen und Bürger wohnortnah auch im Alter sicherstellen zu können, ist es zwingend erforderlich Planungen auch unter sozialpolitischen Aspekten zu betrachten und zu gestalten.
Daher möchten wir vor einer Entscheidung des Rates, neben der Empfehlung aus wirtschaftlicher Sicht immer auch eine Empfehlung aus sozialer Sicht zur Abwägung gegenüber stellen.

II. Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

1. Den Verkauf von zur Umsetzung sozialer Projekte geeigneten Grundstücken grundsätzlich auch zur Beratung an den Ausschuss für Jugend, Familien- und Sozialangelegenheiten zu verweisen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt in Frage kommende Grundstücke für Seniorenwohnprojekte aufzuzeigen und anzubieten.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Szallies
i.V. Anja Degenhardt
und die Fraktion von
Bündnis90/Die Grünen

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 20 00

Niederkrüchten, den 22.08.2019

Vorlagen-Nr. 1256-2014/2020

Sachbearbeiter: Reinhard Karner

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	10.09.2019
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.09.2019

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 3. S. 1 BauO NRW 2018

Sachverhalt:

Am 01.01.2019 ist die neue Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten (BauO NRW 2018). Den Gemeinden wird durch § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 erstmals die Aufgabe übertragen, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über die Erteilung von bestimmten Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen selbst zu entscheiden. Bislang lag die Zuständigkeit dieser Aufgabe bei der Bauaufsicht des Kreises Viersen.

Für eine sachgerechte und rechtssichere Bearbeitung dieser Aufgabe sind nicht nur zusätzliche personelle Kapazitäten erforderlich, sondern über das bisherige Maß hinaus auch weitere Aus- und Fortbildungen. Da die Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen, sieht die Gemeinde die geänderte Zuständigkeitsregelung problematisch.

Bisher hat sich die gute Zusammenarbeit mit der Bauaufsicht des Kreises Viersen bewährt. Sie hat unter anderem den Vorteil, dass in den vergleichbaren Kommunen ohne eigene Bauaufsicht (Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst) nach einheitlichen Kriterien über die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen entschieden wird. Aus diesem Grund sind auch die anderen betroffenen kreisangehörigen Kommunen an einer Übertragung der Aufgabe

an den Kreis interessiert.

Nach der Handlungsempfehlung zur Anwendung der Bauordnung NRW 2018 ist eine Rückübertragung der Aufgabe an den Kreis möglich. Da es sich nicht um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt, findet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Anwendung. Nach § 23 Abs. 1 GkG NRW können Gemeinden und Kreise als Gemeindeverbände vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

Ausgehend davon hat der Kreis Viersen der Gemeinde Niederkrüchten und den anderen Gemeinden die Rückübertragung der Aufgabe durch Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeboten.

Der Entwurf dieser Vereinbarung ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Kreis Viersen zur Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

Anlage:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gez. Wassong

Ausfertigung Gemeinde

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Gemeinde Niederkrüchten auf den Kreis Viersen

Die Gemeinde Niederkrüchten – vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong – (im Folgenden „Gemeinde“) und der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch § 69 Abs. 3 S. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. 2019, S 193) (SGV. NRW. 232), den Gemeinden erstmals übertragenen Aufgabe, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über bestimmte Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften selbst zu entscheiden.

Die Beteiligten streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde delegiert die ihr nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW übertragene Aufgabe auf den Kreis.

(2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgabe und nutzt die hierfür vorhandene Infrastruktur in der Kreisverwaltung.

(3) Die Gemeinde hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgabe.

§ 2 Kostenerstattung

Auf die Erstattung von Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie etwaiger sonstiger in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehender Kosten wird verzichtet.

ENTWURF

§ 3 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 4 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 5 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Beteiligten gekündigt wird.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Beteiligten, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Beteiligten ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Niederkrüchten, den . .2019	Viersen, den . .2019
Für die Gemeinde Niederkrüchten	Für den Kreis Viersen
_____	_____
Karl-Heinz Wassong Bürgermeister	Dr. Andreas Coenen Landrat

ENTWURF

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 02.09.2019

Vorlagen-Nr. 1251-2014/2020

Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 24.09.2019

Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

Sachverhalt:

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 14. Juli 2019 aufgrund personeller Änderungen beantragt, die nachstehend aufgeführte Ersatzwahl durchzuführen:

Herrn Werner Schlosser, Eschenweg 6, 41372 Niederkrüchten, zum Mitglied des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses für das bisherige Ausschussmitglied Jürgen Schmitz zu wählen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 50 Abs. 3 GO NRW sollte der frei gewordene Ausschusssitz durch einstimmigen Beschluss besetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

Anlage:

Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 14. Juli 2019

gez. Wassong

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ratsfraktion - Niederkrüchten

Heinrichsstraße 15
41372 Niederkrüchten
Telefon: 02163/81502

Datum: 14.07.2019

An den Rat
der Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister Wassong

mit der Bitte um Weiterleitung
an die anderen Fraktionen

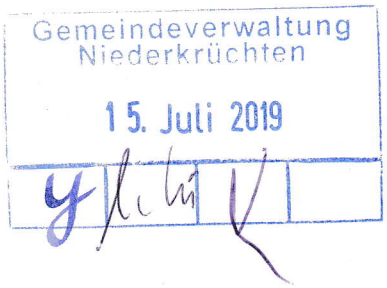

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wassong,

in der SPD-Fraktion haben sich einige personelle Veränderungen ergeben.

Herr Jürgen Schmitz hat den Verzicht auf den Sitz im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss erklärt.

Die SPD-Fraktion schlägt daher Herrn Werner Schlosser als Mitglied des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vor.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wilhelm Mankau

(Fraktionsvorsitzender)

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 16.09.2019

Vorlagen-Nr. 1290-2014/2020

Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 24.09.2019

Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

Sachverhalt:

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 11. September 2019 aufgrund personeller Änderungen beantragt, die nachstehend aufgeführten Ersatzwahlen durchzuführen:

1) Frau Irmgard Spridzans, Gartenstraße 32, 41372 Niederkrüchten, zum Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für das bisherige Ausschussmitglied Georg Hoffmann zu wählen.

2) Herrn Marcus Coenen, Kahrstraße 79, 41372 Niederkrüchten, zum 1. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für das bisherige 1. stellvertretende Ausschussmitglied Frau Irmgard Spridzans zu wählen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 50 Abs. 3 GO NRW sollen die frei gewordenen Ausschusssitze durch einstimmigen Beschluss besetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungs-angelegenheit	☐

Anlage:

Schreiben der CDU-Ratsfraktion vom 11. September 2019

gez. Wassong

C D U - F R A K T I O N

IM RAT DER GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Johannes Wahlenberg
Am Kamp 34
41372 Niederkrüchten
Tel.: 02163-30206
johanneswahlenberg@web.de
www.cdu-niederkruechten.de

CDU-Fraktion, Am Kamp 34, 41372 Niederkrüchten

Herrn Bürgermeister
Karl-Heinz Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Niederkrüchten, 11.09.2019

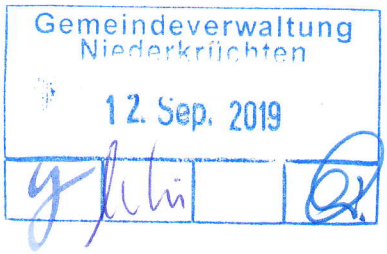

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wassong,

die CDU-Fraktion schlägt folgende Ersatzwahlen zu Ausschüssen vor:

Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten

Frau Irmgard Spridzans, Gartenstraße 32, 41372 Niederkrüchten, als sachkundige Bürgerin anstelle von Herrn Georg Hoffmann.

Herr Marcus Coenen, Kahrstraße 79, 41372 Niederkrüchten, als 1. Vertreter anstelle von Frau Irmgard Spridzans.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wahlenberg
(Vorsitzender)

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Hoch- und Straßenbau
Aktenzeichen: 67 24 00

Niederkrüchten, den 30.07.2019

Vorlagen-Nr. 1243-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 24.09.2019

Antrag auf Ansiedlung von Fressfeinden des Eichenprozessionsspinners

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.07.2019 beantragt die Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen die Verwaltung zu beauftragen, Informationen zur Wirksamkeit der Methode „Ansiedlung von Fressfeinden“ zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners einzuholen und bei Wirksamkeit dieser Methode einen entsprechenden Maßnahmenplan zur natürlichen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zu erarbeiten. Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verweisen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 15.07.2019 wird zur weiteren Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☒
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungs-angelegenheit	☒

Anlage:
Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 15.07.2019

gez. Wassong

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
und Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Gemeindeverwaltung
Niederkrüchten
16. Juli 2019

Christoph Szallies
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 02163/89 96 20 7
Telefax: 02131/14 12 28 70
E-Mail: cpszallies@web.de

Niederkrüchten, 15.07.2019

Antrag auf Ansiedlung von Fressfeinden des Eichenprozessionsspinners

Sehr geehrter Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen,
a) dass sich die Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten über die Wirksamkeit der Methode zur Bekämpfung der Eichenprozessionsspinner durch Fressfeinde der Stadt Groesbeek (NL) informiert.

b) sofern sich diese Methode als wirksam gegen Eichenprozessionsspinner herausstellt, wird die Verwaltung auf dieser Grundlage beauftragt, umgehend einen dementsprechenden Maßnahmenplan zur natürlichen Bekämpfung der Eichenprozessionsspinner zu erarbeiten und anzuwenden.

Begründung:

Aktuell sind, wie auch in vielen anderen Städten und Gemeinden, in der Gemeinde Niederkrüchten zahlreiche Bäume vom Eichenprozessionsspinner befallen. Durch die von den Haaren der Raupen ausgelösten Raupendermatitis bestehen für die Bürgerinnen und Bürger gesundheitliche Risiken. Besonders dort, wo Siedlungsbereiche oder Sportstätten an Waldränder angrenzen besteht ein erhöhtes Risiko.

Unter anderem unser Bauhof arbeitet mit großem Aufwand daran, die Nester und Raupen zu entfernen. Die großflächige Ausbreitung der Raupen im Gemeindegebiet macht aber einen umfassenden Schutz unmöglich.

In der niederländischen Stadt Groesbeek geht man das Problem nun mit Unterstützung der Natur an. Dort wurden bereits im Frühjahr Nistkästen an Eichenbäumen aufgehängt mit dem Ziel, Rotkehlen, Blau- und Kohlmeisen anzusiedeln, die die Raupen fressen. Der überregionalen Berichterstattung ist zu entnehmen, dass der Versuch der Niederländer erfolgreich verläuft und die Verbreitung des Eichenprozessionsspinners im Versuchsbereich stark reduziert werden konnte.

Da auch in den kommenden Jahren mit einer zunehmenden Ausbreitung der Eichenprozessionsspinner zu rechnen ist, müssen wir uns mit wirksamen Strategien zur Beseitigung – insbesondere in bewohnten Gebieten – auseinandersetzen. Dabei ist eine umweltfreundliche und natürliche Methode in jedem Fall zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

C. Szally

Christoph Szallies
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90 / Die Grünen Niederkrüchten

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10

Niederkrüchten, den 12.09.2019

Vorlagen-Nr. 1282-2014/2020

Sachbearbeiter: Frank Kriegers

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 24.09.2019

Bekanntgabe der Niederschrift über die 25. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 2. September 2019

Sachverhalt:

Die Niederschrift über die 25. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 2. September 2019 wird bekanntgegeben.

Über die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

Anlage:

Öffentliche Niederschrift über die 25. Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 2. September 2019

gez. Wassong

Niederschrift

über die 25. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses

der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 02. September 2019
Sitzungslokal: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal
Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:35 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Tekolf, Michael
2. Ausschussmitglied Bertulot, Gisela
3. Ausschussmitglied Coenen, Bernd — vertritt Meding, Michael
4. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
5. Ausschussmitglied Küskens, Paul
6. Ausschussmitglied Macko, Dennis
7. Ausschussmitglied Meyer, Detlef — vertritt Michiels, Walter
8. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
9. Ausschussmitglied Siegers, Beate — vertritt Degenhardt, Anja
10. Ausschussmitglied Stoltze, Jörg
11. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan
12. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
13. Ausschussmitglied Wallrafen, Heinz

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Hinsen
3. Herr Karner

Auf besondere Einladung:

1. Herr Michael Ahn vom Planungsbüro WoltersPartner zu Tagesordnungspunkt 1

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
2. Ausschussmitglied Haese, Detlef
3. Ausschussmitglied Meding, Michael
4. Ausschussmitglied Michiels, Walter
5. Ausschussmitglied Rütten, Anke
6. Ausschussmitglied Schmitz, Juergen
7. Ausschussmitglied Venten, Arndt

Öffentliche Sitzung

1)	Sachstandsbericht zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie	1249-2014/2020
2)	Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) im Ortsteil Niederkrüchten	1253-2014/2020
3)	Beschluss über die Auslegung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"	1246-2014/2020
4)	Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"	1247-2014/2020
5)	Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 "Oberkrüchtener Weg"	1244-2014/2020
6)	Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Mehr Wohnbauland am Rhein -	1242-2014/2020
7)	Erstellung eines Schulwegkonzepts	1262-2014/2020
8)	Appell zum Kiesabbau	1248-2014/2020
9)	Intensivierung der Maßnahmen zum Klimaschutz in der Gemeinde Niederkrüchten	1241-2014/2020
10)	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters	

Ausschussvorsitzender Michael Tekolf eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 26. August 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentliche Sitzung

1) Sachstandsbericht zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie 1249-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefasst. In seiner Sitzung am 22.11.2016 hat der Rat die über ein gesamtgemeindliches Planungskonzept ermittelten Potentialflächen beschlossen. Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 26.02.2018 beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung hat im Zeitraum vom 02.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018 stattgefunden.

Der neue Landesentwicklungsplan NRW und dessen Auswirkungen auf die im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Vorrangflächen für die Windenergie, insbesondere jedoch aktuelle Urteile des Oberverwaltungsgerichts Münster aus dem Jahr 2019, haben gravierenden Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten von Kommunen im Bereich Windkraft und mithin auch auf den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie für die Gemeinde Niederkrüchten.

Ausschussvorsitzender Tekolf führt in den Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort sodann an Herrn Ahn vom Planungsbüro WoltersPartner. Anhand der dieser Niederschrift beigefügten Präsentation zur „Kommunalen Steuerung der Windenergienutzung“ erläutert Herr Ahn zum derzeitigen Planungsstand, zur aktuellen Rechtsprechungslage und demzufolge erhöhten Anforderungen an die Steuerung der Windkraftplanung. Weiterhin geht er auf die beiden Alternativen ein, das Bauleitplanverfahren möglichst rechtssicher fortzuführen oder die Planung einzustellen und konsequent die alte Konzentrationszone aufzuheben. Seine Empfehlung lautet, zur Vertiefung der Alternativen eine Arbeitsgruppe zu bilden.

Ausschussvorsitzender Tekolf bedankt sich bei Herrn Ahn und bittet um Wortmeldungen.

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist auf das bisherige Verfahren zur Windkraftsteuerung und spricht sich für die Bildung einer Arbeitsgruppe aus. Ausschussvorsit-

zender Tekolf unterstützt den Vorschlag.

Herr Ahn beantwortet eine Nachfrage von Ausschussmitglied Seeboth zum Indizwert.

Ausschussmitglied Siegers befürwortet ebenfalls die Bildung einer Arbeitsgruppe. Sie fragt ebenso wie Ausschussmitglied Seeboth nach den Auswirkungen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes. Herr Ahn empfiehlt einen Gesprächstermin mit dem Kreis Viersen. Im Landschaftsplan sollten jedoch Aussagen zur Windenergie erfolgen.

Herr Hinsen beantwortet eine Nachfrage des Ausschussmitgliedes Tillmann nach dem Stand der Windkraftplanung der Firma PNE auf dem ehemaligen Militärgelände.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat mit elf Stimmen bei zwei Enthaltungen, zur weiteren Beratung der Handlungsalternativen einen Arbeitskreis einzurichten, dem neben Vertretern der Verwaltung je zwei Mitglieder der CDU- und der SPD-Ratsfraktion sowie je ein Mitglied der Ratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP, CWG und Die Linke angehören.

2) Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) im Ortsteil Niederkrüchten 1253-2014/2020

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts (EHZK) für die Gemeinde Niederkrüchten zugestimmt und dieses als Städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ist die Abgrenzung eines Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) von der Kategorie eines Nahversorgungszentrums in der Ortslage Niederkrüchten.

Im Kreuzungsbereich Mittelstraße/Hochstraße waren die Standorte der die Versorgungsfunktion sichernden Betriebe Kaisers und Netto verortet. Durch die Schließung von Kaisers und Netto konnte die Empfehlung zur Ansiedlung eines Supermarktes im Nahversorgungszentrum konkret verortet werden. Folgerichtig erfolgte für die beiden Altstandorte in der Fortschreibung des EHZK im Jahr 2016 die Darstellung als Potenzialstandort. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Ansiedlung des Action-Marktes im Gebäude des ehemaligen Kaisers-Marktes ist die seinerzeit darlegte Nutzungsmöglichkeit des Potenzialstandortes nicht mehr aktuell. Für die Realisierung des Supermarktes mit

1.600 m² Verkaufsfläche ist die Entwicklung einer Fläche erforderlich, die über den ehemals vorgeschlagenen Potenzialstandort und mithin über die Abgrenzung des ZVB hinausgeht.
Der für die Gemeinde Niederkrüchten tätige Einzelhandelsgutachter, die Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, empfiehlt in der beiliegenden Stellungnahme, die Ansiedlung des Supermarktes zu unterstützen und eine entsprechende Anpassung der Abgrenzung des Nahversorgungszentrum vorzunehmen. Damit würde gleichzeitig der Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ Rechnung getragen.

Gemäß Ziel 6.5-2 LEP NRW dürfen Kern- und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO (großflächige Einzelhandelsbetriebe) mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden. Das Plangebiet ragt jedoch im nord-westlichen Teil über den ZVB hinaus. Daher ist bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung der Zentrale Versorgungsbereich als Bestandteil des Einzelhandels-und Zentrenkonzeptes durch einen Ratsbeschluss entsprechend fortzuschreiben und anzupassen.

Ausschussmitglied Wahlenberg sieht einen formalen Charakter in dem Sachverhalt und spricht sich für die vorgeschlagene Abgrenzung aus.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, den Zentrale Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Niederkrüchten in der Fassung von Seite 6 der beiliegenden Stellungnahme der Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH als Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten (Stand: Fortschreibung gemäß Ratsbeschluss vom 22. November 2016) zu beschließen und gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

3) Beschluss über die Auslegung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" 1246-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 8. April 2019 den Aufstellungsbeschluss für die die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ gefasst und gleichzeitig beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trä-

ger öffentlicher Belange durchzuführen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren ist auf Basis dieser Beschlusslage im Zeitraum vom 13. Mai 2019 bis einschließlich 19. Juni 2019 durchgeführt worden. Die Abwägung über die Gesamtheit der Stellungnahmen und Anregungen durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich vor bzw. mit dem Feststellungsbeschluss über einen Flächennutzungsplan. Eine Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung wäre somit lediglich vorläufig und daher nicht zweckmäßig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Änderungen der vorläufigen Abwägungen sind möglich. Um den Mitgliedern des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses zur Beschlussfassung über die Auslegung, aber auch der Öffentlichkeit im Wege der anschließenden Auslegung, die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung zu dokumentieren und die umweltbezogenen Informationen zu geben, hat die Verwaltung den Entwurf einer Abwägungstabelle erarbeitet, der im laufenden Verfahren fortgeschrieben wird. Dort wird dargelegt und erläutert, welche Anregungen eingegangen sind und welche Änderungen und Ergänzungen sich ggf. daraus für die Aufstellung des FNP-Entwurfs ergeben haben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen eingegangen. Die seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen können der Abwägungstabelle entnommen werden.

Mit Verfügung vom 18. Juni 2019 teilt die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass im Rahmen der Anfrage nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

4) Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" 1247-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 08. April 2019 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gefasst und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren ist auf Basis dieser Beschlusslage im Zeitraum vom 13. Mai 2019 bis einschließlich 19. Juni 2019 durchgeführt worden. Die Abwägung über die Gesamtheit der Stellungnahmen und Anregungen durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich vor bzw. mit dem Satzungsbeschluss. Eine Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung wäre somit lediglich vorläufig und daher nicht zweckmäßig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Änderungen der vorläufigen Abwägungen sind möglich. Um den Mitgliedern des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses zur Beschlussfassung über die Auslegung, aber auch der Öffentlichkeit im Wege der anschließenden Auslegung, die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung zu dokumentieren und die entsprechenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung zu stellen, hat die Verwaltung den Entwurf einer Abwägungstabelle erarbeitet, der im laufenden Verfahren fortgeschrieben wird. Dort wird dargelegt und erläutert, welche Anregungen eingegangen sind und welche Änderungen und Ergänzungen sich ggf. daraus für die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs ergeben haben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit zwei Anregungen unmittelbarer Anwohner hinsichtlich des Themas Lärmimmissionen eingegangen. Diese können, gemeinsam mit den seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen, der Abwägungstabelle entnommen werden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einzuholen.

5) Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 "Oberkrüchtener Weg" 1244-2014/2020

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 das Verfahren zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ eingeleitet.

In zentraler Lage im Ortsteil Niederkrüchten an der Rathausstraße auf Höhe des Zugangs zur Grünanlage Lindbruch liegen zwei derzeit baulich nicht genutzte Grundstücke. Mit der vorhandenen ausgedehnten bebaubaren Freifläche der Baulücke bietet sich ein erhebliches Potenzial zur Nachverdichtung. Eine ergänzende Wohnbebauung mit bedarfsgerechten Wohnformen entlang der Rathausstraße in der durch Einzelhäuser geprägten Umgebung trägt zur Deckung des großen Wohnraumbedarfs in der Gemeinde Niederkrüchten bei, der durch die Untersuchungen zum demografischen Wandel und durch den Masterplan Wohnen aufgezeigt wird. Wichtig ist zudem die Lage im Gemeindegebiet. Viele Menschen sind im Alter auf eine gewisse Zentralität und Nähe zu Versorgungsinfrastruktur, öffentlichem Personennahverkehr und sozialen Treffpunkten angewiesen. Zu den zentraleren Lagen werden insbesondere die Siedlungsschwerpunkte von Elmpt und Alt-Niederkrüchten gezählt. Alt-Niederkrüchten verfügt trotz seiner guten Infrastrukturausstattung und Anbindung bislang nur über wenige barrierefreie und kleinteilige Wohnungsangebote.

Dem Ziel Innenentwicklung vor Außenentwicklung zum schonenden Umgang mit der Ressource Fläche entsprechend und vor dem Hintergrund der schwieriger werdenden Aktivierung von möglichem Bauland wird dazu vermehrt die Inanspruchnahme von innerörtlichen Baupotenzialen wie Baulücken und Brachflächen in den Vordergrund rücken. Insbesondere innerhalb der verdichteten innerörtlichen Lagen eignen sich diese Potenziale für die Generierung von Angeboten für kleinteiligen Wohnraum. Der Fokus der Wohnraumentwicklung liegt auf der Bestandsentwicklung. Die Änderung des Bebauungsplans ist in diesem Kontext eine idealtypische Maßnahme der Generierung notwendiger Wohnbauflächen.

Der Bebauungsplan soll grundsätzlich als Angebotsbebauungsplan aufgestellt werden. Jedoch liegen bereits Planungen des Grundstückseigentümers vor. Die Bebaubarkeit

des Grundstücks wird durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche, die jedoch nie umgesetzt wurde, im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ erschwert. Diese festgesetzte Verkehrsfläche verläuft mitten durch das Grundstück, wodurch eine zusammenhängende Gesamtbebauung nicht möglich ist. Auf beiden Grundstücken plant der private Eigentümer die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses als Doppelhaus im Geschosswohnungsbau mittels modularer Holzbauteile. Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für den Bereich des Vorhabens eine überbaubare Grundstücksfläche fest, die die angestrebte bauliche Nutzung nicht zulässt. Somit ist zur Realisierung eine Änderung dieses Plans erforderlich.

Weiterhin ist die Sicherung der Rathausstraße als Straßenverkehrsfläche vorgesehen. Hier ist ein Umbau innerhalb des bestehenden Querschnitts zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geplant.

Darüber hinaus werden angrenzende Bereiche des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplans klarstellend in den Geltungsbereich einbezogen, soweit dies zur Eindeutigkeit der Festsetzungen im Änderungsplan geboten ist.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Ausschussmitglied Wahlenberg berichtet über Anwohnerbedenken zum Bebauungsplan. Gleichzeitig lägen öffentliche Belange, wie der durch den Masterplan Wohnen ermittelte Wohnraumbedarf vor.

Ausschussmitglied Seeboth regt an, die festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhen zu staffeln. So könnte aufgrund der vorhandenen Topographie für den östlichen Grundstücksteil eine niedrigere Erdgeschossfußbodenhöhe festgesetzt werden. Zudem erkundigt er sich nach dem Erwerb von Grundstücksflächen zugunsten des Straßenausbaus.

Herr Hinsen erläutert, dass die Entwurfsplanung zum Vollausbau der Rathausstraße im Bauausschuss am 03. September 2019 vorgestellt werde. Die Planung sehe einen Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich vor. Grunderwerb sei dazu nicht erforderlich.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt mit sieben Stimmen bei zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen,
a) die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.

November 2017 (BGBl. I S. 3634) aufzustellen und
b) die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

6) Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Mehr Wohnbauland am Rhein - 1242-2014/2020

Mit Schreiben vom 05. Juli 2019 bittet die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf um Mitwirkung bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauflächen am Rhein –. Anregungen und Bedenken können bis zum 30. September 2019 vorgebracht werden.

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 77. Sitzung am 27. Juni 2019 die Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf beschlossen. Der Entwurf der 1. Regionalplanänderung sieht vor, in der Planungsregion Düsseldorf ca. 1.500 ha zusätzlich als Allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen.

Das Plankonzept zur 1. Regionalplanänderung basiert unter anderem auf einem Flächenranking, welches mit den Städten und Gemeinden durchgeführt worden ist. Im Rahmen von zwei Kommunalgesprächen hat die Verwaltung gegenüber der Regionalplanungsbehörde potenzielle ASB-Erweiterungsflächen in den Hauptortslagen Elmpt und Niederkrüchten benannt. Die Ergebnisse des Masterplans Wohnen sind der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Kommunalgespräche ebenfalls zur Verfügung gestellt worden.

Während in der Ortslage Elmpt eine ASB-Erweiterungsfläche mit Hinweis auf die gewerbliche Entwicklung des ehemaligen Flugplatzes Berücksichtigung im RPD-Änderungsentwurf findet, sind die seitens der Verwaltung benannten Flächen im Ortsteil Niederkrüchten nicht aufgenommen worden. Insgesamt wurden die lokalen Bedarfe im Entwurf der Regionalplanänderung nicht beachtet. Eine entsprechende Forderung ist Kern des Entwurfs der Stellungnahme. Die weiteren Anregungen zur 1. Regionalplanänderung sind diesem Entwurf ebenfalls zu entnehmen.

Herr Hinsen erläutert, dass der Entwurf der Stellungnahme noch ergänzt werden solle. Insbesondere die durch die künftigen Arbeitsplätze auf dem ehemaligen Militärgelände

zu erwartenden Einwohner- und Infrastrukturauswirkungen sollen in den Fokus gerückt werden.

Ausschussmitglied Wahlenberg unterstreicht diese Absicht mit dem Hinweis auf das Alleinstellungsmerkmal der Entwicklung der Konversionsfläche.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen, die im Anhang beigefügte Stellungnahme, zuzüglich der Ergänzungen im Hinblick auf die Effekte der Entwicklung des ehemaligen Militärgeländes, zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauflächen am Rhein – abzugeben.

7) Erstellung eines Schulwegkonzepts 1262-2014/2020

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 19. Februar 2019 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, im Zusammenhang mit der Umsiedlung der Katholischen Grundschule Niederkrüchten in das Gebäude der ehemaligen Gemeinschaftshauptschule die Schulwegsicherheit zu untersuchen. Weitere Einzelheiten und die Begründung des Antrags sind dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 19. Februar 2019 zu entnehmen.

Durch die Umsiedlung der Kath. Grundschule Niederkrüchten zum Schulstandort Oberkrüchtener Weg wird dieser Standort zukünftig in der Woche morgens von zusätzlich ca. 250 Grundschulkindern frequentiert. Weist ein Schulweg aus Sicht der Eltern „unzumutbare“ Mängel auf, so fahren die Eltern ihre Kinder mit dem privaten Pkw zur Schule. Dieser Autoverkehr kann dann zu objektiv unsicheren Schulwegen führen, was wiederum zu einem vermehrten Autoverkehr vor einer Schule führt.

Auch in der Gemeinde Niederkrüchten konnte in den vergangen Jahren festgestellt werden, dass der Anteil der Kinder, die mit dem Auto zur Grundschule gebracht werden, stetig steigt. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Freie Schulwahl, zunehmende Verfügbarkeit eines Autos, sich wandelnde Erwerbsbiografien, Zeitdruck in den Familien oder auch die Sorge der Eltern vor Verkehrsunfällen durch wachsendes Verkehrsaufkommen. Eltern reicht oftmals bereits eine Stelle auf dem Schulweg, die als unsicher empfunden wird, um ihre Kinder mit dem Auto zur Schule zu bringen.

Der reine Appell an die Eltern oder repressive Maßnahmen zur Reduzierung des El-

tern-Taxi-Aufkommens zeigen in der Regel nicht den gewünschten Erfolg. Das Büro für Forschung, Entwicklung und Evaluation GbR aus Wuppertal hat festgestellt, dass Grundschüler wieder häufiger zu Fuß zur Schule gehen, wenn die Fußwege aus Elternperspektive zumutbar und sicher sind sowie die Kinder Motivation besitzen, diese Wege auch zu Fuß zu gehen. Zu den Faktoren für mehr Freude am zu Fuß gehen und damit weniger Hol- und Bringverkehr vor der Schule gehören nach Erkenntnissen des Planungsbüros drei Schlüsselkriterien, die in Kombination erfüllt sein sollen:

- Motivation
- Atraktivität
- Sicherheit.

Eine Kombination aus verschiedenen Maßnahmen kann das Mobilitätsverhalten an Schulen deutlich verbessern. Zu den Maßnahmen gehören u. a.:

- Sichtung der Unfalldaten
- Schriftliche Elternbefragung
- Überprüfung der Schulwege und Problemstellen
- Schulumfelderkundung mit Kindern
- Maßnahmen zur Schulwegsicherung
- Schulwegtraining mit Kindern
- Einrichtung einer Hol- und Bringzone

Gute Erfolge sind von einer interdisziplinären Teamarbeit abhängig. Zu diesem Team würden Lehrer, Elternvertretung, Schulträger, Eltern, Schülerinnen und Schüler, Polizei, Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger gehören.

Da an dem Schulstandort „Oberkrüchtener Weg“ aufgrund der Umsiedlung der Kath. Grundschule Niederkrüchten zukünftig mit einem nicht unerheblichen Eltern-Taxi-Aufkommen zu rechnen ist, schlägt die Verwaltung zur Schaffung von sicheren Schulwegen und zur Verringerung des Eltern-Taxi-Aufkommens vor, ein Planungsbüro mit der Erstellung eines Schulwegkonzepts für den Schulstandort „Oberkrüchtener Weg“ zu beauftragen, welches bereits Erfahrungen mit der Erstellung solcher Konzepte nachweisen kann. Das Konzept könnte dann auch eine Aussage dazu treffen, ob die Errichtung einer „verkehrsfreien Zone“ auf dem Oberkrüchtener Weg zwischen der Realschule und dem zukünftigen Grundschulgebäude sinnvoll wäre oder eher andere Maßnahmen in Betracht gezogen werden sollen.

Ausschussmitglied Gumbel regt an, den Standort Elmpt in das Schulwegkonzept einzubinden.

Herr Schippers erläutert, dass in diesem Fall die Erstellung von zwei Konzepten erforderlich sei. Dies bedeute, dass sich die Kosten mutmaßlich verdoppeln würden.

Ausschussvorsitzender Tekolf spricht sich für eine entsprechende Erweiterung des Beschlussvorschlags aus. Die Ausschussmitglieder Siegers und Stoltze schließen sich dem an.
Ausschussmitglied Wahlenberg erkundigt sich nach dem richtigen Zeitpunkt für die Erstellung des Schulwegkonzepts im Ortsteil Niederkrüchten, da diese aufgrund des ausstehenden Umzugs der Katholischen Grundschule nur theoretisch sei. Zudem spricht er sich losgelöst vom Schulwegkonzept für eine umgehende Umsetzung der von der CDU-Ratsfraktion beantragten verkehrsfreien Zone aus.

Herr Schippers erläutert die Vorteile einer sofortigen Erarbeitung des Schulwegekonzepts im Vorfeld des Umzugs der Katholischen Grundschule. Zudem regt er an, keine isolierte Maßnahme vorweg umzusetzen, sondern die Ergebnisse des Konzepts abzuwarten.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, für den Schulstandort „Oberkrüchtener Weg“ im Ortsteil Niederkrüchten sowie den Schulstandort „Schulstraße“ in Elmpt Schulwegkonzepte von einem Planungsbüro erstellen zu lassen, welches bereits Erfahrungen mit der Erstellung solcher Konzepte nachweisen kann.

8) Appell zum Kiesabbau 1248-2014/2020

Mit beiliegendem Schreiben vom 29. Juni 2019 wendet sich das Aktionsbündnis Niederrheinappell mit der Bitte an den Bürgermeister, sich gegenüber dem Land, den Planungsbehörden und dem Kreis für eine nachhaltige Rohstoffpolitik einzusetzen. Das Schreiben ist nicht als Anregung gemäß § 24 GO NRW zu werten, da es an einem erkennbaren Absender fehlt. Gleichwohl soll der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss über die Initiative informiert werden.

Auslöser der Initiative ist der neue Landesentwicklungsplan, dessen Ziele 9.2-1 und 9.2-2 zu oberflächennahen Rohstoffen gemäß einem im Kreis Wesel beauftragten Rechtsgutachten möglicherweise rechtlich anfechtbar sind. Konkret wendet sich die

Initiative gegen die Erweiterung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahre. Damit entsteht zwangsläufig ein höherer Bedarf, der sich in einer vermehrten Ausweisung von Flächen für den Kiesabbau niederschlagen kann.

Die Gemeinde Niederkrüchten hat zum Thema oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe und zu den Versorgungszeiträumen, nach Beratung im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 26.06.2018, folgende Stellungnahme im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplanes abgegeben:

Ziel 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“

Nach den bislang geltenden landesplanerischen Vorschriften sind in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Hieraus ergibt sich eine räumliche Konzentrationswirkung, d.h. außerhalb der BSAB-Bereiche sind Abgrabungstätigkeiten unzulässig. Der LEP-Entwurf sieht hingegen vor, dass die Wirkung von Eignungsgebieten – d.h. die Konzentrationswirkung – künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken.

Abgrabungstätigkeiten im Bereich der Rohstoffförderung sind stets mit hohen Belastungen für die örtliche Bevölkerung und erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter verbunden. Eine landesweit einheitliche Steuerung auf bestimmte Bereiche mit vergleichsweise geringen Konflikten ist daher unerlässlich. Die bisherigen landesplanerischen Regelungen i.V.m. mit den immer noch aktuellen Inhalten der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplans GEP 99 haben sich hierbei zweifelslos bewährt. Insofern kann ich keinen Bedarf erkennen, nunmehr eine Änderung vorzunehmen.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken weise ich darauf hin, dass sich in der Gemeinde Niederkrüchten eine besondere planerische Konfliktlage im Sinne des LEP-Entwurfs in Bezug auf Kies- und Sandvorkommen ergibt. Die Vorkommen sind großräumig und umfassen daher weitreichende Flächen im Gemeindegebiet. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der nichtenergetischen Rohstoffe nun entfallen, ergäben sich fundamentale Konflikte mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Ackerflächen betroffen. Diese Entwicklung würde sich bei einer Öffnung weiterer Ackerbauflächen für den Rohstoffabbau nochmals verschärfen. Die besondere planerische Konfliktlage in der Gemeinde Niederkrüchten ist daher offensichtlich. Aus diesem Grund ist im Gemeindegebiet auch zukünftig der Abbau nicht-energetischer Rohstoffe über Vorranggebiete mit

der Wirkung von Eignungsgebieten zu steuern.

Ziel 9.2-2 „Versorgungszeiträume“
Ziel 9.2-3 „Fortschreibung“
Im LEP-Entwurf ist zum Thema Rohstoffsicherung ergänzend vorgesehen, den Versorgungszeitrum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Ergänzend soll eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne bereits dann erfolgen, bevor der restliche Versorgungszeitrum für Lockergesteine 15 Jahren – anstatt bislang 10 Jahre – unterschreitet. Die Änderungen des LEP in diesem Punkt ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, da sich die bisherigen Steuerungsinstrumente und –horizonte für die Lockergesteine bewährt haben. In der Gemeinde Niederkrüchten ist insbesondere die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand relevant. Im letzten mir vorliegenden Abgrabungsmonitoring (Stand: 01.01.2017) wurde für die Planungsregion Düsseldorf festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 214 Mio. m³ Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.430 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,0 Mio. m³ der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 26 Jahren liegt. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungshorizonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP-Entwurf ergibt sich keinerlei fachliche Begründung für die geplanten Änderungen. Gegen die sachlich nicht begründete Erhöhung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine - einhergehend mit der Option einer Ausweisung weiterer Flächen – werden daher erhebliche Bedenken erhoben.

Die zentrale Forderung der Gemeinde Niederkrüchten zur Ausweisung der BSAB in den Regionalplänen als Vorranggebiete mit Eignungswirkung ist in den mittlerweile beschlossenen Landesentwicklungsplan eingeflossen. Damit ist eine Abgrabung außerhalb der im Regionalplan definierten Bereiche nicht möglich. An der Erhöhung des Versorgungszeitraums wurde festgehalten.

Die Verwaltung sieht aktuell nicht das Erfordernis weiterer Aktivitäten gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen. Letztlich bleibt abzuwarten, ob auf Basis des neuen Landesentwicklungsplanes eine Änderung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Regionalplan erforderlich wird. Erst im Rahmen einer eventuellen Regionalplanänderung wird erkennbar, ob Auswirkungen auf die Gemeinde Niederkrüchten zu befürchten sind.

Ausschussmitglied Tillmann beantragt, die Initiative zu unterstützen und begründet dies insbesondere mit den möglichen langfristigen Auswirkungen des Sachverhalts.

Ausschussmitglied Wahlenberg führt aus, dass zunächst die konkreten Planungen der

Regionalplanung abzuwarten seien. Auf eventuelle Planentwürfe könne die Gemeinde dann reagieren.

Ausschussmitglied Tillmann vertritt die Auffassung, dass man sowohl eine Resolution verfassen als auch gegen konkrete Planungen Einwände erheben könne. Er zieht den Antrag auf Unterstützung der Initiative zurück.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

9) Intensivierung der Maßnahmen zum Klimaschutz in der Gemeinde Niederkrüchten 1241-2014/2020

Die Veränderungen des weltweiten Klimas sind längst kein abstraktes Phänomen mehr, sondern zunehmend auch auf lokaler Ebene wahrnehmbar. So wirkt der globale Temperaturanstieg auch in der Gemeinde Niederkrüchten durch intensive Hitzeperioden in den Sommermonaten sowie eine zunehmende Anzahl von Starkregen- und Sturmereignissen. Exemplarisch ist der Klimawandel vor Ort an der Wetterstation Tönisvorst mit einem Temperaturanstieg der Jahresmitteltemperatur um etwa 1,5 Grad im Zeitraum zwischen 1880 und 2018 deutlich messbar (vgl. Kreismonitoring Viersen 2018, Seite 120). Es ist zu erwarten, dass sich die genannten Entwicklungen in den nächsten Jahren weiter fortsetzen werden.

Die klimatischen Veränderungen erfordern eine grundsätzliche (Neu-)Bewertung der Klimaschutz-Aktivitäten auch in der Gemeinde Niederkrüchten. Konkret zeichnet sich ab, dass die bereits umgesetzten und laufenden Konzeptionen und Maßnahmen zum Klimaschutz zwar ihren Beitrag zur Reduzierung der CO2-Emissionen leisten, für die Erreichung der Klimaschutzziele - insb. des sogenannten 1,5-Grad-Ziels des Pariser Abkommens – die Aktivitäten auch auf kommunaler Ebene jedoch weiter zu intensivieren sind. Die Gemeinde Niederkrüchten hat bereits in den Jahren 2013 bis 2015 gemeinsam mit dem Kreis Viersen, den Städten Viersen und Tönisvorst sowie der Gemeinde Grefrath ein Integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet. Die Umsetzung der prioritären Maßnahmen des Handlungsplans erfolgte über die Einrichtung eines Klimaschutzmanagements. Hierüber konnte bereits eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt werden. Ein entsprechender Zwischenbericht erfolgte in der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 20.02.2017 (Vorlage 562-2014/2020). Im Schlussbericht für den Fördergeber sind die Ergebnisse des Klimaschutzmanagements für den Förderzeitraum 2016 bis 2018 zusammenfassend dokumentiert. Jedoch

ist auch festzustellen, dass das Klimaschutzkonzept über die Vielzahl erfolgreicher Projekte hinaus auch Maßnahmen umfasst, die bislang aus Kapazitätsgründen nicht bzw. nur zum Teil umgesetzt werden konnten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich eine Evaluierung und Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts. Hier sollen zunächst bislang noch nicht umgesetzte Maßnahmen aus dem ursprünglichen Klimaschutzkonzept neu strukturiert und ggf. modifiziert werden. Darüber hinaus sollen zusätzliche Maßnahmen identifiziert werden, die einen weiteren Beitrag zur Senkung der CO2-Emissionen vor Ort leisten und hierbei vergleichsweise höhere CO2-Einsparpotenziale aufweisen, so zum Beispiel im Bereich Erneuerbarer Energien. Die operative Bearbeitung des Integrierten Klimaschutzkonzepts erfolgt derzeit über einen Lenkungskreis mit Vertretern der beteiligten Verwaltungen. Die Mitglieder des Lenkungskreises haben sich tendenziell zustimmend geäußert, dass auch die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes gemeinschaftlich – das heißt durch den Kreis Viersen, die Städte Viersen und Tönisvorst sowie die Gemeinden Grefrath und Niederkrüchten – erfolgen soll.

Die Fortschreibung des gemeinsamen Klimaschutzkonzepts soll durch ein externes Büro begleitet werden. Dementsprechend ist neben der inhaltlichen Abstimmung zwischen den Partnern auch eine Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten für die externe Beauftragung zu treffen. Ein möglicher Ansatz ist, dass der Kreis Viersen das Vergabeverfahren in Abstimmung mit den Partnern durchführt und sich die genannten Städte und Gemeinden an den Kosten für die externe Beauftragung finanziell beteiligen. Sinnvoll erscheint auch nach Vorabstimmung im Lenkungskreis eine Kostenaufteilung, die bereits bei der Einrichtung des Klimaschutzmanagements zum Tragen kam:

- Kreis Viersen: 50 %
- Städte Viersen und Tönisvorst: jeweils 14 %
- Gemeinden Niederkrüchten und Grefrath: jeweils 11 %

Nach erster Einschätzung ist für die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts ein Kostenrahmen zwischen 70.000,00 und 100.000,00 Euro anzusetzen. Eine Förderfähigkeit gemäß der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts natürlich auch Projekte mit Bezug zu allen neun Städten und Gemeinden umgesetzt werden.

Ausschussmitglied Wahlenberg begrüßt die Einbringung des Sachverhalts und führt sodann zu den bereits erfolgten Maßnahmen der Gemeinde Niederkrüchten zum Klimaschutz aus. Er zeigt sich verwundert, dass keine Zuhörer zu dem Sachverhalt anwesend seien. Zudem regt er an, künftige Beschlussvorlagen um die Auswirkungen auf den CO_2-Ausstoß zu ergänzen.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen, die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Kreis Viersen, die Städte Tönisvorst und Viersen sowie die Gemeinden Grefrath und Niederkrüchten zu veranlassen.

10) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Ausschussvorsitzender Tekolf teilt mit, dass am 26 September 2019 eine gemeinsame Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses mit dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften stattfindet, in welcher der Kreis Viersen den Entwurf des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes „Grenzwald Schwalm“ vorstellt.

Zudem soll in der Ausschusssitzung im November ein weiterer Bericht der Gemeindewerke Niederkrüchten zum Thema Nitrat-Eintrag erfolgen.

Die anhängigen Anträge bzw. Sachverhalte zum Wanderparkplatz an der L371, zu den Querungshilfen an der L372 und zur Geschwindigkeitsmessanlage an der L372 sind in Bearbeitung seitens der Verwaltung bzw. in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und sollen ebenfalls im November beraten werden.

Herr Hinsen teilt seitens der Verwaltung mit, dass die Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 04. November 2019 auf den 18. November 2019 verlegt wird.

Die Baugenehmigung für den Edeka-Vollsortimenter an der Overhetfelder Straße liegt vor.

Ferner teilt er mit, dass die Verwaltung grundsätzliches Interesse zur Teilnahme am E-Car-Sharing-Projekt „Share Euregio“ gegenüber dem Kreis Viersen bekundet hat. Sobald die entsprechenden Modalitäten und Kosten vorliegen, wird der Sachverhalt zur Beratung vorgelegt.

Herr Karner teilt seitens der Verwaltung folgende Befreiungen mit:
Alter Kirchweg 13: Vordere, schräg verlaufende überbaubare Fläche wird marginal an einem Eckpunkt des Wohnhauses überschritten.
Ulmenstr. 17: Überschreitung der überbaubaren Fläche um ca. 3,00 m aufgrund eines ungünstigen Zuschnitts der überbaubaren Fläche.
Beethovenstr. 2: Abstand des Carports zur Straße nur 3,00 m statt 5,00 m
In der Stiege 2: Carport überschreitet die überbaubare Fläche um ca. 1,60 m

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Tekolf	gez. Hinsen
Ausschussvorsitzender	Schriftführer

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10

Niederkrüchten, den 09.09.2019

Vorlagen-Nr. 1278-2014/2020

Sachbearbeiter: Frank Kriegers

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 24.09.2019

Bekanntgabe der Niederschrift über die 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 3. September 2019 - öffentlicher Teil -

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Bauausschusses vom 3. September 2019 wird bekanntgegeben.

Über die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

Anlage:

Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des Bauausschusses vom 03. September 2019

gez. Wassong

Niederschrift

über die 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses

der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt:	Niederkrüchten, den 03. September 2019		
Sitzungslokal:	Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal		
Beginn:	19:30 Uhr	Ende:	19:48 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Stoltze, Jörg
2. Ausschussmitglied Dahlke, Hans-Peter
3. Ausschussmitglied Goertz, Marco
4. Ausschussmitglied Gründler, Hans-Jürgen
5. Ausschussmitglied Knierim, Otmar
6. Ausschussmitglied Krüger, Volker
7. Ausschussmitglied Lipp, Marianne
8. Ausschussmitglied Meyer, Detlef
9. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
10. Ausschussmitglied Polmans, Matthias
11. Ausschussmitglied Reynen, Hermine
12. Ausschussmitglied Schaefer, Dietrich
13. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich — vertritt Haese, Detlef
14. Ausschussmitglied Slaats, Willi
15. Ausschussmitglied Wallrafen, Paul Gerd
16. Ausschussmitglied Walter, Klaus
17. Ausschussmitglied Wendisch, Martin

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Hinsen
2. Herr Derix
3. Herr Cüsters

Auf besondere Einladung:

1. Herr Goldmanns, IB Goldmanns (zu TOP 3)
2. Herr Netzer, IB Goldmanns (zu TOP 3)

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Haese, Detlef

Öffentlicher Teil

1)	Antrag gem. § 24 GO NRW auf Herstellung eines behinderten-, senioren- und familiengerechten Zugangs Menzelstraße an Overhetfelder Straße im Ortsteil Elmpt	1254-2014/2020
2)	Sanierungsprogramm Straßenbeleuchtung	1237-2014/2020
3)	Dorfgerechte Umgestaltung der Verkehrsanlagen Rathausstraße und Gartenstraße	1245-2014/2020
4)	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters	

Ausschussvorsitzender Jörg Stoltze eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 26. August 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der Ausschussvorsitzende Stoltze schlägt vor, den Tagesordnungspunkt 3 auf Grund des regen Interesses der Öffentlichkeit zuerst zu behandeln.
Dem Vorschlag wird einstimmig zugestimmt.

Öffentlicher Teil

3) Dorfgerechte Umgestaltung der Verkehrsanlagen Rathausstraße und Gartenstraße 1245-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 beschlossen, die dorfgerechte Umgestaltung der Verkehrsanlagen Rathausstraße und Gartenstraße in den Jahren 2020 und 2021 durchzuführen. Mit der Planung wurde das Ingenieurbüro Goldmanns aus Schwalmtal beauftragt, welches die Ausbauentwürfe in der Sitzung präsentiert. Im Anschluss wird sie den Anliegern in einer noch durchzuführenden Versammlung vorgestellt und gegebenenfalls entsprechend den Anregungen überarbeitet. Ein an den Bürgermeister gerichtetes Schreiben der Anlieger zum Ausbau der Gartenstraße lag der Vorlage zur Kenntnisnahme anbei.

Die Ausschussmitglieder Gründler und Seeboth stellen Rückfragen zur Beschaffenheit des Untergrundes, der Beschilderung sowie den Anliegerkosten.

Das Ausschussmitglied Seeboth verweist auf den Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 02. September 2019, zur Erstellung eines Schulwegkonzeptes und regt an, dieses abzuwarten.

Herr Meyer plädiert dafür, dass die Rathausstraße und Gartenstraße grundsätzlich umgestaltet und das Schulwegekonzept bei der Planung berücksichtigt werden sollte.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat mit 15 Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, die Verwaltung mit der dorfgerechten Umgestaltung der Verkehrsanlagen Rathausstraße und Gartenstraße gemäß der vorgestellten Planung (vorbehaltlich Änderungswünschen der Anwohner) sowie mit der Beantragung des Förderprogrammes „Dorferneuerung“ bis zum 30. September 2019 zu beauftragen.

Die Herren Goldmanns und Netzer verlassen die Sitzung.

1) Antrag gem. § 24 GO NRW auf Herstellung eines behinderten-, senioren- und familiengerechten Zugangs Menzelstraße an Overhetfelder Straße im Ortsteil Elmpt 1254-2014/2020

Mit Schreiben vom 23. Mai 2019 beantragt Herr Rüdiger Knopp, den vorhandenen Zugang von der Menzelstraße an die Overhetfelder Straße behinderten-, senioren- und familiengerecht umzubauen. Die Begründung des Antrags ist dem beigefügten Schreiben zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 2. Juli 2019 zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen.

Seitens der Verwaltung wird die Maßnahme als sinnvoll angesehen, zumal sie mit relativ geringem Aufwand über den Hausmeistervertrag Straßenbau umzusetzen ist. Die Höhe der Umbaukosten wird auf maximal 10.000,00 € geschätzt.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung mit dem behinderten-, senioren- und familiengerechten Umbau des vorhandenen Zugangs von der Menzelstraße an die Overhetfelder Straße zu beauftragen.

2) Sanierungsprogramm Straßenbeleuchtung 1237-2014/2020

Die Straßenbeleuchtung innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten besteht aus einer Vielzahl unterschiedlicher Beleuchtungssysteme. Die Leuchten unterscheiden sich nicht nur im Aussehen, sondern auch in der Art der Leuchtmittel. Da die Beleuchtung über Jahrzehnte ausgebaut und ergänzt wurde, sind immer die jeweils aktuellen Leuchtmittel verbaut worden, darunter Quecksilberdampflampen, Natriumdampfniederdrucklampen und Kompaktleuchtstofflampen. Aufgrund der „EU-Richtlinie für eine umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten“ dürfen Quecksilberdampflampen, die offiziell auch als HQL-Lampen bezeichnet werden und eine Lichtausbeute von weniger als 80 Lumen pro Watt erzielen, nicht mehr verkauft und sollten auch nicht mehr verbaut werden. Gleiches gilt auch für Natriumdampfniederdrucklampen und Kompaktleuchtstofflampen, die mit konventionellen oder elektronischen Vorschaltgeräten ausgestattet sind.

Insgesamt verfügt das Beleuchtungsnetz der Gemeinde Niederkrüchten über 1.851 Lichtpunkte (Stand Dez. 2018). Seit dem Start des Sanierungsprogrammes Straßenbeleuchtung und der einhergehenden Umstellung auf LED-Leuchten wurden einschließlich des geplanten Sanierungsprogramms im Jahr 2019 bereits 1.000 Leuchten umge-

rüstet. Somit verbleiben noch 851 umzurüstende Leuchten.

Die Gesamtausgaben für die Energielieferung haben sich wie nachstehend aufgeführt entwickelt:

Abrechnungsjahr	Ausgaben	%	Einsparung
2016/2017	141.588,00 €	100 %	
2017/2018	100.698,06 €	28,88 %	40.889,94 €
2018/2019	90.158,31 €	36,32 %	51.429,69 €

In der Investitionsplanung des Produktbereiches 12 sind unter dem PSP-Element 7000320, 281.500,00 € für die Errichtung eines Geh- und Radweges an der Overhetfelder Straße eingestellt. Da der Kreis Viersen als Straßenbaulastträger den Bau des Schutzstreifens für den Radverkehr und die Anpassungen der Querungshilfen übernimmt, bleibt für die Gemeinde Niederkrüchten nur der Anteil für den Bau des Gehweges entlang des Neubaugebietes Heineland. Hier werden Kosten von ca. 153.000,00 € anfallen. Die Differenz von ca. 130.000,00 Euro steht für weitere investive Maßnahmen zu Verfügung. Die Verwaltung empfiehlt, die freien Mittel aufgrund der schnellen Amortisation für die Sanierung der Straßenbeleuchtung einzusetzen und darüber hinaus die eingesparten Kosten des Energieverbrauches zukünftig für die Sanierung des restlichen Beleuchtungsnetzes zu verwenden.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung damit zu beauftragen:

1. die nicht benötigten Mittel aus dem PSP-Element 7000320: Geh- und Radweg Overhetfelder Straße in Höhe von ca. 130.000,00 € für das Sanierungsprogramm Straßenbeleuchtung einzusetzen und
2. die zukünftig eingesparten Mittel aus der Energieversorgung des Beleuchtungsnetzes ebenfalls für das Sanierungsprogramm Straßenbeleuchtung zu verwenden.

4) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Stoltze	gez. Cüsters
Ausschussvorsitzender	Schriftführer

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10

Niederkrüchten, den 12.09.2019

Vorlagen-Nr. 1285-2014/2020

Sachbearbeiter: Frank Kriegers

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.09.2019

Bekanntgabe der Niederschrift über die 30. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 10. September 2019 - öffentlicher Teil -

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 30. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 10. September 2019 wird bekanntgegeben.

Über die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

Anlage:

Niedrschrift - öffentlicher Teil - der 30. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10. September 2019

gez. Wassong

Niederschrift

über die 30. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 10. September 2019
Sitzungslokal: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal
Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:30 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Lachmann, Joerg
8. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
9. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
10. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
11. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
12. Ausschussmitglied Schouren, Marion
13. Ausschussmitglied Soltysiak, Horst
14. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
15. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
16. stellvertr. Ausschussmitglied Haese, Detlef — vertritt Rütten, Thomas
17. stellvertr. Ausschussmitglied Meisel, Iris — vertritt Tekolf, Michael
18. stellvertr. Ausschussmitglied Michiels, Walter — vertritt Korth, Helga

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Hinsen
3. Frau Schrievers
4. Herr Kriegers
5. Frau Baier

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Korth, Helga
2. Ausschussmitglied Rütten, Thomas
3. Ausschussmitglied Tekolf, Michael

Öffentlicher Teil

1)	Umsetzung der Mobilheimanlage Freiheitsstraße	1263-2014/2020
2)	Errichtung von mobilen Gestellen zur Durchführung von Werbemaßnahmen	1255-2014/2020
3)	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 3. S. 1 BauO NRW 2018	1256-2014/2020
4)	Oktoberfestwochen am Lindbruch	1270-2014/2020
5)	Personelle Ausstattung der Senioren- und Pflegeberatung im Pflegestützpunkt Niederkrüchten	1273-2014/2020
6)	Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung und den Umbau eines Rettungswagens	1267-2014/2020
7)	Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten	1271-2014/2020
8)	Grundsätzliche sozialpolitische Empfehlung bei der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken	1235-2014/2020
9)	Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen	1257-2014/2020
10)	Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)	1260-2014/2020
11)	Mitteilungen des Bürgermeisters	

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 3. September 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

1) Umsetzung der Mobilheimanlage Freiheitsstraße 1263-2014/2020

Die CWG-Ratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 8. August 2019 eine erneute Prüfung der Standortentscheidung hinsichtlich der Versetzung einer Mobilheimanlage von der Freiheitsstraße zur Straße Lelefeld in Niederkrüchten-Elmpt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass für den Verbleib einer Mobilheimanlage im Heineland 2 Baugrundstücke benötigt werden, deren Gesamtfläche 1.093 qm beträgt. Der Grundstückswert für diese Fläche beläuft sich auf 198.170,00 Euro.

Ausschussmitglied Lachmann erläutert den vorliegenden Antrag.

Ausschussmitglied Mankau befürwortet den vorgeschlagenen Standort im Bereich Lelefeld. Er regt jedoch an, die Verwaltung solle ein entsprechendes Konzept hinsichtlich einer Betreuung der Menschen bei Zuweisung von Flüchtlingen erarbeiten. Dies sichert die Verwaltung zu.

Ausschussmitglied Wahlenberg befürwortet den Beschlussvorschlag der Verwaltung. Er spricht sich dafür aus, bei der Belegung der Mobilheimanlage Familien bevorzugt zu berücksichtigen.

Bürgermeister Wassong erläutert die Situation in Zusammenhang mit der Zuweisung sowie Unterbringung von Flüchtlingen und weist auf das zu erstellende Strategiepapier sowie den geplanten Bürgerdialog am 21. Oktober 2019 anlässlich der Umsetzung der Mobilheimanlage hin.

Ausschussmitglied Szallies hält den geplanten Termin zum Bürgerdialog am 21. Oktober 2019 für zu spät und schlägt eine Vorverlegung vor. Die Verwaltung nimmt diesen Hinweis auf.

Nach weiterer Diskussion, an der sich die Ausschussmitglieder Szallies, Wahlenberg, Degenhardt, Lasenga sowie Bürgermeister Wassong und Herr Schippers beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 17 Stimmen bei 1 Gegenstimme folgenden Beschluss:

Die Mobilheimanlage an der Freiheitsstraße in Niederkrüchten-Elmpt, die für 20 Personen ausgelegt ist, soll entsprechend dem Ratsbeschluss vom 2. Juli 2019 zum Standort Lelefeld versetzt werden.

2) Errichtung von mobilen Gestellen zur Durchführung von Werbemaßnahmen 1255-2014/2020

Die Verwaltung beabsichtigt, durch Werbeplanen und größere Werbeplakate auf gemeindliche Veranstaltungen aufmerksam zu machen bzw. hinzuweisen. Die hierzu erforderlichen Gestelle sollen auf den sechs nachstehend aufgeführten Parzellen errichtet werden:

- Parkplatz Lindbruch, Ortsteil Niederkrüchten
- Goethestraße/Hauptstraße, Ortsteil Elmpt
- Gewerbering/Sohlweg, Gewerbegebiet Dam
- Dilborner Straße/An der Kapelle, Ortsteil Overhetfeld
- Nasse Straße/Zuwegung Venekoten, Ortsteil Venekoten
- Kirmesplatz Burgstraße, Ortsteil Oberkrüchten

Diese Gestelle könnten dann den zu den allgemeinen Wahlen zugelassenen Parteien 4 Wochen vor dem Wahltag kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten für die Anfertigung und die Montage geeigneter Gestelle betragen nach einem vorliegenden Angebot insgesamt etwa 7.000,00 EUR. Eine zeichnerische Darstellung der Gestelle hat jedem Ausschussmitglied vorgelegen.

Bürgermeister Wassong schildert das Ziel sowie die Grundgedanken zu dieser Maßnahme und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Lachmann, Mankau, Degenhardt, Szallies und Wahlenberg.

Ausschussmitglied Mankau unterstreicht sein Einverständnis, äußert jedoch Bedenken bei der Nutzung der Flächen durch die politischen Parteien.

Bürgermeister Wassong regt an, eine mögliche Nutzung im Kreise der Parteien zu regeln.

Sodann fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mobile Gestelle für Werbeflächen an den vorbezeichneten Standorten aufstellen zu lassen.

3) Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 3. S. 1 BauO NRW 2018 — 1256-2014/2020

Am 01.01.2019 ist die neue Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten (BauO NRW 2018). Den Gemeinden wird durch § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 erstmals die Aufgabe übertragen, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über die Erteilung von bestimmten Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen selbst zu entscheiden. Bislang lag die Zuständigkeit dieser Aufgabe bei der Bauaufsicht des Kreises Viersen.

Für eine sachgerechte und rechtssichere Bearbeitung dieser Aufgabe sind nicht nur zusätzliche personelle Kapazitäten erforderlich, sondern über das bisherige Maß hinaus auch weitere Aus- und Fortbildungen. Da die Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen, sieht die Gemeinde die geänderte Zuständigkeitsregelung problematisch.

Bisher hat sich die gute Zusammenarbeit mit der Bauaufsicht des Kreises Viersen bewährt. Sie hat unter anderem den Vorteil, dass in den vergleichbaren Kommunen ohne eigene Bauaufsicht (Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst) nach einheitlichen Kriterien über die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen entschieden wird. Aus diesem Grund sind auch die anderen betroffenen kreisangehörigen Kommunen an einer Übertragung der Aufgabe an den Kreis interessiert.

Nach der Handlungsempfehlung zur Anwendung der Bauordnung NRW 2018 ist eine Rückübertragung der Aufgabe an den Kreis möglich. Da es sich nicht um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt, findet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Anwendung. Nach § 23 Abs. 1 GkG NRW können Gemeinden und Kreise als Gemeindeverbände vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich

verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

Ausgehend davon hat der Kreis Viersen der Gemeinde Niederkrüchten und den anderen Gemeinden die Rückübertragung der Aufgabe durch Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeboten.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt.

Herr Hinsen beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Szallies, Mankau und Wahlenberg.

Sodann fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 17 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Kreis Viersen zur Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 abzuschließen.

4) Oktoberfestwochen am Lindbruch 1270-2014/2020

Herr Klaus Amberg aus Niederkrüchten beantragt eine Schankerlaubnis für die Gestaltung von Oktoberfestwochen im Bereich des Lindbruchs in der Zeit vom 27. September bis zum 27. Oktober 2019. Die Veranstaltung soll dienstags bis donnerstags von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr, freitags und samstags von 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr und sonntags von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr stattfinden.

Herr Amberg plant den Aufbau eines Zeltes in der Größe 10 x 18 m mit Bewirtung für die genannten Oktoberfestwochen.

Nach Rücksprache mit dem Bauordnungsamt des Kreises Viersen handelt es sich hierbei um einen sogenannten „Fliegenden Bau“, der keiner Baugenehmigung bedarf. Eine Zeltabnahme ist vergleichbar mit der eines Schützenfestzeltes. Sonstige ordnungsbehördliche Vorschriften stehen der beantragten Schankerlaubnis nicht entgegen.

Die Verwaltung befürwortet die von Herrn Amberg beantragte Veranstaltung, da diese zu einer Belebung des Ortszentrums beiträgt.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt und weist darauf hin, das dieser Veranstaltung Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes oder der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegen stünden.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Wahlenberg und Haese sowie Bürgermeister Wassong beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Dem Antrag des Herrn Amberg auf Ausstellung einer Schankerlaubnis zwecks Ausgabe von Getränken und Speisen für den Zeitraum vom 27. September bis 27. Oktober 2019 soll entsprochen werden.

5) Personelle Ausstattung der Senioren- und Pflegeberatung im Pflegestützpunkt Niederkrüchten 1273-2014/2020

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten am 12. Juni 2019 hat der Kreis Viersen die Pflegeplanung 2019 und die hieraus resultierenden Bedarfe bis zum Jahr 2022 vorgestellt. Im Ergebnis konnte unter anderem festgestellt werden, dass 63 Servicewohnungen, 12 Tages- und 12 Kurzzeitpflegeplätze fehlen. Als eine weitere Handlungsempfehlung sieht die Pflegeplanung einen Bedarf bezüglich der Einrichtung ambulant betreuter Wohngemeinschaften für ältere Menschen. Des Weiteren wurde auf die Unterversorgung in der ambulanten Pflege hingewiesen.

Die Pflegeplanung 2019 sieht für die Gemeinde Niederkrüchten einen aktuellen Stellenbedarf von 0,92 Stellen vor. Dieser wird aktuell von zwei Fachkräften mit einem 0,5 Stellenanteil gedeckt. Die Pflegeplanung zeigt planerisch bis zum Jahr 2022 einen Stellenbedarf von 1,14 Vollzeitstellen auf. Unter Berücksichtigung der prognostizierten demographischen Entwicklung und der Ergebnisse aus dem Demographie-Bericht für die Gemeinde Niederkrüchten ist jedoch von einem höherem Beratungs- und Stellenbedarf auszugehen.

Aus der schrumpfenden Einwohnerzahl und dem überproportionalen Anstieg von hochaltrigen Menschen ergeben sich für die Gemeinde Niederkrüchten drängende demographische und soziale Herausforderungen. Um diesen Prozess der zukunftsfähigen alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung aktiv gestalten und damit steuern zu können, ist es notwendig, die personelle Ausstattung für diesen Prozess

vorzuhalten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die personelle Ausstattung der Senioren- und Pflegeberatung im Pflegestützpunkt Niederkrüchten um 0,5 Vollzeitstellen anzuheben.

Nach Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Degenhardt, Wahlenberg und Mankau sowie Bürgermeister Wassong und Herr Schippers beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Die personelle Ausstattung der Senioren- und Pflegeberatung im Pflegestützpunkt Niederkrüchten soll zum 1. Oktober 2019 von aktuell 1 Vollzeitstelle auf 1,5 Vollzeitstellen angehoben werden.

6) Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung und den Umbau eines Rettungswagens 1267-2014/2020

Der DRK-Ortsverein Niederkrüchten e. V. hat mit Schreiben vom 16. Juni 2019 die Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines Rettungswagens (RTW) inkl. notwendiger Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen in Höhe von 6.000,00 € beantragt. Dieser RTW soll insbesondere im Sanitätsdienst bei größeren Veranstaltungen in der Gemeinde Niederkrüchten eingesetzt werden und böte zusätzlich die Möglichkeit, im Bedarfsfall als sog. „Mobile Unfallhilfsstelle“ zu fungieren, sodass sich ein aufwendiger und zeitintensiver Aufbau eines Verbandplatzes mit Zelten erübrige.

In einem Gespräch mit dem DRK-Ortsverein Niederkrüchten e. V. und dem DRK-Kreisverband Viersen e. V. wurde die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Ausstattung des DRK-Ortsvereins mit einem RTW durch den DRK-Kreisverband bestätigt.

Der DRK-Ortsverein Niederkrüchten möchte ein vom Kreis Heinsberg aus abschreibungstechnischen Gründen ausrangiertes Fahrzeug erwerben. Die Kosten für die Unterbringung des Fahrzeuges sowie laufende Betriebskosten sind nach Auskunft des DRK-Ortsvereins über Spendenakquise ausreichend finanziell abgesichert.

Der DRK-Ortsverein sichert zu, sich anderweitig noch um Drittmittel zu bemühen. Diese würden den bei der Gemeinde Niederkrüchten beantragten Zuschuss dann verringern. Außerdem erklärt er sich bereit, in den nächsten drei Jahren jährlich zwei Sanitätsdienste bei gemeindeeigenen Veranstaltungen kostenfrei durchzuführen. Dies entspricht im Wert etwa dem beantragten Zuschuss.

Die Verwaltung unterstützt den Antrag und empfiehlt dem Rat, dem DRK-Ortsverein Niederkrüchten e. V. den beantragten einmaligen Zuschuss in Höhe von 6.000,00 € für die Anschaffung und den Umbau eines Rettungswagens zu gewähren.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt und berichtet über ein aktuell vorliegendes Schreiben des DRK-Ortsvereins Niederkrüchten vom 10. September 2019 an den Rat der Gemeinde Niederkrüchten. Hierin sichert der DRK-Ortsverein zu, sich um weitere Spendenmittel zu bemühen, die die Zuschusskosten reduzieren würden.

Die Ausschussmitglieder Wahlenberg und Szallies sprechen sich für den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Niederkrüchten gewährt dem DRK-Ortsverein Niederkrüchten e. V. einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 6.000,00 Euro für die Anschaffung eines gebrauchten Rettungswagens inkl. der notwendigen Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen.

7) Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten 1271-2014/2020

Am 8. Juli 2019 hat ein Gespräch mit Vertretern der Kommunal Agentur NRW, dem Kreisbrandmeister und dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Erstellung des Brandschutzbedarfsplans für die Gemeinde Niederkrüchten stattgefunden. Alle Gesprächsteilnehmer waren sich darüber einig, dass aufgrund des Schreibens der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22. März 2019 bezüglich der Hilfsfristen eine Rasteranalyse mit entsprechender Gefährdungsanalyse in Anlehnung an die Handreichung „Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr“ durchgeführt werden solle. Dabei würde jeder Quadratkilometer des Gemeindegebiets entsprechend dem 1 km-UTM-Raster (basierend auf der Deutschen Grundkarte) dargestellt. Es würden besondere einsatzrelevante Gefährdungen analysiert und nach verschiedenen Gefahrenklassen ausgewertet. Diese Zusammenstellung soll als Anhang zum Brandschutzbedarfsplan aufgenommen werden. In dem Brandschutzbedarfsplan sollen dann nur zusammenfassende grafische Übersichten des Gemeindegebiets dargestellt werden. Des Weiteren wurde vereinbart, dass das Ausfüllen und die Auswertung der Planquadrate seitens der Verwaltung mit Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten erfolgen soll. Die Kommunal Agentur wird den Rohentwurf zum Brandschutzbedarfsplan aktualisie-

ren und textlich anpassen. Nach Fertigstellung der Rasteranalyse ist ein weiteres Gespräch mit dem Kreisbrandmeister vorgesehen.

Die Verwaltung hat der Kommunal Agentur Anfang August 2019 mitgeteilt, dass die Gemeinde Niederkrüchten die Erstellung des Brandschutzbedarfsplans gem. der am 8. Juli 2019 besprochenen Vorgehensweise wünsche und die zusätzlichen Kosten übernehmen werde.

Nach derzeitigem Stand geht die Verwaltung davon aus, dass die Arbeiten am Brandschutzbedarfsplan im Frühjahr 2020 abgeschlossen werden können.

Herr Schippers erläutert den Sachverhalt und gibt einen aktuellen Sachstand zur weiteren Verfahrensweise unter Erläuterung des beschriebenen 1 km-UTM-Rastersystems.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Wahlenberg, Mankau und Coenen sowie Herr Schippers beteiligen, nimmt der Haupt- und Finanzausschuss den Sachstandsbericht der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

8) Grundsätzliche sozialpolitische Empfehlung bei der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken 1235-2014/2020

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 13. Juni 2019, künftig bei Entscheidungen über den Verkauf von zur Umsetzung sozialer Projekte geeigneter gemeindeeigener Grundstücke, neben der Empfehlung aus wirtschaftlicher Sicht, dem Rat auch eine Empfehlung aus sozialer Sicht vorzulegen.

Der Rat hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Begründung des Antrages bezieht sich im Wesentlichen auf Projekte zur Schaffung von Wohnraum für Bürger im Alter (Wohnen mit Service, Pflegeeinrichtungen etc.). Grundsätzlich sollte nach der Intension der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine sozialpolitische Empfehlung durch den Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für alle Grundstücksangelegenheiten, die sich mit der Umsetzung sozialer Projekte befassen, erfolgen.

In der Praxis wären demnach Grundstücksangelegenheiten, die auch sozialpolitische Bedeutung haben, nicht nur im generell zuständigen Ausschuss für Wirtschaftsförde-

rung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften sondern auch im Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vor zu beraten. Da nach bisheriger Sitzungsplanung beide Ausschüsse nur 2 x jährlich tagen, wären hierzu evtl. weitere Zusatztermine notwendig.

Die Erfahrungen aus jüngster Vergangenheit (siehe Grundstücksangelegenheiten im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses 10. September 2019) zeigen jedoch, dass gerade Grundstücksangelegenheiten, z. T. durch den Handlungsdruck, z. T. aber auch, weil potentielle Grundstücksveräußerer oder –erwerber mitunter kein sehr großes Zeitfenster einräumen, wegen ihrer Eilbedürftigkeit im Haupt- und Finanzausschuss zu verhandeln waren bzw. sind.

Die Verwaltung hält die Berücksichtigung sonstiger Belange ebenfalls für sinnvoll, um neben einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise gerade auch im Hinblick auf die Feststellungen im Pflegeplan, im Kindergartenbedarfsplan und im „Masterplan Wohnen“ sozialpolitische Aspekte mit in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.

Bereits im Workshop am 28. August 2019 wurden erste Grundlagen für ein Gesamtkonzept, dass neben der kommunalen Steuerung beim Baulandmanagement auch sozialpolitische Aspekte (z. B. „Wohnen mit Service“, Pflegeeinrichtungen, Unterbringung von Flüchtlingen, Schaffung von bezahlbarem/preisgünstigen Wohnraum) beinhaltet, erarbeitet. Im Rahmen dieser Veranstaltung sind alle evtl. für die Umsetzung sozialer Projekte in Frage kommenden Grundstücke (z. T. allein wegen ihrer Größe und Lage ohne Berücksichtigung von Eigentumsverhältnissen) aufgezeigt worden. Sobald dieses Gesamtkonzept konkret in den Fachausschüssen beraten und vom Rat beschlossen worden ist, wären solche Einzelfallentscheidungen zukünftig nicht mehr notwendig.

Bürgermeister Wassong schildert die aktuelle Situation und weist auf die zukünftige Strategie hin.

Frau Schrievers beantwortet Fragen des Ausschussmitglieds Degenhardt unter Bezugnahme auf die Ergebnisse im Workshop Wohnen.

Bürgermeister Wassong sagt zu, die Unterlagen bzw. Ergebnisse aus dem Workshop Wohnen allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Sodann fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Die Veräußerung von zur Umsetzung sozialer Projekte geeigneten Grundstücken wird

bis zur Beschlussfassung über das Gesamtkonzept vor der Beratung im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften dem Ausschuss für Jugend-, Familien-, und Sozialangelegenheiten zur Beratung vorgelegt.

9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 1257-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) 1260-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

11) Mitteilungen des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Ausschussmitglied Lachmann verlässt den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Kriegers
Schriftführer

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10

Niederkrüchten, den 12.09.2019

Vorlagen-Nr. 1283-2014/2020

Sachbearbeiter: Frank Kriegers

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten	24.09.2019

Bekanntgabe der Niederschrift über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vom 12. September 2019 - öffentlicher Teil -

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vom 12. September 2019 wird bekanntgegeben.

Über die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

Anlage:

Niederschrift - öffentlicher Teil - der 10. Sitzung des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten am 12. September 2019

gez. Wassong

Niederschrift

über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten

der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 12. September 2019

Sitzungslokal: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:50 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzende Degenhardt, Anja
2. Ausschussmitglied Beines, Peter Josef vertritt Lachmann, Joerg
3. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
4. Ausschussmitglied Consoir, Wilhelm
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Heinrichs, Markus vertritt Faßbender, Maik
7. Ausschussmitglied Krüger, Mathias
8. Ausschussmitglied Liebrecht, Ralf
9. Ausschussmitglied Macko, Dennis
10. Ausschussmitglied Meisel, Iris
11. Ausschussmitglied Meyer, Detlef vertritt Korth, Helga
12. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
13. Ausschussmitglied Schouren, Marion
14. Ausschussmitglied Spridzans, Irmgard vertritt Hoffmann, Hans-Georg
15. Ausschussmitglied Walter, Erwin
16. Ausschussmitglied Wirths, Winfried vertritt Lüger, Reinhardt

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Janßen
3. Herr Michels

Auf besondere Einladung:

1. Herr Müller, Amt für Schulen, Jugend und Familie des Kreises Viersen, zu Punkt 2 der Tagesordnung
2. Frau Khalaf, AWO Kreisverband Viersen e. V., zu Punkt 3 der Tagesordnung

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Faßbender, Maik
2. Ausschussmitglied Hoffmann, Hans-Georg
3. Ausschussmitglied Korth, Helga
4. Ausschussmitglied Lachmann, Joerg
5. Ausschussmitglied Lüger, Reinhardt
6. Ausschussmitglied von den Driesch, Martin

Öffentlicher Teil

1)	Umsetzung der Mobilheimanlage Freiheitsstraße	1263-2014/2020
2)	Bedarfsplanung der Kinderbetreuung für die Gemeinde Niederkrüchten	1276-2014/2020
3)	Übernahme der Trägerschaft einer neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung im Ortsteil Elmpt	1277-2014/2020
4)	Umsetzung des Spiel- und Bolzplatzkonzepts	1274-2014/2020
5)	Zusätzliche Plätze in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Overhetfeld	1275-2014/2020
6)	Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters	

Ausschussvorsitzende Anja Degenhardt eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 5. September 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung führt die Ausschussvorsitzende Frau Degenhardt den sachkundigen Bürger Markus Heinrichs in den Ausschuss ein und verpflichtet ihn in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Öffentlicher Teil

1) Umsetzung der Mobilheimanlage Freiheitsstraße 1263-2014/2020

Die CWG-Ratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 8. August 2019 eine erneute Prüfung der Standortentscheidung hinsichtlich der Versetzung einer Mobilheimanlage von der Freiheitsstraße zur Straße Lelefeld in Niederkrüchten-Elmpt. Weitere Einzelheiten sowie die Begründung des Antrags sind dem als Anlage beigefügten Schreiben der CWG-Ratsfraktion vom 8. August 2019 zu entnehmen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass für den Verbleib einer Mobilheimanlage im Heineland 2 Baugrundstücke benötigt werden, deren Gesamtfläche 1.093 qm beträgt. Der Grundstückswert für diese Fläche beläuft sich auf 198.170,00 Euro.

Die Ausschussvorsitzende erläutert, dass es nach ihrer Ansicht, neben dem finanziellen Vorteil durchaus weitere Standortvorteile für das Lelefeld gibt, welche sich für Flüchtlinge aus der Nähe zum ÖPNV und der durchgehend besiedelten und beleuchteten Fußwegstrecke zu Schule, Kindertageseinrichtungen und den Geschäften des täglichen Bedarfs ergeben

Nach kurzer Beratung, an der sich die Ausschussmitglieder Beines, Goertz, Schouren und Spridzans sowie Herr Schippers beteiligen, empfiehlt der Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten dem Rat mit 15 Stimmen bei 1 Gegenstimme, die Versetzung der Mobilheimanlage an der Freiheitsstraße in Niederkrüchten-Elmpt, die für 20 Personen ausgelegt ist, entsprechend dem Ratsbeschluss vom 2. Juli 2019 zum Standort Lelefeld vornehmen zu lassen.

2) Bedarfsplanung der Kinderbetreuung für die Gemeinde Niederkrüchten 1276-2014/2020

Das Amt für Schulen, Jugend und Familie des Kreises Viersen hat mit Schreiben vom 5. August 2019 mitgeteilt, dass zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in Kindertageseinrichtungen im Ortsteil Elmpt bereits für das Kindergartenjahr 2020/2021 ca. 40 zusätzliche Plätze benötigt werden. Darüber hinaus geht das Amt für Schulen, Jugend und Familie mittelfristig von einem weiteren Bedarf in dem Ortsteil aus.

Aufgrund des nicht unerheblichen zusätzlichen Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kin-

der im Ortsteil Elmpt und zur Vermeidung von kostspieligen Zwischenlösungen schlägt die Verwaltung die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung für Kinder mit 3 Gruppen im westlichen Bereich des Ortsteils Elmpt vor, wobei dem Träger für den Bau der Kindertageseinrichtung ein entsprechendes Grundstück im Wege eines Erbbaurechtsvertrags zur Verfügung gestellt werden könnte.

Der Vertreter des Amtes für Schulen, Jugend und Familie des Kreises Viersen, Herr Müller, erläutert den Ausschussmitgliedern anhand einer Präsentation ausführlich die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung, in dem er die Ausgangslage für die Bedarfsplanung und die Planungsgrundlagen für das Kita-Jahr 2020/21 darstellt. Sodann erläutert er die Maßnahmen zur langfristigen Bedarfsdeckung.

Im Anschluss beantwortet Herr Müller Fragen des Ausschussmitgliedes Coenen.

Der Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten empfiehlt dem Rat einstimmig, dass im westlichen Bereich des Ortsteils Elmpt eine dreigruppige Kindertageseinrichtung errichtet werden soll, wobei dem Träger für den Bau der Kindertageseinrichtung ein entsprechendes Grundstück im Wege eines Erbbaurechtsvertrags zur Verfügung gestellt wird.

Die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

3) Übernahme der Trägerschaft einer neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung im Ortsteil Elmpt — 1277-2014/2020

Unter Punkt 2 der Sitzung des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vom 12. September 2019 hat sich der Ausschuss für die Errichtung einer weiteren Kindertageseinrichtung im Ortsteil Elmpt ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 2. August 2019 hat der AWO Kreisverband Viersen e. V. sein Interesse an einer Übernahme der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung im Ortsteil Elmpt bekundet. Sie wäre bereit, auf einem zur Verfügung gestellten Grundstück einen Neubau zu errichten. Sie ist jedoch nicht in der Lage, den bei einem Neubau zu leistenden Trägeranteil zu erbringen. Gleiches gilt für den Trägeranteil an den Betriebskosten.

Sofern der Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten dem Rat die Errichtung einer weiteren Kindertageseinrichtung im Ortsteil Elmpt empfiehlt, schlägt

die Verwaltung vor, dem AWO Kreisverband Viersen e. V. ein Grundstück für die Errichtung und den Betrieb einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung im Ortsteil Elmpt im Wege eines Erbbaurechtsvertrags unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und sowohl den förderungsfähigen Anteil bei den Kosten der Investitionsmaßnahme (zurzeit 10 v. H.) als auch bei den Betriebskosten (zurzeit 9 v. H.) zu übernehmen. Des Weiteren sollten dem Träger die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, die Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz, die Kanalanschlussbeiträge und die Kosten für die Herrichtung des Grundstücks sowie der Aufwandsersatz für die Herstellung verschiedener Grundstücksanschlüsse erstattet werden.

Es wird angestrebt, die Kindertageseinrichtung zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 in Betrieb zu nehmen, sodass anteilige Betriebskosten erst ab 2021 anfallen würden. Derzeit wird von einem Investitionsvolumen in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro ausgegangen. Somit beliefe sich der Trägeranteil auf rd. 150.000,00 Euro. Hinzu kämen die Kosten für die Herrichtung des Grundstücks sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse. Da dieser Sachverhalt nicht absehbar war, konnten hierfür keine Mittel im Haushalt veranschlagt werden. Die Mittel müssten demnach außerplanmäßig bereitgestellt werden. Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Buchstabe d) handelt es sich hierbei um eine erhebliche außerplanmäßige Auszahlung, die der vorherigen Zustimmung des Rates bedarf. Die Deckung im Haushaltsjahr 2020 könnte durch Einsparungen bei der Maßnahme „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge“ gewährleistet werden.

Die Vertreterin des AWO Kreisverband Viersen e.V., Frau Khalaf, stellt den Ausschussmitgliedern anhand einer Präsentation ausführlich die pädagogische Konzeption für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt vor.

Im Anschluss beantworten Frau Khalaf und Herr Schippers Fragen der Ausschussmitglieder Macko, Krüger, Schouren und Coenen.

Der Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten empfiehlt dem Rat mit 15 Stimmen bei 1 Gegenstimme, zu beschließen, dass die Gemeinde Niederkrüchten der Arbeiterwohlfahrt im Kreis Viersen (AWO Kreisverband Viersen e. V.) zwecks Errichtung und Betrieb einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung ein Grundstück im Ortsteil Elmpt im Wege eines Erbbaurechtsvertrags mit einer Laufzeit von 30 Jahren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren soll die Gemeinde Niederkrüchten sowohl den förderungsfähigen Anteil bei den Kosten für die Investitionsmaßnahme (zurzeit 10 v. H.) als auch bei den Betriebskosten (zurzeit 9 v. H.) übernehmen und den

Träger von allen Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch, von Ausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz sowie von Kanalanschlussbeiträgen freistellen. Die Kosten für die Herrichtung des Grundstücks und der Aufwandersatz für die Herstellung der verschiedenen Grundstücksanschlüsse sollen zu Lasten der Gemeinde Niederkrüchten gehen.

4) Umsetzung des Spiel- und Bolzplatzkonzepts 1274-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 die Umsetzung des vorgestellten Spiel- und Bolzplatzkonzepts beschlossen.

Herr Janßen stellt dem Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten die Planung zur Umgestaltung des Spielplatzes „Im Grund“ vor und erläutert diese ausführlich.
Nach Vorstellung der Pläne zur Umgestaltung beantworten Herr Janßen und Herr Schippers Fragen der Ausschussmitglieder Beines, Goertz, Coenen, Krüger und Schouren.

Der Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten empfiehlt dem Rat einstimmig, dass die Planung zur Umgestaltung des Spielplatzes „Im Grund“, entsprechend der Vorstellung in der Sitzung des Ausschusses umgesetzt werden soll.

Die Planung zur Umgestaltung des Spielplatzes ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

5) Zusätzliche Plätze in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Overhetfeld 1275-2014/2020

Der Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt – hat im Rahmen einer Begehung der Kindertageseinrichtung Overhetfeld mitgeteilt, dass für diese Kindertageseinrichtung aufgrund der vorhandenen Räumlichkeiten zukünftig nur noch eine Betriebserlaubnis für 40 Betreuungsplätze erteilt werden könne. Das Amt für Schulen, Jugend und Familie des Kreises Viersen legt bei seiner Bedarfsplanung der Kinderbetreuung für die Gemeinde Niederkrüchten jedoch eine Platzzahl von 50 zu Grunde, um eine ausreichende Bedarfsdeckung zu erreichen. Das Landesjugendamt wäre bereit, die Anzahl der Betreuungsplätze auf 50 zu erhöhen, wenn die Kindertageseinrichtung über einen weiteren Raum in einer Größe von mindestens 30 qm verfügen würde.

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines weiteren Raums in der Kindertageseinrichtung Overhetfeld könnte auch die gemäß Arbeitsstättenverordnung erforderliche Toilettenanlage für das Personal erfolgen. Auch ließe sich die Errichtung eines Garderobenraums für die Regenbekleidung der Kinder realisieren. Der Kreis Viersen hat eine Förderung bis zu 216.000,00 Euro in Aussicht gestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, zur Erhöhung der Betreuungsplätze in der Kindertageseinrichtung Overhetfeld eine Planung für die zuvor beschriebene Maßnahme erstellen zu lassen und die Kosten zu ermitteln.

Herr Schippers beantwortet Fragen des Ausschussmitgliedes Meyer und der Ausschussvorsitzenden Degenhardt.

Ausschussmitglied Goertz erklärt seine Zustimmung aufgrund der Notwendigkeit zusätzlicher Betreuungsplätze.

Der Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten empfiehlt dem Rat einstimmig, dass zur Erhöhung der Betreuungsplätze in der Kindertageseinrichtung Overhetfeld eine Planung mit Kostenermittlung zwecks Schaffung eines weiteren Raums in einer Größe von mindestens 30 qm, einer Toilettenanlage für das Personal sowie eines Garderobenraums für die Regenbekleidung der Kinder erstellt werden soll.

6) Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

1. Herr Schippers gibt bekannt, dass für die Mobile Jugendarbeit und das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum „Treff 13“ zwei neue Fachkräfte eingestellt worden seien, die zum 1. November 2019 ihre Arbeit aufnehmen werden.

2. Herr Schippers weist auf die Bürgerdialoge am 17. und 18. September 2019 hin.

Die Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Degenhardt	gez. Michels
Ausschussvorsitzende	Schriftführer